


167. Sitzung, Montag, 8. Juni 1998, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Gesetzeskonformität der teilweisen Fremdfinanzierung des Schulprojekts 21*
KR-Nr. 78/1998..... Seite 12292
 - *Sparmassnahmen / Outsourcing und Kooperation im Spitalwesen*
KR-Nr. 80/1998..... Seite 12295
 - *Prüfung der rechtlichen und ökonomischen Grundlagen für veränderte künftige Aufgaben der Spital-Zweckverbände*
KR-Nr. 90/1998..... Seite 12298
 - *Elektronische Kommunikation für die Mitglieder des Kantonsrates*
KR-Nr. 91/1998..... Seite 12301
 - *Projekt Schule 21*
KR-Nr. 93/1998..... Seite 12304
 - *Arthur Andersen Studie «Schule 21»*
KR-Nr. 94/1998..... Seite 12307
 - *Stadt Zürich; aufsichtsrechtliche Massnahmen*
KR-Nr. 117/1998..... Seite 12310
- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 12313*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage Seite 12313*

2. **Eintritt von neuen Ratsmitgliedern.....** *Seite 12313*
3. **Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer»**
Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag
KR-Nr. 58a/1998..... *Seite 12315*
4. **A. Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts)**
B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
(Antrag der Redaktionskommission vom 7. Mai 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3505 b...** *Seite 12315*
5. **Zusammenschluss der FIG mit der FDZ**
Motion Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Rolf Säggerer (FDP, Greifensee) und Georg Schellenberg (SVP, Zell) vom 16. Juni 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 228/1997, Entgegennahme, Diskussion... *Seite 12342*
6. **Rettung des «Theaters für den Kanton Zürich»**
Dringliche Interpellation Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 27. April 1998 (mündlich begründet)
KR-Nr. 149/1998, RRB-Nr. 1181/27. 05. 1998.... *Seite 12371*
7. **Regionale Anliegen der Kulturförderung**
Interpellation Willy Germann (CVP, Winterthur), Regula Pfister (FDP, Zürich) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) vom 12. Januar 1998 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 19/1998, RRB-Nr. 565/11. 03. 1998..... *Seite 12374*
8. **Verordnung über die amtliche Vermessung**
(Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 1997

und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 24. April 1998) **3622** Seite 12391

9. Umsetzung des Umweltschutzes im Bereich Altlasten-Verdachtsflächenkataster

Interpellation Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Hans Rutschmann (SVP, Rafz) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) vom 6. Januar 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 2/1997, RRB-Nr. 433/26. 02. 1997 Seite 12398

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung der Grünen Fraktion betreffend Auswirkungen von Atomexplosionen* Seite 12396
 - *Persönliche Erklärung Eduard Kübler (FDP, Winterthur) betreffend Altlasten-Verdachtsflächenkataster* Seite 12405
 - *Persönliche Erklärung Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) betreffend Altlasten-Verdachtsflächenkataster* Seite 12406
 - *Persönliche Erklärung Esther Arnet (SP, Dietikon) betreffend Altlasten-Verdachtsflächenkataster*..... Seite 12406
- Rücktrittserklärung
 - *Dr. H. Kneubühler Dienst, Ersatzrichterin des Obergerichts* Seite 12407
- Verabschiedung von Monika Weber als Ständevertreterin des Kantons Zürich Seite 12407
- Glückwunsch an Hans Hofmann zur Wahl als Ständerat des Kantons Zürich..... Seite 12410
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse... Seite 12410

Geschäftsordnung

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich beantrage, die Traktanden 6 und 7 gemeinsam zu behandeln, da es um die selbe Sache geht.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Im Geschäftsreglement des Kantonsrates steht unter § 38 Abs. 2: «Der Interpellant gibt eine Erklärung zur Antwort ab. Anschliessend kann der Rat Diskussion beschliessen.» Wenn Sie dem Antrag von Willy Germann zustimmen, dann wird er eine Erklärung zu den Geschäften 6 und 7 abgegeben. Anschliessend werden wir darüber abstimmen, ob Sie über die Geschäfte 6 und 7 diskutieren wollen. Beschliessen Sie eine Diskussion, wird sie gemeinsam stattfinden. Lehnen Sie die Diskussion ab, so sind die beiden Geschäfte erledigt.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Geschäfte 6 und 7 werden gemeinsam behandelt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Gesetzeskonformität der teilweisen Fremdfinanzierung des Schulprojekts 21

KR-Nr. 78/1998

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) hat am 2. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort vom 4. Februar 1998 auf die dringliche Interpellation von Doris Gerber-Weeber zum «Schulprojekts 21» schreibt der Regierungsrat auf Seite 5: «Die Verwendung von privaten Mitteln im Rahmen eines Schulversuches verstösst nicht gegen Art. 62 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Bei den von privater Seite zur Verfügung gestellten Mitteln (Geld und Sachwerte) handelt es sich um Schenkungen an den Staat.»

Der Erziehungsdirektor hat das Folgende an der Pressekonferenz vom 6. Februar 1998 öffentlich erklärt:

«Zur Finanzierung des «Schulprojekts 21» durch Dritte im Umfang von drei Millionen Franken (1998 bis 2001) richtet die Finanzdirektion des Kantons Zürich ein Legat ein. Das Legat unterliegt der Aufsicht des Regierungsrats und kann nur gemäss Zweckbestimmungen der Legatspender verwendet werden. Der Zweck des Legats ist die finanzielle Unterstützung des «Schulprojekts 21». In entsprechenden Verträgen

zwischen dem Kanton und den Geldgebern wird der Legatszweck festgehalten.»

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung aller massgebenden Wörterbücher, dass sich der Begriff «Legat» vom lateinischen «legare» (= letztwillig verfügen) herleitet und somit in der deutschen Sprache als «Vermächtnis» zu bezeichnen ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Legate nicht von einem Legatsempfänger (Legatar) «ingerichtet» werden können, sondern von einem Erblasser letztwillig verfügt werden?
3. Welcher Sinn kommt somit dem vom Erziehungsdirektor verwendeten Begriff «Legat» zu?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Frage seriös abzuklären, ob die geplante Fremdfinanzierung staatlicher Schulversuche sich mit Art. 62 Abs. 1 KV vereinbaren lässt?
5. Hat der Regierungsrat insbesondere über diese Frage Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsgelehrten eingeholt; wenn ja, bei wem, wenn nein, weshalb nicht?
6. Oder hat der Regierungsrat diese Frage von derselben Stelle abklären lassen, welche die Einführung von Lateingebühren an der Universität für zulässig erachtet hat?
7. Verfügt der Regierungsrat überhaupt über schriftliche Unterlagen zu dieser Frage, und ist er bereit, diese rückhaltlos offenzulegen?
8. Ist der Regierungsrat für den Fall, dass valable Rechtsgutachten fehlen, bereit, solche vor Abschluss entsprechender Verträge einzuholen und zu veröffentlichen?
9. Ist im Budget 1998 ein Betrag für das «Schulprojekt 21» eingestellt, wenn ja, unter welchem Titel, wenn nein, weshalb nicht? Wird der Regierungsrat das «Schulprojekt 21» im Budget 1999 nach den geltenden Bruttoprinzipregeln ordentlich budgetieren? Wenn nein, in welcher Art gedenkt der Regierungsrat diese Budgetierung vorzunehmen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, den vorgesehenen Schenkungsvertrag vor Abschluss solcher Verträge zu veröffentlichen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Bei den von privater Seite für den Schulversuch des Projektes 21 zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich in rechtlicher Hinsicht – wie in der Antwort des Regierungsrates zur dringlichen Interpellation Schulprojekt 21 ausgeführt wurde – um eine Schenkung.

Die rechtliche Regelung für die Annahme von Schenkungen findet sich in §85 der Verordnung über die Finanzverwaltung unter dem Begriff «Zuwendung Dritter». In der Rechnung des Kantons (interne Ausgabe) werden die Zuwendungen an den Staat gemäss §33 Abs. 2 lit. c Finanzhaushaltsgesetz unter dem Titel «Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit» aufgeführt. Dabei werden für diese Zuwendungen die Bezeichnungen «Legat», «Stiftung» oder «Fonds» verwendet. Es wird jedoch nicht unterschieden – und ist in diesem Zusammenhang auch unerheblich –, ob diese Zuwendungen an den Staat auf einer Schenkung, einem Vermächtnis oder einem anderen Rechtsgrund beruhen. So sind z.B. in der Rechnung 1997 verschiedene Legate verzeichnet, die aufgrund von Schenkungen eröffnet wurden, wie dies im Schulprojekt 21 der Fall war.

Der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion hat eine vertiefte Stellungnahme zur Verfassungsmässigkeit der Finanzierung dieses Projekts verfasst. Diese Stellungnahme diente der Meinungsbildung des Regierungsrates und ist daher nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Die Abklärungen ergaben im wesentlichen, dass der Gesetzgeber mit der Verfassungsbestimmung von Art. 62 Abs. 3 zwei Inhalte regeln wollte: einerseits die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts für die Betroffenen, andererseits das neue Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden bei der Kostentragung der Volksschule. Nicht erfasst von der Bestimmung ist jedoch die Frage, wie Staat und Gemeinden die Volksschule finanzieren. So wurden denn auch nach Inkrafttreten der genannten Verfassungsbestimmung Ausgaben für die Volksschule durch Fonds finanziert, die durch private Spenden geäuftet worden sind. Die Einholung weiterer Gutachten erweist sich nicht als notwendig. Im übrigen wird das Bundesgericht bzw. der Bundesrat abschliessend über die Verfassungsmässigkeit der Finanzierung des Projekts befinden.

Mit Beschluss vom 4. Februar 1998 hat der Regierungsrat der Durchführung des Schulversuchs «Schulprojekt 21» zugestimmt sowie für die erste Phase (1998 bis 2001) einen Objektkredit von 1,9 Mio. Franken bewilligt. Zudem wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, für das Jahr 1998 mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren einen Nachtragskredit anzufordern und nach Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen. Die Budgetierung im erwähnten Beschluss des

Regierungsrates erfolgt nach dem Nettoprinzip. Dieses Vorgehen ist gemäss §24 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz (LS 611) zulässig. Wird die erwartete Summe der Legate nicht erreicht, ist zur Einhaltung des Objektkredites die Zahl der Versuchsschulen zu reduzieren. Die Erziehungsdirektion hat im Entwurf zum Voranschlag 1999 den bewilligten Objektkreditanteil von 600'000 Franken eingestellt.

Grundsätzlich sind Verträge des Staates mit Privaten nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die zuständigen Aufsichtsorgane des Kantonsrates können jedoch Einsicht in die Schenkungsverträge im Zusammenhang mit dem Schulprojekt 21 nehmen.

Sparmassnahmen / Outsourcing und Kooperation im Spitalwesen
KR-Nr. 80/1998

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) hat am 2. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Druck von Krankenkassen, Patienten und Staatsfinanzen auf das Spitalwesen ruft nach neuen Methoden zur Kosteneinsparung. Die Spitäler haben sich vorerst auf ihre Kernaktivität und -kompetenzen zu besinnen und entsprechend ihre Mittel diesbezüglich zu konzentrieren, d.h. andere Funktionen auszulagern, insbesondere jene Funktionen sind auszulagern (Outsourcing), welche Dritte billiger, besser und flexibler erledigen können. Outsourcing senkt nicht nur die Betriebskosten, sondern auch den Bedarf an Investitionen und baut damit Kapitalzinsen sowie Abschreibungsbedarf ab. Zudem kann Qualität und Zuverlässigkeit dank Spezialisierung und grösserem Know-how eines aussenstehenden Lieferanten gesteigert werden. Schliesslich schafft das Outsourcing grössere Flexibilität bezüglich Finanzhaushalt, Führungsstruktur, Dienstleistungsangebot u.a.m. Aus persönlicher Patienten-Anschauung habe ich festgestellt, dass insbesondere in den grossen Zentrumsspitalern – abgesehen von der fehlenden Kostendeckung bei der Betriebsrechnung – die organisatorischen und administrativen Betriebsabläufe nicht den heutigen Sicherheits- und Betriebsführungsansprüchen genügen. Die Koordination sowie die interne Information/Kommunikation sind ungenügend.

Im Vordergrund des Outsourcing/Kooperation stehen die folgenden Bereiche: Sicherheitsdienst/Transportdienste/Druckerei-Leistungen/Technische Wartungen medizinischer sowie gebäulicher Anlagen und Geräte/Blutversorgung/Labor- und Apothekerleistungen/Reinigungsdienst/Verpflegungsdienste/Wäscheversorgung/Radiologieleistungen

sowie weitere teure sowie hochspezialisierte medizinische Leistungen. Bezüglich Gebäudeunterhalt wird immer mehr das Modell eines an Dritte vergebenen eigentlichen Gebäudemanagements, beinhaltend Reinigungsdienste, technische Wartung, Sicherheit u.a.m., als Gesamtpaket favorisiert. Auch die EDV/Informatik bietet sich für Outsourcing an. Schliesslich stellt das bereits da und dort gängige Belegarztsystem eine besondere Form von Outsourcing dar. Anstatt oder in Ergänzung zu Outsourcing können auch Kooperationsmodelle zwischen den Spitälern gefördert werden. Gradmesser auch beim Outsourcing muss indes immer Qualität, Flexibilität, Effektivität und Zuverlässigkeit der patientengerechten medizinischen Leistungen bleiben.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. In welchen Spitalbereichen und Spitälern wurde bereits Outsourcing vollzogen?
2. Was für Erfahrungen wurden mit dem Outsourcing bislang gemacht?
3. Inwiefern und in welchem Ausmass konnten durch Outsourcing substantielle Kostenersparnisse erreicht werden?
4. In welchen weiteren (in der Begründung beispielhaft aufgelisteten) Bereichen sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten für Outsourcing?
5. In welchen Spitalbereichen generell und in welchen Bereichen einzelner Spitäler im besonderen steht die Verwirklichung von Outsourcing-Modellen unverzüglich bevor bzw. ist in Planung?
6. In welchen Bereichen und zwischen welchen Spitälern wurden Kooperationsmodelle entwickelt, und was hat man damit für Erfahrungen (Kostenersparung u.a.m.) gemacht?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Alle Spitäler des Kantons Zürich arbeiten heute in wesentlichen Bereichen der Infrastruktur mit Drittfirmen zusammen. Im Vordergrund stehen dabei die Bereiche Druckerei, Gebäudeunterhalt und Wäsche, die Wartung technischer Anlagen, insbesondere EDV, und medizinischer Geräte sowie Teilleistungen in den Bereichen Blutversorgung, Labor und Apotheke. In den genannten Bereichen beträgt das Outsourcing zwischen 80 und 100%. In den Bereichen Sicherheits-, Transport- und Reinigungsdienst wird nur teilweise oder für ganz bestimmte

Leistungen (z.B. in Nebenbetrieben) mit Drittfirmen in der Grössenordnung von rund 40 bis 50% des gesamten Leistungsumfanges gearbeitet. Radiologie- und Anästhesiedienste sind regional organisiert und vertraglich unter den Spitälern geregelt. Hochspezialisierte medizinische Leistungen werden von den Spitälern der Grundversorgung teilweise in Kooperation mit Spitälern der hochspezialisierten Medizin erbracht.

Spitäler, die mit Drittfirmen Outsourcing betreiben, haben mehrheitlich die Erfahrung gemacht, dass zwar teilweise, aber nicht immer Kosten eingespart werden können. Der Staat arbeitet aber nicht weniger gut, effizient und professionell. Grundsätzlich werden für Leistungen, die an Dritte vergeben werden können, Pflichtenhefte erstellt und Offerten eingeholt. Entschieden wird aufgrund des Preis/Leistungs-Verhältnisses sowie weiterer Kriterien wie Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit rund um die Uhr und andere mehr. Generelle Aussagen sind nicht möglich, da das Outsourcing von verschiedenen Faktoren abhängt.

Es gibt Leistungen, die zwingend eingekauft werden müssen, weil sich ein interner Aufbau des Know-how nicht bewerkstelligen lässt, so z.B. im Bereich der Wartung hochtechnischer medizinischer Geräte oder komplexer EDV-Anlagen. In diesen Bereichen begeben sich die Betriebe jedoch in eine starke Abhängigkeit zum Anbieter (langfristige, nicht kündbare Verträge, Preiserhöhungen, Rückzug von Firmen aus dem Geschäft ohne Nachfolgeregelungen). Diese Aspekte werden in der Regel schon bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

Bei einer Reihe weiterer Leistungen schreibt der Staat aus Kostengründen, d.h. im Sinne einer wirtschaftlichen Leistungserbringung, das Outsourcing bzw. die Zusammenfassung der Leistungserbringung in eigenen staatlichen Betrieben bzw. Ämtern ganz oder teilweise vor, so z.B. im Bereich der Wäsche (Kantonale Zentralwäscherei Zürich), der Druckerei (KDMZ), des Gebäudeunterhalts (Hochbauamt, Technische Gebäudeausrüstung), des Bezugs von EDV-Leistungen (Amt für Informatikdienste) und der Medikamentenherstellung bzw. des -einkaufs (Kantonsapothek).

Die meisten Spitäler bestätigen, dass sie Outsourcing- und Kooperationsmodelle immer wieder neu evaluieren und Vergleichsrechnungen anstellen. Kooperation wird insbesondere bei der Beschaffung von Informatikmitteln und im ärztlichen Dienst angestrebt, wo grössere Spitäler Dienstleistungen für kleinere Spitäler, Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Beratungsstellen usw. zur Verfügung stellen.

Grössere Einsparungen können jedoch nur dort erzielt werden, wo ganze Betriebe bzw. Betriebsteile aufgehoben oder zusammengelegt werden, wie beispielsweise bei der Zusammenlegung der Spitäler Neumünster und Pflegerinnenschule. Allgemein gilt, dass die grössten Einsparungen durch eine gezielte Strukturbereinigung gemäss Spitalliste 1998, durch den Abbau von Doppelspurigkeiten und die Fusionierung von Spitälern erreicht werden.

Prüfung der rechtlichen und ökonomischen Grundlagen für veränderte künftige Aufgaben der Spital-Zweckverbände

KR-Nr. 90/1998

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) hat am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Unbesehen, ob die Spitalliste 1998 in Rechtskraft erwächst, stellt sich heute das Problem, wieweit die Spitäler unter den vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ihren Versorgungsauftrag effizient erfüllen können. Zurzeit gibt es im Oberland eine Mehrzahl von Spitalbetrieben, die je das volle Leistungsspektrum anbieten (bzw. anzubieten haben). Aus heutiger Sicht könnte die Aufgabe besser und kostengünstiger wahrgenommen werden, wenn sich der einzelne Betrieb auf gewisse Versorgungsaufgaben konzentriert und umgekehrt andere Patientinnen und Patienten an andere Versorger zuweist. Da die heutigen Tarife die aktuellen Kosten sehr unterschiedlich abdecken, resultiert, dass die einzelnen Versorgungen sehr unterschiedlich defizitär sind. Vor allem wegen diesem Umstand sind Initiativen zur Zusammenarbeit unter Krankenhäusern gescheitert.

Die enorm gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen haben nun aber dazu geführt, dass eine koordinierte Aufgabenteilung bei der Patientenversorgung zwischen den Spitälern einer Region als unabdingbar für eine effiziente Betriebsführung erachtet wird. Herausgefordert von den sich abzeichnenden Veränderungen im Gesundheitsbereich sind neben den Spitälern vor allem die Spital-Zweckverbände, die aufgrund des Gemeindegesetzes für die Trägerschaft von Kreisspitälern verantwortlich sind. Mit der geplanten Stilllegung ganzer Spitalabteilungen sind verschiedene Zweckverbände gezwungen, neue Verträge mit benachbarten Zweckverbänden abzuschliessen. Dabei zeigt es sich, dass eine Reihe von Fragen dringend geklärt werden muss.

Ich möchte deshalb vom Regierungsrat wissen, zu welchen Konsequenzen die folgenden realistischen Szenarien in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht führen würden.

Erstes Szenario: Infolge Stilllegung der akut-stationären Abteilung des eigenen Spitals suchen die betroffenen Zweckverbände Anschluss an einen benachbarten Zweckverband.

Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Wer bezahlt die Stilllegungskosten?
- Wer bezahlt die jährlichen Stillstandskosten?
- Können Gemeinden den neuen Zweckverband wählen, oder werden sie vom Kanton einem anderen Zweckverband «zugeteilt»?
- Wäre ein Einkaufsbeitrag für die bisherigen Investitionskosten zu bezahlen? Wenn ja, wie berechnet?
- Wenn der benachbarte Zweckverband teurer ist, werden neu eintretende Gemeinden in irgendeiner Form entschädigt?

Zweites Szenario: Nach Aufhebung der akut-stationären Abteilung des eigenen Spitals beauftragt der bisherige Zweckverband vertraglich einen oder mehrere andere Zweckverbände mit der akut-stationären Versorgung seiner grundversicherten akuten Patientinnen und Patienten. Der bisherige Zweckverband tritt gleichsam als Versorgungseinkäufer auf.

Dabei stellen sich folgende grundsätzliche Fragen:

- Sind gemäss GG solche externen Versorgungsaufträge möglich?
- Kann vertraglich nur das gesamte Versorgungsspektrum vereinbart werden oder können mit mehreren Zweckverbänden Teilversorgungsaufträge ausgehandelt werden?
- Ist es rechtlich vertretbar, den Versorgungsauftrag mit einer jährlichen Globalsumme abzugelten?
- Ist es rechtlich vertretbar, dass der Versorger den bisherigen Zweckverband jeweils pro effektiv behandelten Patienten mit einer Pauschale belastet?

Drittes Szenario: Der bisherige Zweckverband legt die gemäss Spitalliste nicht mehr subventionierte eigene Spitalabteilung nicht selbst still, sondern übergibt diese vertraglich einem anderen Zweckverband zum «Weiterbetreiben» und erfüllt so seinen gesetzlichen Versorgungsauftrag. Dem übernehmenden Zweckverband wäre freie Hand für alle notwendigen Rationalisierungsschritte einzuräumen.

Dabei stellen sich folgende grundsätzliche Fragen:

- Ist eine solche Übergabe/Übernahme rechtlich denkbar?
- Ist es rechtlich denkbar, dass hierfür eine globale Abgeltung ausgehandelt würde?
- Ist es rechtlich vertretbar, dass Gemeinden ihrer Zahlungspflicht gemäss KVG in dieser Art nachkommen?

Die Gemeinden werden eine engere Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Zweckverbänden sorgfältig abwägen müssen, wenn sie die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben besser, transparent und kostengünstig wahrnehmen wollen. Dies liegt ebenso im Interesse des Kantons wie der Versicherer. Ich wäre deshalb dem Regierungsrat sehr dankbar für eine ausführliche Stellungnahme zu den skizzierten Szenarien.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die Spitalliste 1998 (Abschnitt A) sieht im Rahmen der erforderlichen Strukturbereinigung u.a. vor, die Regionalspitäler als kleinste Einheiten der bisherigen Versorgungsstruktur aufzuheben, was entsprechende Auswirkungen auf die von den Gemeinden gemäss Gesundheitsgesetz zu gewährleistende regionale Grundversorgung hat. Die Umsetzung der Spitalliste bedingt zunächst eine Anpassung der Einzugsgebiete der Schwerpunktspitäler, die inskünftig die regionale Grundversorgung sicherstellen müssen. Diejenigen Gemeinden, deren Regionalspitäler (Akutabteilungen) gemäss Spitalliste nicht mehr als Leistungserbringer zugelassen sind, müssen auf die verbleibenden regionalen Schwerpunktspitäler aufgeteilt werden, d.h., die Einzugsgebiete der letzteren müssen entsprechend erweitert werden. Zu regeln ist sodann die rechtliche Form des Anschlusses der «spitallos» gewordenen Gemeinden an die verbleibenden Spitäler mit regionalen Grundversorgungsaufgaben. Bis anhin erfüllten die Gemeinden ihren Grundversorgungsauftrag gemäss § 39 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (LS 810.1) im Bereich der stationären Hospitalisation mehrheitlich gemeinsam, indem sie sich in der Regel zu Zweckverbänden zum Betrieb eines Regionalspitals zusammengeschlossen haben.

Die neue Versorgungsstruktur gemäss Spitalliste bzw. die damit verbundene Anpassung der Einzugsbereiche der Schwerpunktspitäler und die Suche nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit werfen für die bestehenden Zweckverbände im wesentlichen diejenigen Fragen auf, die auch Gegenstand der vorliegenden Anfrage sind. Die Beantwortung ist

in rechtlicher Hinsicht indessen sehr komplex, weil neben den gesundheitsrechtlichen Vorgaben (Krankenversicherungsgesetz, kantonale Spitalplanung, Gesundheitsgesetz) auch die gemeinderechtlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt, Verbandsstatuten usw.) zu beachten sind. Hinzu kommt, dass die mit dem teilweise heftigen Widerstand der Gemeinden gegen die Spitalliste verbundene politische Komponente nach wohl überlegten, politisch diskutierten und rechtlich abgesicherten Lösungen ruft. In dieser Situation haben die Direktionen des Gesundheitswesens und des Innern nach Verabschiedung der Spitalliste durch den Regierungsrat beschlossen, mehrere Arbeitsgruppen zu bilden, denen neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Direktionen auch Vertretungen der betroffenen Spitäler, Spitalzweckverbände und Gemeinden angehören. Aufgabe der Kerngruppe ist es, die übergeordneten und grundsätzlichen Fragenkomplexe zu prüfen, während in regionalen Arbeitsgruppen (Oberland, Unterland und Linkes Seeufer) die konkrete Umsetzung in der Region angegangen wird. Die Kerngruppe hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und rechnet damit, im Sommer 1998 die für den Start der regionalen Arbeitsgruppen erforderlichen Grundlagen bereitgestellt zu haben.

Unter den dargelegten Umständen ist es im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, die vorliegende Anfrage detaillierter zu beantworten.

Elektronische Kommunikation für die Mitglieder des Kantonsrates
KR-Nr. 91/1998

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur), Bettina Volland (SP, Zürich) und Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) haben am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Genf hat auf Beginn der Legislatur 1997 bis 2001 allen Mitgliedern des Grand Conseil einen Laptop mit einem verwaltungsinternen Intranet- und e-mail-Anschluss abgegeben. Beinahe sämtliche Unterlagen für den Grand Conseil werden heute per e-mail oder über Intranet verschickt. Die Mitglieder des Rates holen sich diejenigen Geschäfte, die für sie von Interesse sind, direkt vom Netz oder erhalten es via e-mail. Bald werden die Ratsmitglieder auch Zugang zum Internet haben.

Die Vorteile dieser neuen Art der Kommunikation liegen auf der Hand:

- Die Information wird schneller, das Ablegen und Suchen erleichtert, was insbesondere für ein Milizparlament ins Gewicht fällt.
- Die Papierflut kann eingedämmt werden.

- Die Informationsmöglichkeiten können mittelfristig auf bewegte Bilder und auf Ton ausgeweitet werden.
- Die Politik wird für Bürgerinnen und Bürger transparenter. Dies schafft Vertrauen.

Ein solches Projekt ist auch für den Kantonsrat des Kantons Zürich interessant. Es ist uns bewusst, dass dieses Geschäft primär in die Kompetenz des Kantonsrates gehört. Trotzdem bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der untenstehenden Fragen, da die Umstellung auf elektronische Kommunikation auch die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Regierung und Bevölkerung grundlegend verändern würde.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass die Unterlagen für den Kantonsrat nur noch elektronisch verschickt würden? Welche Vor- und Nachteile sieht er in der Umstellung auf diese Art der Kommunikation, insbesondere aus Sicht der Verwaltung und der Regierung?
2. Welche Vorstellungen bestehen heute innerhalb der Regierung über den Einsatz der elektronischen Kommunikation zwischen Regierung, Verwaltung und Parlament?
3. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat generell von einer grosszügigen Öffnung der Informationswege via Internet und e-mail?

Der Regierungsrat antwortet nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten wie folgt:

§ 11 des vom Kantonsrat soeben verabschiedeten Publikationsgesetzes sieht vor, dass die amtlichen Publikationen so weit als möglich auch auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da von dieser Bestimmung auch der Textteil des Amtsblattes erfasst wird, wird ein grosser Teil der heute dem Kantonsrat zugestellten Unterlagen inskünftig von Gesetzes wegen elektronisch zugänglich zu machen sein. Darüber hinaus sollen aber auch die übrigen Unterlagen (Stellungnahmen zu Vorstössen, Antworten auf Interpellationen und Anfragen usw.) elektronisch zugänglich gemacht werden. Ob sich die Mitglieder des Kantonsrates mit einer elektronisch übermittelten Version zufrieden geben wollen, müssen sie selbst entscheiden. Die in der Anfrage erwähnten Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen. Aus Sicht des Regierungsrates muss bei lediglich elektronischer Übermittlung durch eine entsprechende technische Ausrüstung der Mitglieder des Kantonsrates sichergestellt sein, dass die Informationen zur Kenntnis genommen werden können. Die Herstellung

schriftlicher Unterlagen könnte auf das Notwendigste beschränkt werden (z.B. für Kommissionsarbeit), womit sich bei den Druck- und Versandkosten grössere Einsparungen erzielen liessen.

Informationen des Regierungsrates (z.B. die Abstimmungszeitung), aber auch weitere Publikationen (z.B. der Staatskalender), die heute in Papierform allgemein zugänglich sind, sollen inskünftig auch in elektronischer Form zugänglich gemacht werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Dabei muss den Eigenheiten der elektronischen Informationsvermittlung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (z.B. Design und Aktualisierung des Internetangebotes). Dies setzt voraus, dass die dafür nötigen finanziellen und personellen Mittel verfügbar gemacht werden können. Es ist daher ein schrittweises Vorgehen geplant.

Die Frage, welche Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist grundsätzlich unabhängig von den Informationsmitteln. Es ist immerhin einzuräumen, dass die zur Verfügung stehenden Informatikmittel eine rasche, umfassende Information der Öffentlichkeit wesentlich erleichtern. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion KR-Nr. 323/1996 betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips als Postulat entgegenzunehmen, über deren Überweisung der Kantonsrat noch nicht entschieden hat. Im Rahmen dieses Vorstosses wäre die Frage, in welchem Umfang die Öffentlichkeit inskünftig zu informieren ist, in einem grösseren Zusammenhang näher zu prüfen.

Projekt Schule 21
KR-Nr. 93/1998

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Chantal Galladé (SP, Winterthur) haben am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Anfrage «Arthur Andersen Studie Schule 21» werden vor allem die finanziellen und die finanzrechtlichen Fragen ausgeleuchtet. Daneben gibt es aber zum Projekt 21 noch zahlreiche inhaltliche Fragen, die mit der Dringlichen Interpellation «Schulprojekt 21» nicht oder ungenügend beantwortet worden sind. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, die anschliessend gestellten Fragen umfassend zu beantworten.

1. Ziel des Projekts: Wie lautet das langfristige Ziel des Projekts? Soll nach einer gewissen Versuchsphase das Angebot Englisch und Informatik ab der 1. Primarklasse für alle Klassen im Kanton Zürich

eingeführt werden, oder sollen sich Schulgemeinden auch nach Abschluss des Versuchs freiwillig melden? Wird mit diesem Versuch die freie Schulwahl vorbereitet? (Die Schulen im Kanton Zürich bieten ein unterschiedliches Zusatzangebot zum obligatorischen Lehrplan an. Die Eltern können die Schule für ihre Kinder frei wählen.)

2. **Kostenfolgen:** Sollte der Versuch mittelfristig auf alle Schulen ausgeweitet werden, interessieren die finanziellen Folgen: Wie hoch werden die Kosten für die Ausbildung der Lehrkräfte geschätzt? (Wer Kindern beispielsweise in der 6. Klasse Englisch unterrichten soll, die bereits seit der 1. Klasse zum Teil zweisprachigen Unterricht genossen haben, braucht eine etwas seriösere Ausbildung als die «Schnellbleiche» fürs Frühfranzösisch.) Wie hoch sind die Kosten der laufenden Erarbeitung oder des Einkaufs der Software? Welche Kostenfolgen hat das Projekt für die Gemeinden (Schulraum, technische und technologische Investitionen, Gemeindeanteil an den Löhnen usw.)? Sind die absehbaren Kosten im Finanzplan eingestellt? Ist der Regierungsrat bereit, der Finanzkommission über die finanziellen Folgen des Versuchs umfassend Auskunft zu geben?
3. **Lehrer- und Lehrerinnenbildung:** Ist der Regierungsrat bereit, in der Vorlage für das Lehrerbildungsgesetz die Möglichkeit von Fächergruppenlehrkräften an der Primarschule aufzunehmen? Es kann ja wohl kaum davon ausgegangen werden, dass dieselbe Lehrkraft den ganzen und mit dem Versuch noch erweiterten Fächerkatalog unterrichten kann.
4. **Auswahl der Versuchsschulen:** Nach welchen Kriterien werden die Versuchsschulen ausgewählt? Stimmt das Gerücht, dass für die Versuchsphase Schulen mit Lehrkräften ausgewählt werden sollen, die nicht mehr ausgebildet werden müssen, weil sie bereits über die entsprechenden Kenntnisse in Englisch und Informatik verfügen? Wie soll ein so angelegter Versuch seriös ausgewertet werden, insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten bei einer Ausweitung des Versuchs auf alle Schulgemeinden? Wie kann bei einer solchen Auswahl der Versuchsschulen darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Schulverhältnisse im Kanton Zürich angemessen berücksichtigt werden?
5. **Konkrete Umsetzung:** Wie wird die Tauglichkeit des Versuchs in Schulen mit schwierigen Verhältnissen geprüft? Wie wird

insbesondere berücksichtigt, dass Kinder im Kanton Zürich mit Schuleintritt Deutsch bereits als zweite oder dritte Sprache lernen und Englisch damit die dritte oder vierte Fremdsprache für 7jährige wäre? Wird parallel zum Versuch Schule 21 die Stellung des heimatkundlichen Unterrichts ausgebaut? (Aus der Sprachforschung weiss man, dass der Erfolg des Sprachenerwerbs sehr direkt damit zusammenhängt, wie gut ein Kind seine Muttersprache beherrscht.)

Für die Beantwortung dieser Fragen danken wir herzlich.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

1. Der Schulversuch «Schulprojekt 21» dient der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens gemäss §1 des Schulversuchsgesetzes. Es sollen Erfahrungen mit dem eigenständigen Lernen und dem Lernen im Team in altersdurchmischten Gruppen, dem Einsatz der Informatik und dem frühen Fremdsprachenlernen gesammelt werden. Elemente, die sich bewähren, können auf das kantonale Schulsystem ausgedehnt werden. Mit diesem Versuch wird nicht die freie Schulwahl vorbereitet; auch in Zukunft werden die Kinder die Volksschule in der Wohngemeinde besuchen.
2. Eine Generalisierung eines derartigen Schulsystems wäre mit Kosten verbunden. Auf der kantonalen Ebene wären Ausbildungskosten in der Grössenordnung von rund zwanzig Millionen Franken verteilt auf mehrere Jahre zu erwarten. Zudem müssen nicht alle Primarschullehrpersonen in Englisch ausgebildet werden, wenn ein Fächerabtausch ermöglicht wird. Im Bereich der Informatik besteht schon heute ein relativ breites Ausbildungsangebot.

Der überwiegende Teil der Kosten würde auf den Erwerb von Computeranlagen entfallen. Die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit Computern ist weder notwendig noch finanzierbar, wäre sie doch mit sehr hohen jährlichen Kosten verbunden. Die Versuche sollen unter anderem aufzeigen, mit welcher Computerdichte (Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Computer) die Lernziele wirksam erreicht werden. Es werden daher unterschiedliche Computerdichten erprobt. Wird auf fünf bis sechs Schülerinnen und Schüler ein Computer eingesetzt, bewegen sich die Jahreskosten für die Gemeinden auf rund dreizehn Millionen Franken pro Jahr bei einem Volksschulbudget (Gemeindeausgaben) von einer Milliarde Franken. Den Fragen der Wirksamkeit und der Kostenfolgen

verschiedener Modelle soll bei den Erprobungen grosses Gewicht beigemessen werden.

Der Schulversuch dauert vorerst bis Ende des Schuljahres 2001/02. Aufgrund der Erfahrungen und der Evaluationsergebnisse ist dann zu entscheiden, ob er um weitere drei Jahre verlängert wird und welche Elemente auf das kantonale Schulsystem ausgedehnt werden sollen. Sobald die aus einer allfälligen Generalisierung entstehenden Kosten für den Kanton absehbar sind, sollen die entsprechenden Beträge im Finanzplan eingestellt werden.

3. Die Gesetzesvorlage für die Reform der Lehrerbildung wird im Sommer 1998 im Regierungsrat beraten. In diesem Zusammenhang wird die Frage einer Fächergruppenbildung zu entscheiden sein.
4. Am Schulversuch kann eine beschränkte Anzahl Schulen bzw. Klassen der Primarstufe aus mindestens drei bis vier Gemeinden teilnehmen. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass Gemeinden mit ländlichen und städtischen Verhältnissen, Agglomerationsgemeinden und Gemeinden mit «schwierigen» soziodemographischen Verhältnissen vertreten sind. Falls mehr Gemeinden am Schulversuch teilnehmen möchten als aufgenommen werden können, entscheidet das Los. Der Ausbildungsstand der Lehrpersonen in Informatik oder Englisch bildet kein Kriterium für die Auswahl der Versuchsgemeinden.
5. Der Schulversuch wird durch ein externes Forschungsinstitut wissenschaftlich evaluiert. Auf das frühe Fremdsprachenlernen bzw. das Erlernen von Deutsch wird dabei besonderes Augenmerk gelegt, vor allem bei den nicht deutschsprachigen Kindern. Ein Ausbau der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur ist nicht vorgesehen.

Arthur Andersen Studie «Schule 21»

KR-Nr. 94/1998

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Chantal Galladé (SP, Winterthur) haben am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der unvollständigen Beantwortung der Dringlichen Interpellation «Schulprojekt 21» und der unbefriedigenden mündlichen Auskunft durch den Erziehungsdirektor im Rahmen der Kantonsratsdebatte vom 2. März 1998 bitten wir den Regierungsrat, die nachstehenden Ergänzungsfragen zu beantworten. Die Antworten sind vor allem im Hinblick

auf die Diskussion um einen allfälligen Nachtragskredit interessant, der dem Kantonsrat vom Regierungsrat für das Projekt beantragt werden wird.

Wir wollen mit dieser Anfrage nicht noch einmal die Diskussion über Sinn und Unsinn des Projekts Schule 21 führen. Uns geht es mit dieser Anfrage um die politisch brisante Frage, wie gerechtfertigt die 260'000 Franken Steuergelder eingesetzt worden sind.

1. Vergabe: Aufgrund welcher Kriterien wurde der Auftrag an die Arthur Andersen AG vergeben? Wurden die entsprechenden Konkurrenzofferten eingeholt, wie es die Submissionsverordnung vorschreibt? Ist der Regierungsrat bereit, der GPK Einblick in das Evaluationsverfahren zu gewähren (Ausschreibung, Vorgespräche, Terminplan, Kriterien, Beurteilung, Begründung)?
2. Auftrag: Wie lautete der Auftrag an die Arthur Andersen AG? Aus welchen Teilleistungen setzen sich die 260'000 Franken zusammen? Ist der Regierungsrat bereit, der Finanzkommission Einblick in die Abwicklung des Projekts zu gewähren?
3. Veröffentlichung: Ist der Regierungsrat bereit, die Studie zu veröffentlichen?
4. Inhalt: Wie rechtfertigt der Regierungsrat eine Projektstudie für 260'000 Franken, die dem Vernehmen nach keine Fragen zu einer möglichen Umsetzung beantwortet oder zumindest stellt? (Zentraler Raum der Studie nehme die Beschreibung der technologischen Möglichkeiten ein, die immer gleich mit «copyrights» und «trade marks» versehen seien und damit zum Kauf angeboten werden)? Macht die Studie irgendwelche Aussagen über die Kosten des Projekts? Wie hoch werden zum Beispiel die Ausbildungskosten für die Lehrkräfte geschätzt oder die Erarbeitung der entsprechenden Software?
5. Zusammenarbeit: Wie rechtfertigt der Regierungsrat eine Vergabe an Dritte in einer Fragestellung, in welcher innerhalb des zürcherischen Schulwesens (einschliesslich Universität, Erziehungsdirektion, Erwachsenenbildung, interkantonale Zusammenarbeit usw.) bereits viel Wissen und Erfahrungen vorhanden ist? Inwieweit wurde bei diesem Projekt zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut der Universität Zürich angestrebt und verwirklicht? Wie floss das Wissen der Abteilung Ausländerpädagogik in die Studie mit ein? Wurde diese oder auch andere Abteilungen der Erziehungsdirektion zur Stellungnahme eingeladen? Mit

welchem Resultat? Inwieweit wurden die Erfahrungen anderer Kantone mit dem zweisprachigen Unterricht (z.B. Graubünden, Bern) miteinbezogen?

6. Zusammenarbeit mit der Arthur Andersen AG: Bestehen weitere Verpflichtungen der Erziehungsdirektion gegenüber der Arthur Andersen AG, insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt Schule 21?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

1. Vor sechs Jahren hat die Arthur Andersen AG das Projekt «School of the Future» (SOF) ins Leben gerufen. Das entsprechende Konzept wird seit Herbst 1996 an der Enical High School in Alameda (Kalifornien) erprobt. Bei dieser Ausgangslage drängte sich primär aus Kosten- und Synergiegründen die Erstellung einer Machbarkeitsstudie durch die am Konzept beteiligte Firma auf. Die neue Submissionsverordnung war zur Zeit der Auftragsvergebung am 4. September 1997 noch nicht in Kraft. Auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Submissionsverordnung hätte der Auftrag, die Übertragbarkeit des Konzepts «School of the Future» auf die Sekundarstufe I des Kantons Zürich zu prüfen, aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums (§11 lit. c SubmissionsVo, LS 720.11) freihändig der Arthur Andersen AG vergeben werden müssen.
2. Der Auftrag lautete, eine Machbarkeitsanalyse über die Übertragbarkeit von Elementen des «School of the Future»-Konzepts auf die Sekundarstufe I zu verfassen. Dabei waren für den Kanton Zürich eine Situationsanalyse bezüglich der schulischen Rahmenbedingungen an der Oberstufe (insbesondere im Technologiebereich) und eine Soll-Ist-Analyse bezüglich der Transferierbarkeit des amerikanischen Konzepts auf die zürcherischen Verhältnisse vorzunehmen sowie ein Schlussbericht zu erstellen. Grundlage und Bestandteil des Auftrags bildete die detaillierte Offerte der Arthur Andersen AG vom 15. August 1997.

Die Erziehungsdirektion hat damit ein geläufiges Vorgehen für neue Projekte gewählt: Erstellung eines Szenarios mit den Umsetzungsvoraussetzungen und -problemen bei der Einführung eines neuen, anerkannten und umfassenden Modells durch eine Institution, die über diesbezügliche praktische Erfahrungen verfügt. Aus

einem solchen Szenario werden gleichzeitig Anforderungen an die Schule deutlich, mit denen in Zukunft zu rechnen ist.

Aus der Studie ergab sich, dass das amerikanische Konzept auf der Oberstufe aus verschiedenen Gründen einstweilen nicht umgesetzt werden kann. Die damit angestrebten Lernziele können jedoch zumindest teilweise mit anderen, kostengünstigeren Schulmodellen erreicht werden.

Die Studie ist den zuständigen Aufsichtsorganen des Kantonsrates zur Verfügung gestellt worden; im übrigen steht diesen nach Massgabe von §34e des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) das Einsichtsrecht zu.

3. Die umfangreiche Studie soll aus Kostengründen nicht veröffentlicht werden. Interessierte Kreise und Personen können jedoch bei der Erziehungsdirektion Einsicht nehmen.
4. Wie oben erwähnt, sollte die Studie Möglichkeiten aufzeigen, wie das Konzept der «School of the Future» in Alameda, Kalifornien, auf die Oberstufe des Kantons Zürich übertragen werden kann. Im Sinne des Auftrags macht die Studie drei Vorschläge bzw. stellt drei mögliche Bildungskonzepte mit integrierter Technologie und deren Kostenfolgen vor. In den berechneten Investitionssummen sind die technologische Ausstattung sowie die Vernetzung der Schulhäuser enthalten.

Das «School of the Future»-Konzept legt im übrigen Wert auf eine hohe Eignung für die Integration im Sinne der Anforderungen der Interkulturellen Pädagogik. Die Studie hat wichtige Impulse für die Entwicklung des Schulprojektes 21 und dessen mögliche Weiterentwicklung für die Oberstufe gegeben.

5. Bei der Vergebung des Auftrags stand das Wissen über das amerikanische Konzept bzw. über die damit gemachten Erfahrungen im Vordergrund. Da die Arthur Andersen AG massgeblich am «School of the Future»-Konzept mitgewirkt hat, konnte nur sie die mit dem Auftrag verbundenen spezifischen Fragestellungen beantworten. In der Schweiz gibt es keine Schule, die über eine mit dem amerikanischen Modell vergleichbare Infrastruktur verfügt. Bei der Erarbeitung der Studie, insbesondere bei der Situationsanalyse, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arthur Andersen AG mit der Erziehungsdirektion, mit Lehrerinnen und Lehrern sowie mit Mitgliedern von kommunalen Schulbehörden zusammengearbeitet.

6. Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen der Erziehungsdirektion gegenüber der Arthur Andersen AG.

Stadt Zürich; aufsichtsrechtliche Massnahmen

KR-Nr. 117/1998

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 30. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich hat mit einem Defizit von 264 Millionen für das Jahr 1997 nun einen kumulierten Finanzfehlbetrag von über 1300 Millionen Franken. Das Defizit des Jahres 1997 ist doppelt so hoch, wie budgetiert (128 Mio.) war.

Nachdem immer mehr gute Steuerzahler die Stadt Zürich verlassen, was bei Wegzügen in andere Kantone auch empfindliche Einbussen bei der Staatssteuer zur Folge hat, ist es auch aus kantonaler Sicht von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass die Finanzen, welche in der Stadt Zürich ausser Rand und Band geraten sind, wieder geordnet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen dem Kanton zur Verfügung, um gegen eine Gemeinde einzuschreiten, der es nicht mehr gelingt, ihre Finanzen unter Kontrolle zu bringen?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat in Anbetracht des stadtzürcherischen Finanzfehlbetrages, aufsichtsrechtlich gegen die Stadt einzuschreiten?
3. Falls der Regierungsrat Frage 2 mit nein beantwortet; auf welchen Wert muss der Finanzfehlbetrag der Stadt Zürich noch anwachsen, bis die Kantonsregierung aufsichtsrechtlich einschreitet?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Die finanzielle Situation der Stadt Zürich hat sich in den vergangenen acht Jahren deutlich verschlechtert. Nachdem auch die Jahresrechnung 1997 erneut mit einem hohen Ausgabenüberschuss abschliesst, beläuft sich der Bilanzfehlbetrag nunmehr auf rund 1350 Millionen Franken. Der Stadtrat von Zürich hat auf diese Situation mit verschiedenen Sparpaketen reagiert, die jedoch bezüglich der Voranschlagsdefizite keine Trendwende herbeizuführen vermochten. Diese beunruhigende Entwicklung ist u.a. auf zwei Gründe zurückzuführen. Einerseits fallen in der Stadt Zürich überdurchschnittlich hohe Ausgaben an, die zu einem

grossen Teil durch Sonderlasten der Stadt Zürich bestimmt werden. Andererseits ist die Stadt Zürich als einzige der 171 Gemeinden nicht in das kantonale System des direkten Finanz- und Lastenausgleichs eingebunden, wenn man vom Instrument der Investitionsbeiträge, die seit mehreren Jahren nicht mehr ausgerichtet werden, absieht.

Die Finanzlage der Stadt Zürich gibt zu Sorge Anlass und widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung. Gestützt auf §149 Gemeindegesetz (LS 131.1) hat der Kanton im Falle von Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von einer unmittelbar drohenden oder ausgebrochenen Zahlungsunfähigkeit der Stadt Zürich nicht gesprochen werden kann. Die für solche Fälle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen erscheinen daher weder geeignet noch erforderlich, um der misslichen Finanzsituation der Stadt Zürich wirksam begegnen zu können. Soll das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes wiederhergestellt und eine Abtragung des Bilanzfehlbetrages ermöglicht werden, sind diejenigen Mittel zu ergreifen, welche den erwähnten Ursachen Rechnung tragen und überdies eine umfassende Kontrolle des Finanzgebarens der Stadt erlauben.

Um den gesetzlichen Vorgaben für den Gemeindehaushalt strikte nachkommen zu können, müsste der Steuerfuss der Stadt Zürich bei gleichbleibendem Ausgabenniveau um 20% auf rund 150% angehoben werden. Er käme damit deutlich über dem für die übrigen Gemeinden des Kantons berechnetem Kantonsmittel zu liegen. Ein solcher Standortnachteil würde eine nachhaltige Verbesserung der Finanzlage der Stadt Zürich jedoch geradezu verunmöglichen. Der Kanton ist gemäss Art. 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung verpflichtet, in der Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Dass die heute geltende Finanzausgleichsregelung die Stadt Zürich vom Steuerkraft- und vom Steuerfussausgleich ausklammert, wurde schon bei deren Einführung als Mangel empfunden und war in der Folge wiederholt Gegenstand politischer Diskussionen, Untersuchungen, Berichte und parlamentarischer Vorstösse. Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde dem Kantonsrat am 8. April 1998 eine Vorlage unterbreitet, die eine Ergänzung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vorsieht, damit die Stadt Zürich mittels direktem Lastenausgleich in den Finanzausgleich miteinbezogen werden kann (Vorlage 3639). Damit die Sparanstrengungen der Stadt Zürich trotz Ausgleichszahlungen nicht nachlassen, wird in der Vorlage festgehalten, dass die

Beiträge mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden sind. Entsprechend der Regelung für den Steuerfussausgleich können die Ausgleichsbeiträge zudem gekürzt oder sistiert werden, wenn die Grundsätze einer ordnungs- und plangemässen Haushaltsführung nicht verwirklicht werden. Mit diesen Kontrollinstrumenten kann die Stadt Zürich angehalten werden, ihre Finanzmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen, um mittelfristig die Laufende Rechnung auszugleichen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

- **Ausgabenbremse**
3645

Zuweisung an das Büro des Kantonsrates:

- **Verteilung der Kantonsratsmandate für die Amtsdauer 1999/2003**
Beschluss des Kantonsrates, 3646

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 163. Sitzung vom 11. Mai 1998, 8.15 Uhr
- Protokoll der 164. Sitzung vom 18. Mai 1998, 8.15 Uhr
- Protokoll der 165. Sitzung vom 25. Mai 1998, 8.15 Uhr.

2. Eintritt von neuen Ratsmitgliedern

für die zurückgetretenen drei Ratsmitglieder Jacqueline Fehr (SP, Winterthur), Thomas Huonker (SP, Zürich) und Kurt Sintzel (CVP, Zollikon).

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt in seinem Brief vom 3. Juni 1998 mit:

«Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis VI (Stadt Zürich, Kreise 11 und 12) für den zurückgetretenen Dr. Thomas Huonker, (Liste der Sozialdemokratischen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

*Claudia Balocco, lic. phil. I,
Müllerstrasse 11, 8004 Zürich.*

Ferner bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis XIV (Winterthur Stadt) für die zurückgetretene Jacqueline Fehr, (Liste der Sozialdemokratischen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

*Hugo Buchs, Betriebsadministrator,
Brunnerstrasse 22, 8405 Winterthur.*

Letztlich bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis X (Meilen) für den zurückgetretenen Dr. Kurt Sintzel, (Liste der Christlichdemokratischen Volkspartei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

*Yvonne Eugster,
Brüschstrasse 66, 8708 Männedorf.»*

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich bitte die Gewählten eintreten zu lassen.

Herr Buchs, Frau Balocco und Frau Eugster, der Regierungsrat hat Sie für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Buchs, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Hugo Buchs (SP, Winterthur): Ich gelobe es.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Balocco, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Claudia Balocco (SP, Zürich): Ich gelobe es.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Eugster, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Yvonne Eugster (CVP, Männedorf): Ich gelobe es.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Sie haben das Amtsgelübde abgelegt, Sie können Ihre Plätze einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer»

Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag
KR-Nr. 58a/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Initiative 24'702 gültige Unterschriften aufweist und damit als Volksinitiative zustande gekommen ist. Gleichzeitig hat er die Frage der Gültigkeit überprüft und beantragt keine Ungültigkeitserklärung.

Auch aus dem Rat wird kein Antrag auf Ungültigkeitserklärung gestellt.

Damit ist die Volksinitiative an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. A. Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts)

B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

(Antrag der Redaktionskommission vom 7. Mai 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3505 b**

A. Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts)

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission:
Zu Teil A habe ich keine Bemerkungen.

12316

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I und Art. II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung Teil A

Der Kantonsrat beschliesst mit 113 : 0 Stimmen, dem Gesetz über die Änderung des Personalrechts gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Satz 2. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, mittelbar durch die Behörden und das Personal des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden ausgeübt.

In Art. 8 Abs. 2 wird der Ausdruck «durch einen zuständigen Beamten» ersetzt mit «durch die zuständige Stelle».

Art. 11. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richterinnen und der Richter sechs Jahre.

Das Arbeitsverhältnis des Staats- und Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Es wird von der Gesetzgebung geordnet.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Art. 12 wird aufgehoben.

Art. 13 Abs. 1 Satz 1. Alle dem Volke zustehenden Wahlen von Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und Kreise werden in der Regel an der Urne vorgenommen.

Art. 16 Abs. 1 unverändert.

Die Gesetzgebung regelt die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger zu öffentlichen Ämtern.

Art. 20 wird aufgehoben.

Art. 40. Dem Regierungsrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

Ziff. 1 bis 3 unverändert.

In Ziff. 4 wird der Ausdruck «Beamten» ersetzt durch «Angestellten».

Ziff. 5 und 6 unverändert.

7. die Anstellung von Personal, soweit diese nicht durch Verfassung und Gesetz einem andern Organ übertragen ist.

Art. 41. Der Regierungsrat ernennt die Staatsanwaltschaft, der die Pflicht obliegt, die strafbaren Handlungen im Namen des Staates zu verfolgen.

Art. 60 wird aufgehoben.

In Art. 61 wird der Ausdruck «Beamten» ersetzt durch «Angestellten».

Art. II

Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Ansetzung der Volksabstimmung.

B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission:
In § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 wurde eine neue Reihenfolge der Gerichte gemäss ihrer hierarchischen Stellung eingeführt. Bei § 10 gibt es eine grammatikalische Präzisierung. In § 56 Abs. 1 wurde eine Absatzkorrektur vorgenommen, da der falsche Absatz erwähnt wurde. In § 58 lit. a) Gemeindegesetz, wurde Abs. 2 bereits mit dem VRG aufgehoben.

Dann gab es mit der Zustimmung des Präsidenten der vorberatenden Kommission eine materielle Änderung im EG zum ZGB. Schuldbrief und Gült müssen gemäss einer Gesetzesänderung des ZGB nicht mehr von einem Mitglied des Bezirksgerichts unterzeichnet werden. § 220 Abs. 1 (EG zum ZGB) wurde entsprechend angepasst und § 220 Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 ist somit zu Abs. 2 geworden.

Im Notariatsgesetz wurde der Ausdruck «Beamte oder Angestellte» durch den Ausdruck «Angestellte» ersetzt.

Im EG zum Berufsbildungsgesetz wurde gemäss einer früheren Gesetzesänderung die für das Bildungswesen zuständige Direktion erwähnt, ebenso im Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps.

Im übrigen hat die Redaktionskommission in einigen Paragraphen noch grammatikalische und orthographische Korrekturen vorgenommen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I., II., III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung Teil B

Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 0 Stimmen, dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Allgemeines § 1. Diesem Gesetz untersteht das Personal des Staates und seiner un- selbstständigen Anstalten.

Für die Lehrkräfte an Seminaren, Mittelschulen und Berufsschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

Behörden im Nebenamt § 2. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Mitglieder von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben diesem Gesetz unterstellen.

B. Begriffe

Angestellte § 3. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Staatsdienst stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4. Anstellungsbehörde ist die gemäss § 12 als für die Anstellung zu-^{Anstellungs- und Aufsichts-}ständig bezeichnete Instanz, soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.^{behörde} Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.

C. Personalpolitik

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die^{Grundsätze und Instrumente der} Personalpolitik:^{Personalpolitik}

- a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und der Rechtspflege, an den Bedürfnissen des Staatspersonals, am Ziel der Bürgernähe sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Personal an,
- b) sie will dem Staat geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln,
- c) sie nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
- d) sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl der Vorgesetzten,
- e) sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
- f) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,
- g) sie fördert flexible Arbeitsmodelle,
- h) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer,
- i) sie fördert die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten.

Der Regierungsrat schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals, und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

D. Gesamtarbeitsverträge

^{Grundsätze} § 6. Der Regierungsrat kann in Bereichen, zu deren Regelung er abschliessend zuständig ist, mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen.

Der Gesamtarbeitsvertrag wird Bestandteil der einzelnen Arbeitsverhältnisse.

Gesamtarbeitsverträge für das Personal der Rechtspflege werden vom Regierungsrat zusammen mit dem zuständigen obersten kantonalen Gericht abgeschlossen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Art der Anstellung, Stellenplan

Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses § 7. Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.

Stellenpläne § 8. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte bezeichnen die Instanzen, welche die Stellenpläne festlegen.
Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

B. Begründung

Ausschreibung § 9. Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Bewerbung § 10. Bei der Bewerbung für eine Anstellung sind die Ausweise über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit vorzulegen.
Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen. Sie kann zusätzliche Informationen einholen, eine Eignungsabklärung anordnen und, sofern die Stelle dies erfordert, die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen.

Voraussetzungen der Anstellung § 11. Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Der Regierungsrat bezeichnet diese Funktionen.

Entstehung des Arbeitsverhältnisses § 12. Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.
Es kann in besonderen Fällen mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen.

Der Regierungsrat bezeichnet die Anstellungsbehörde, soweit sich diese nicht aus der Verfassung oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Er bezeichnet ferner die Fälle, in denen ein Vertrag zulässig ist, und regelt das Verfahren der Anstellung.

C. Dauer

§ 13. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der ^{Dauer} Möglichkeit der Kündigung begründet. ^{im allgemeinen}

Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet. Wird das befristete Arbeitsverhältnis weiter verlängert, hat es die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder mit aus andern Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.

Alle diesem Gesetz unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Unbezahlte Urlaube, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigen, werden nicht angerechnet.

§ 14. Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der ^{Probezeit} Regel als Probezeit.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

§ 15. In bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses ^{Wahl} bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf ^{auf Amtsdauer} Amtsdauer vorbehalten für

- a) die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk gewählten Angestellten,
- b) die dem Gesetz unterstellten Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben.

Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder der Kantonsrat Wahlorgan sind.

D. Beendigung

§ 16. Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,

Beendigungs-
gründe

- d) Auflösung aus wichtigen Gründen,
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt, Entlassung altershalber,
- g) Tod,
- h) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten.

Kündigung,
Fristen und Termine

§ 17. Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c) im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate,
- d) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate.

Für Angehörige des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate. Der Regierungsrat bezeichnet die entsprechenden Funktionen.

Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Regierungsrat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.

Kündigungsschutz
1. Verfahren und Voraussetzungen der Kündigung, Entschädigung

§ 18. Die Kündigung wird durch die Anstellungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfrist kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

Die Kündigung durch den Staat darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.

2. Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten

§ 19. Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

§ 20. Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3. Kündigung zur Unzeit

Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

§ 21. Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz. Ausgenommen ist die gerichtliche Anordnung der provisorischen Wiedereinstellung des oder der Angestellten für die Dauer des Verfahrens.

4. Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

§ 22. Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.

§ 23. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes beendet werden.

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss § 26 ausgerichtet werden.

§ 24. Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.

Entlassung wegen Invalidität und altershalber, Altersrücktritt

Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal.

§ 25. Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Angestellte auf Amtsdauer

Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Die §§ 22 und 24 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

- Abfindung § 26. Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Staates und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze ausbezahlt werden.
- Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten.
- Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss § 16 lit. b, d, e und g.
- Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens fünfzehn Monatslöhne.
- Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der oder die Angestellte weiterbeschäftigt wird. Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal beginnen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird.
- Sozialplan § 27. Kommt es infolge von Stellenabbau zu Kündigungen, legen der Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht unter Beizug der Personalverbände einen Sozialplan fest. Dieser regelt die Leistungen des Staates, wobei sie sich nach § 26 ausrichten. Er kann auch zusätzliche oder Leistungen anderer Art vorsehen.
- E. Versetzung, Vorsorgliche Massnahmen und Verweis
- Versetzung § 28. Die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde kann Angestellte, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit versetzen.
- Vorsorgliche Massnahmen § 29. Angestellte können von der Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn
- a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,

- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder
 c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

Zur Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der in Abs. 1 bezeichneten Instanz zur Genehmigung zu unterbreiten, die auch über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes entscheidet. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

§ 30. Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungs- oder Auf-Verweissichtsbehörde einen Verweis aussprechen.

Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhörung der Betroffenen. Er ist protokollarisch zusammen mit einer Stellungnahme des oder der Betroffenen festzuhalten.

Im Falle eines Verweises muss zwingend eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden.

F. Rechtsschutz

§ 31. Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfü-Anhörungsrecht gung anzuhören.

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.

§ 32. Der Staat schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten An-Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz griffen und Ansprüchen.

Der Regierungsrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

§ 33. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, richtet sich Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen durch das Staatspersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

G. Datenschutz

§ 34. Der Staat bearbeitet nur Personendaten seiner Angestellten, die Bearbeiten von Personendaten der Angestellten für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Zu einem

andern Zweck dürfen Personendaten ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht bearbeitet werden.

Die Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis notwendig und geeignet sind. Diese Daten sind bei Nichtanstellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.

Bekanntgabe
von Personen-
daten

§ 35. Personendaten der Angestellten dürfen bekanntgegeben werden

a) wenn eine gesetzliche Grundlage es erlaubt, oder wenn es im Einzelfall zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Empfänger notwendig ist,

b) wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,

c) für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke im Sinne der Bestimmungen über den Datenschutz.

Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst ist die Bekanntgabe ihrer Personendaten nur nach Abs. 1 lit. a und b zulässig.

Aufbewahrung
nach Austritt
aus dem Staats-
dienst

§ 36. Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst bewahren die zuständigen Stellen die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen während der festgelegten Dauer auf. Danach werden sie vorbehältlich der Bestimmungen über die Archivierung vernichtet.

Rechte der
Angestellten,
1. Grundsatz

§ 37. Die Angestellten haben das Recht auf

a) Einsicht in die sie betreffenden Personendaten,

b) Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten,

c) Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden kann,

d) Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen.

2. Einschrän-
kungen

§ 38. Die Einsicht in Personendaten kann zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen verweigert oder eingeschränkt werden. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist zu begründen. In diesen Fällen ist der wesentliche Inhalt der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

§ 39. Der Staat achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Er nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

Schutz der
Persönlichkeit

Er trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen.

§ 40. Der Regierungsrat regelt die Entlohnung der Angestellten.

Lohn

Die Stellen werden entsprechend ihren Anforderungen in Funktionsgruppen eingereiht, denen Lohnrahmen zugeordnet werden. Der Lohn berücksichtigt die Leistung und die Erfahrung.

Der Regierungsrat setzt ferner die Löhne, Taggelder und Vergütungen für Personen fest, die nach § 2 diesem Gesetz unterstellt sind.

Die Löhne und weiteren Vergütungen können unter Beachtung der Kündigungsfristen für das Personal gemäss § 17 jederzeit auf dem Verordnungsweg geändert werden.

§ 41. Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Teuerungszulagen. Diese werden in den Grundlohn eingebaut und versichert.

Teuerungszu-
lagen und
Kinderzulagen

Die Angestellten haben Anspruch auf Kinderzulagen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 42. Der Regierungsrat regelt

- a) den Ersatz der dienstlichen Auslagen,
- b) den Ersatz von Sachschaden, den Angestellte im Zusammenhang mit der Dienstausbübung erleiden.

Dienstliche
Auslagen,
Sachschaden

§ 43. Der Regierungsrat regelt

- a) den Ferienanspruch,
- b) den Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub,
- c) den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär- und Zivildienst, Dienst in zivilen Führungsstäben, bei humanitären Einsätzen sowie bei Zivildienst,
- d) die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung.

Ferien und
Urlaub, Mutter-
schaft, Krank-
heit und Unfall

§ 44. Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.

Vereinsfreiheit

§ 45. Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.

Nieder-
lassungsfreiheit

Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsbehörde die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Mitarbeiter-beurteilung, Arbeitszeugnis

§ 46. Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Mitsprache
1. Personalverbände

§ 47. Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Personalverbänden das Recht zur Vernehmlassung zu.

Der Regierungsrat anerkennt Personalverbände, die wesentliche Teile des Personals vertreten, als ständige Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.

2. Personalausschüsse,
Information,
besondere Mitwirkungsrechte
des Personals

§ 48. Der Regierungsrat regelt das Recht zur Bildung von Personalausschüssen und deren Stellung, namentlich deren Mitwirkungsrechte. Die Personalausschüsse sollen ihr Recht auf Information und Vernehmlassung in allgemeinen personalrechtlichen Belangen in der Regel durch die Personalverbände wahrnehmen lassen.

Der Regierungsrat regelt ferner das Informationsrecht und die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie bei Betriebsschliessungen.

Die Vorgesetzten informieren die Angestellten unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

Für die Angestellten der Gerichte und Notariate bleibt das Gerichtsverfassungsgesetz vorbehalten.

Der Regierungsrat regelt das betriebliche Vorschlagswesen.

B. Pflichten

Grundsatz

§ 49. Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren.

§ 50. Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

§ 51. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 52. Der Regierungsrat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

§ 53. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die obersten kantonalen Gerichte können die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 54. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 55. Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 56. Der Regierungsrat erlässt gemäss §§ 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 17 Abs. 2, 26 Abs. 4, 40, 41, 47 Abs. 2 sowie 48 Abs. 1 und 2 Personalverordnungen für die Verwaltung und für die Angehörigen der

Kantonspolizei, sowie für die Lehrkräfte an den Mittelschulen, an Seminaren und an den Berufsschulen. Diese Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat erlässt die weiteren Verordnungen zum Vollzug des Gesetzes.

Die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen gelten auch für das Personal der Rechtspflege, soweit die obersten kantonalen Gerichte nicht in von ihnen gemeinsam erlassenen Verordnungen für ihr Personal ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. Die Genehmigungspflicht richtet sich nach Abs. 1. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte hören einander vor dem Erlass ihrer Verordnungen an.

Das Personalamt bearbeitet die personalpolitischen Fragen für den Regierungsrat und bereitet personalrechtliche Erlasse vor. Es wirkt auf den rechtsgleichen und einheitlichen Vollzug des Personalrechts der Gesamtverwaltung hin und unterstützt darin die Direktionen.

Übergangsbestimmungen

§ 57. Für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse. Soweit bisherige Anstellungsverhältnisse mit dem neuen Personalrecht nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2 bis 4.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt, sofern ihre Wahl oder Wiederwahl mit einem Vorbehalt in bezug auf die Aufhebung der Amtsdauer erfolgt ist und diese nicht beibehalten wird.

Für ohne Vorbehalt gewählte Beamtinnen und Beamte gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses das alte Recht.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten des Personalgesetzes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Änderung bisherigen Rechts

§ 58. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926:

VI. Arbeitsverhältnis, vorzeitige Entlassung

§ 72 Abs. 1 unverändert.

Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.

b) das Wahlgesetz vom 4. September 1983:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates,^{Amtsdauer} der Kirchensynoden, der kantonalen Ombudsperson, der Notare und der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, sowie der Volksschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richter, der Geschworenen und der Pfarrer sechs Jahre.

Die Amtsdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, spätestens am 1. Juli des Wahljahres, und bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht. Die Amtsdauer der Lehrkräfte der Volksschule und der Schulbehörden beginnt mit dem Schuljahresbeginn im Wahljahr.

§ 48. Vor Ablauf ihrer Amtsdauer werden für alle Behörden und Angestellten, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vor-^{Erneuerungswahlen}sieht, Erneuerungswahlen durchgeführt. Die Verordnung regelt die Kehrordnung.

§ 50. Die neugewählten Behörden konstituieren sich, sobald sie be-^{-2. durch Behörden}schlussfähig sind, und wählen die von ihnen zu bestellenden Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, soweit die Amtsdauern übereinstimmen.

Soweit die Wahl der Angestellten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung und der kirchlichen Verwaltungen vom Gesetz vorgesehen ist, erfolgt sie auf den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres, die Wahl der Volksschullehrer auf den Schuljahresbeginn zwei Jahre nach der Erneuerungswahl der Schulpflegen.

In §§ 106 Ziff. 2, 107, 108 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 8 bis 11 sowie 108 Abs. 2 werden die Ausdrücke «Beamter und/oder Angestellter» sowie Beamte und/oder Angestellte» ersetzt durch «Angestellter» oder «Angestellte».

c) das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899:

§§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 9. Zur Besorgung der Geschäfte der Staatskanzlei und der Direktionen wird das notwendige Personal angestellt.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

Titel vor § 53:

Vierter Abschnitt: Besoldungen des Regierungsrates

§ 55. Die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates werden durch den Kantonsrat festgesetzt.

§§ 11, 53, 54, 56, 57, 61 und 62 werden aufgehoben.

d) Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985:

§ 4 Abs. 2. Die Bezirksbehörden können Kontroll- und Aufsichtsbe-fugnisse einzelnen Angestellten übertragen.

§§ 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 9 Abs. 2. Der Bezirksrat stellt den Ratsschreiber und die allfälligen Stellvertreter an.

e) das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959:

§ 36 Abs. 2. Das Verwaltungsgericht stellt den Generalsekretär, des-sen Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an.

§ 37 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 76 Abs. 1. Mit dem Rekurs können Disziplinar-massnahmen der obersten kantonalen Gerichte, des Erziehungsrates, des Kirchenrates und der römisch-katholischen Zentralkommission, der Ombudsperson sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über Disziplinar-massnahmen anderer Organe angefochten werden.

§ 87 Abs. 1 Satz 1. Der Kantonsrat wählt die kantonale Ombudsperson und ihre Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Im ganzen Gesetz wird der Ausdruck «Ombudsmann» ersetzt durch «Ombudsperson».

f) das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963:

§ 10. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gel-VIII. Anwen-
 dung staatlichen
 Rechts
 ten für die Organisation und Geschäftsführung der kirchli-
 chen Behörden und Angestellten, für die Beschränkungen
 der Wählbarkeit infolge Unvereinbarkeit von Ämtern und wegen
 Verwandtschaft, für die Verwaltung der Kirchgemeindegüter und für
 die Erhebung von Kirchgemeindesteuern die gesetzlichen Vorschrif-
 ten.

Die Kirchenordnung kann Abweichungen vom Personalgesetz fest-
 legen. Der Kirchenrat regelt in einer Personalverordnung die Einzel-
 heiten. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode und
 zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates, soweit staatliche

Mittel für Besoldungen eingesetzt werden, und soweit die vom Gesetz eingeräumte Autonomie der Kirchgemeinden eingeschränkt wird.

g) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 9. Das Bezirksgericht wählt eines seiner Mitglieder zum Präsi-Präsident und Gerichtsschreiber
denten und stellt den Gerichtsschreiber an.

§ 15. Das Bezirksgericht wählt eines seiner Mitglieder zum Präsi-Präsident und Gerichtsschreiber
denten und stellt den Gerichtsschreiber an.

§ 29. Das Bezirksgericht stellt den Gerichtsschreiber sowie das ju-Juristisches und
ristische und administrative Personal an. administratives
Personal

Abs. 2 unverändert.

Juristisches und § 40. Das Obergericht stellt den Generalsekretär, dessen
administratives
Personal Stellvertreter, die Gerichtsschreiber des Handelsgerichts und
des Geschworenengerichts sowie das juristische und administ-
rative Personal an.

§ 68. Das Kassationsgericht stellt den Generalsekretär, dessen Juristisches und
administratives
Personal Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an.

Ausserordent- § 81. Der Regierungsrat stellt die ausserordentlichen Be-
liche Bezirks-an-
wälte zirksanwälte nach allgemeinem Personalrecht an.

§ 87 Absatz 1 Satz 1. Die Staatsanwaltschaft besteht aus acht
Staatsanwälten, die vom Regierungsrat angestellt werden.

§ 108 Abs. 1 Satz 2. Die Aufsichtsbehörde kann die notwendigen
Massnahmen verfügen, insbesondere die Zuweisung des Prozesses
an einen andern Einzelrichter, einen andern Referenten oder eine an-
dere Gerichtsabteilung anordnen, wobei sie auch Ersatzrichter ein-
setzen kann.

§ 121 Abs. 2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 125 Abs. 1 Satz 3. Massnahmen nach § 121 Abs. 2 bleiben dem
Präsidenten der Gesamtbehörde vorbehalten.

§ 208 Abs. 1 wird aufgehoben.

Titel nach § 209:

VII. Abschnitt: Die Justizverwaltung der obersten kantonalen Ge-
richte

§ 210. Als oberste kantonale Gerichte gelten das Kassationsge-Allgemeines
richt, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht und das Ver-
waltungsgericht.

Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig. Die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Organisation der gerichtsübergreifenden Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte sowie der ihnen unterstellten Gerichte, Behörden und Amtsstellen.

Gerichtsübergreifende
Justizverwaltungsorgane

§ 211. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind:

1. der Plenarausschuss der Gerichte;
2. die Verwaltungskommission der Gerichte.

Plenarausschuss der Gerichte

§ 212. Mitglieder des Plenarausschusses sind:

1. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertreter;
2. vier vom Plenum des Kassationsgerichts delegierte Kassationsrichter;
3. sechs vom Plenum des Obergerichts delegierte Obergerichter;
4. vier vom Plenum des Sozialversicherungsgerichts delegierte Sozialversicherungsrichter;
5. vier vom Plenum des Verwaltungsgerichts delegierte Verwaltungsrichter.

Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Sekretär der Verwaltungskommission amtiert als Protokollführer.

Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens 13 seiner Mitglieder. Die Generalsekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidenten.

Verwaltungskommission der Gerichte

§ 213. Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten.

Die Generalsekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Als Kommissionssekretär amtiert der Generalsekretär des Gerichts, dem der Präsident angehört.

Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Kommissionssekretär als Protokollführer alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Präsident versammelt die Kommission, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat die Kommission überdies einzuberufen, wenn ein anderes Mitglied es verlangt.

§ 214. Die Zuständigkeit der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane zur Justizverwaltung für alle Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen ist nur insoweit gegeben, als sie im folgenden ausdrücklich bestimmt wird.

Zuständigkeiten
der gerichts-
übergreifenden
Justizverwal-
tungsorgane
a) Allgemeines

Im übrigen bleiben die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte zur Justizverwaltung vorbehalten.

§ 215. Der Plenarausschuss erlässt die ergänzenden Verordnungen der obersten Gerichte im Sinne von § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes.

b) Plenarausschuss

Der Plenarausschuss erlässt ferner Verordnungen über:

1. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen;
2. die Richtersauditoren;
3. die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatter und andere Dritte.

§ 216. Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag.

c) Verwaltungskommission

Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen, sowie im Zusammenhang mit dem Voranschlag.

Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, welche für die kantonale Justiz als Ganzes von Bedeutung sind, Stellung nehmen.

In §§ 37, 49 Abs. 2, 75, 82, 109 Abs. 2 und 203 werden die Ausdrücke «Beamter» sowie «Beamte und Angestellte» ersetzt durch «Angestellter» oder «Angestellte».

h) das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993:

§ 8. Das Gesamtgericht wählt

Lit. a) und b) unverändert;

Wahlen,
Personalrecht

Lit. c) wird aufgehoben.

Das Gesamtgericht stellt die Mitglieder des Sekretariats und das übrige Personal an und setzt die Besoldungen nach den entsprechenden Ansätzen für die Angestellten des Obergerichts fest.

i) das Einführungsgesetz zum ZGB vom 2. April 1911:

§ 27. Jede Gemeinde hat einen Zivilstandsbeamten und einen Stellvertreter, die vom Gemeinderat ernannt werden. Der Regierungsrat kann einer Gemeinde bewilligen, mehrere Zivilstandsbeamte mit gegenseitiger Stellvertretung zu ernennen.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 220. Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter unterzeichnet (Art. 857 ZGB).

Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 246. Abs. 1 und 2 unverändert.

Auf Verlangen beglaubigt die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle die Unterschriften der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen und bezeugt deren Befugnis, Beglaubigungen vorzunehmen.

j) das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993:

§ 21 Abs. 1 Satz 1. Der Regierungsrat stellt als Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz nach den Bestimmungen des Personalrechts an.

k) das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985:

§ 12 Abs. 2. Als Notar-Stellvertreter kann angestellt werden, wer das Wahlfähigkeitszeugnis besitzt oder einen Fähigkeitsausweis, der zur Ausübung dieser Funktion berechtigt.

Anstellungsbe-
hörde

§ 19. Die Anstellung der Notar-Stellvertreter und der übrigen Mitarbeiter erfolgt auf Antrag des Notars durch das Obergericht.

Ordnungs-stra-
fen

§ 22. Ordnungsstrafen gemäss Art. 14 Abs. 2 SchKG und Art. 957 Abs. 2 ZGB, die über Rüge, Verweis und Busse hinausgehen, können nur durch das Obergericht angeordnet werden.

§ 35 Abs. 4 erster Satz. Das Obergericht stellt die Notariatsinspektoren und ihre Adjunkte an.

In §§ 13–15 und 37 lit. b wird der Ausdruck «Beamte oder Angestellte» ersetzt durch «Angestellte».

l) die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976:

§ 218 Abs. 3 wird aufgehoben.

- m) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913:

Titel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG)

§ 15. Betreibungs- und Konkursbeamte sowie Angestellte derselben, welche dem Verbot des Art. 11 des Bundesgesetzes zuwiderhandeln oder ihre amtliche oder dienstliche Stellung anderweitig missbrauchen, sind, wenn kein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen vorliegt, disziplinarisch verantwortlich, soweit entsprechende Massnahmen vorgesehen sind.

- n) das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866:

§ 1. Verwaltungsstellen und Gerichte sind berechtigt, Disziplinarfehler ihrer Mitglieder sowie der ihnen untergeordneten Behörden und deren Mitglieder, ferner der ihnen unterstehenden Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten und der bei ihnen in mündlichen oder schriftlichen Verfahren stehenden Privaten durch Ordnungsstrafe zu rügen.

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, die dem Personalgesetz unterstehen. Vorbehalten bleiben ferner besondere gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarrecht einzelner Behörden, Beamtinnen und Beamter sowie Angestellter.

Massnahmen, die keinen Strafzweck verfolgen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2. Als Disziplinarfehler gilt jede rechtswidrige und schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten, insbesondere

- a) jedes Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemässen Gang, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit der staatlichen Tätigkeit zu beeinträchtigen;
- b) jedes Verhalten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, das geeignet ist, die Würde von Menschen zu verletzen;
- c) die Störung der vorgeschriebenen Verfahrensordnung;
- d) die Verletzung des für amtliche Handlungen gebotenen Anstandes.

§ 3. Disziplinarfehler verjähren ein Jahr, nachdem sie der zu ihrer Verfolgung zuständigen Behörde bekannt geworden sind.

Die Verjährungsfrist ruht, solange ein von der betroffenen Person ergriffenes Rechtsmittel gegen die Disziplinar-massnahme anhängig ist.

Die Verfolgung des Disziplinarfehlers verjährt jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Begehung.

Abs. 3 unverändert

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4a. Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 48 Ziff. 2 und 3 und Art. 49 Ziff. 1, 2 und 4 StGB anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 wird aufgehoben.

o) das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859:

§ 193 wird aufgehoben.

§ 194. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voran.

§ 200 wird aufgehoben.

§ 201. Der Regierungsrat ernennt die Rektoren und Prorektoren der Kantonsschulen.

§ 293 wird aufgehoben.

p) das Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984:

§ 5 wird aufgehoben.

§ 9 Abs. 1. Die auf Amtsdauer gewählten Schulleiter und Lehrer sowie das weitere gewählte Personal treten auf den Zeitpunkt der Übernahme der Schule in den Dienst des Staates und gelten gemäss den allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen als unbefristet angestellt.

q) das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987:

Aufsichts-kommission

§ 20. Abs. 1 bis 3 unverändert.

Die Aufsichtskommission einer staatlichen Berufsschule stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Antrag auf Anstellung der Schulleitung sowie der Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer.

Die Aufsichtskommission einer nichtstaatlichen Berufsschule stellt die Lehrkräfte unter Vorbehalt der Genehmigung der Besoldungseinreihung durch die für das Bildungswesen zuständige Direktion und die Schulleitung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates an.

Abs. 6 unverändert.

r) das Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897:

§ 5. Die Offiziere werden nach Massgabe der personalrechtlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat oder die für das Polizeiwesen zuständige Direktion angestellt.

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 10 Anstelle der Übernahme der ärztlichen Behandlungskosten durch den Staat wird den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalgesetzes aktiven Korpsangehörigen im Sinne einer befristeten und degressiven Übergangslösung ein jährlich abnehmender Betrag ausgerichtet. Im ersten Jahr werden Fr. 2000 ausgerichtet. Dieser Betrag reduziert sich in jedem Folgejahr um Fr. 200. Dieser Betrag ist nicht Bestandteil der versicherten Besoldung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 17 Abs. 2. Dieselbe regelt insbesondere:

Lit. a) unverändert;

Lit. b) wird aufgehoben;

Lit. c) wird lit. b);

Lit. d) wird aufgehoben.

s) das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975:

§ 337 Abs. 3. Das juristische und administrative Personal wird vom Regierungsrat oder von der von diesem bezeichneten nachgeordneten Instanz angestellt.

t) das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

§ 10 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis des Personals ist öffentlichrechtlich. Satz 2 unverändert.

u) das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975:

§ 6. Für jeden Kreis ernennt die zuständige Direktion die notwendigen ^{Kreisschätzer} Zahl nebenamtlicher Kreisschätzer.

Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die zuständige Direktion auch vollamtliche Kreisschätzer ernennen.

§ 7. Die zuständige Direktion ernennt die notwendige Zahl nebenamtlicher Blitzschutzaufseher.

Blitzschutzauf-
seher

v) das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979:

c) Schulleitung,
Lehrerschaft

§ 5. Der Regierungsrat oder die zuständige Direktion stellt die Schuldirektoren und die Hauptlehrer nach den Bestimmungen des Personalgesetzes an.

w) das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976:

§ 37 Abs. 1. Die zuständige Direktion stellt Fischereiaufseher an und bestimmt ihre Aufgaben.

Inkrafttreten

§ 59. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Annahme der Verfassungsbestimmungen über die Änderung des Personalrechts in der Volksabstimmung voraus. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Ansetzung der Volksabstimmung.

V. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission beantragen Ihnen die Abschreibung folgender Vorstösse:

- Postulat KR-Nr. 274/1991 betreffend Beamtenstatus des oberen Kaderns der kantonalen Verwaltung;
- Postulat KR-Nr. 58/1992 betreffend Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl der Amtsdauer im Kanton Zürich;
- Postulat KR-Nr. 173/1992 betreffend Anpassung des Beamtenstatus;
- Postulat KR-Nr. 1/1997 betreffend neue Arbeitszeitmodelle für das Staatspersonal.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 117 : 0 Stimmen, die Postulate KR-Nrn. 274/1991, 58/1992, 173/1992 und 1/1997 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Zusammenschluss der FIG mit der FDZ

Motion Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Rolf Sägesser (FDP, Greifensee) und Georg Schellenberg (SVP, Zell) vom 16. Juni 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 228/1997, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Zusammenschluss der Flughafen Immobilien Gesellschaft (FIG) mit der Flughafen Direktion Zürich (FDZ) in eine selbständige Publikumsgesellschaft ermöglicht. Dabei sollen Lösungen aufgezeigt werden, bei denen die demokratische Einflussnahme des Kantons gewahrt werden kann.

Begründung:

Bereits im April 1994 haben die Herren G. Schellenberg und B. Kuhn (beide SVP) in einer Motion (KR-Nr. 106/1994) den Regierungsrat aufgefordert, ein Gesetz zur Umwandlung des Flughafens Zürich in eine selbständige Anstalt des Kantons vorzulegen. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat der FDZ den Auftrag erteilt, die entsprechenden Abklärungen zu tätigen, auch mit der Variante einer Privatisierung des Flughafens. Bereits spricht man offen von einer Fusion zwischen der FDZ und der FIG, was auch in der Zeitungsausgabe vom 10. Mai 1997 der «Finanz und Wirtschaft» zu entnehmen war.

CVP, FDP und SVP sind davon überzeugt, dass der Zusammenschluss der FDZ mit der FIG in eine Publikumsgesellschaft der richtige Schritt für die Zukunft des Flughafens Zürich ist. Dieser Zusammenschluss kann auf verschiedenste Art und Weise vollzogen werden, so z.B. durch eine Fusion beider Betriebe oder durch eine Übernahme der FIG durch die FDZ usw.. So oder so trägt ein Zusammenschluss zur Steigerung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Flughafens Zürich bei, und

ein Flughafen als Publikumsgesellschaft würde gleichzeitig den Finanzplatz Zürich stärken. Parallel dazu soll aber die politische Einflussnahme hinsichtlich Raumplanung, landseitigem Verkehr, Massnahmen gegen den Fluglärm etc. bestehen bleiben. Die entsprechenden Modelle zur Verselbständigung des Flughafens Zürich sollen Wege aufzeigen, wie den politischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Barbara Hunziker Wanner, Rümlang, hat an der Sitzung vom 2. Februar 1998 den Antrag auf Nichtüberweisung der Motion an den Regierungsrat gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Die vorliegende Motion verfolgt den Zusammenschluss der Flughafen Immobilien Gesellschaft mit der Flughafendirektion. Ziel ist die Privatisierung des Flughafens Zürich. Diese Privatisierung wird mit Hochdruck vorangetrieben. Sie soll noch im Juni in den Rat kommen und schon im Frühjahr 1999 in die Volksabstimmung gehen.

Private Betreiber werden primär am Gewinn interessiert sein, dies auf Kosten der Bevölkerung und der Umwelt. Dem Tages-Anzeiger vom 14. Mai 1998 konnten wir entnehmen, dass Regierungsrat Ernst Homberger glaubt, dass die Stellen am Flughafen trotz Privatisierung und Fusion mit der FIG dank dem Wachstum des Luftverkehrs weitgehend erhalten bleiben können. Anlässlich der Generalversammlung der FIG äusserte sich Ulrich Bremi diesbezüglich noch viel klarer. Die anstehenden Investitionen sollen nicht wie vorgesehen über die Gebührenerhöhung refinanziert werden, sondern über das Verkehrswachstum. Dazu kann ich nur wiederholen, was wir Grünen schon lange gesagt haben: Entweder bringt uns die 5. Bauetappe ein finanzielles oder ökologisches Fiasko. Denn all dies heisst konkret, dass der Gewinn privatisiert wird, die negativen Folgen aber von der Öffentlichkeit getragen werden. In diesem Fall sind die negativen Folgen die weitere Zunahme der Belastungen für die ohnehin schon lärmgeplagte Bevölkerung, die weitere Zunahme der Umweltbelastung in einem lufthygienischen Sanierungsgebiet und somit auch eine Erhöhung der daraus entstehenden Folgekosten. Angenommen wird ein Wachstum von jährlich 5%. Dies entspricht rund einer Verdoppelung der Flugbewegungen innerhalb der nächsten zehn Jahre und somit einer Verdoppelung der Belastungen in

einem Gebiet, in welchem die Grenze des Erträglich schon heute überschritten ist. Die Vergangenheit hat deutlich genug gezeigt, wie mit der lärmgeplagten Bevölkerung in der Flughafenregion umgegangen wird und wie ernst die Versprechungen der Regierung noch genommen werden können.

Ich jedenfalls kann an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichten. Das Vertrauen der Bevölkerung um den Flughafen in die Regierung ist heute nicht mehr vorhanden. Nun sollen die demokratischen Rechte genau jener Bevölkerung massiv beschnitten werden. Eine Privatisierung bedeutet auch immer eine Einschränkung der Volksrechte. Künftig könnte die Bevölkerung nicht mehr Stellung zu weiteren Ausbauvorhaben nehmen. Auch wenn diese Vorlage nach Lösungen verlangt, die die demokratische Einflussnahme des Kantons wahren, werden die demokratischen Rechte der Bevölkerung letztlich massiv eingeschränkt werden. Die sogenannte Wahrung der demokratischen Einflussnahme des Kantons ist reine Augenwischerei. Die Anliegen der Bevölkerung und die Umweltaspekte könnte höchstens ein klarer Leistungsauftrag berücksichtigen, welcher neben den verkehrspolitischen Aspekten vor allem die Anliegen der Bevölkerung und die Aspekte der Umwelt miteinbeziehen müsste. Ein solcher Leistungsauftrag wird in der vorliegenden Vorlage aber nicht verlangt. Das hat sicher seinen Grund.

Private Investoren werden primär am finanziellen Gewinn interessiert sein, wenn nötig auch auf Kosten der Bevölkerung und der Umwelt. Dies führt zu Kosten, die den Kanton trotz Privatisierung belasten würden. Schon heute – und bei dem prognostizierten grenzenlosen Wachstum erst recht – drohen dem Kanton Klagen von Eigentümerinnen und Eigentümern von vom Fluglärm betroffenen Liegenschaften. Solche Klagen werden zu Enteignungsverfahren führen. Untersuchungen zeigen, dass dabei Kosten von bis zu 1,5 Milliarden Franken entstehen könnten, die unter Umständen vom Kanton getragen werden müssten.

Im Hinblick darauf, dass der Gewinn in Zukunft endgültig privatisiert würde, die Belastungen der Anwohner und der Umwelt, die die Grenzen des Erträglich schon heute überschritten haben, steigen und die öffentliche Hand die finanziellen Folgen tragen müsste, bitte ich Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Wie Sie alle wissen, fiel der Startschuss für das *wif!*-Projekt «Verselbständigung Flughafen» bereits im Dezember 1996. Unter dieser Voraussetzung will unsere Motion den

Weg für die beste Lösung einer solchen Verselbständigung ebnen. Unserer Ansicht nach wäre dies die Fusion zwischen FIG und FDZ, also eine Privatisierung. Wenn diese Lösung in den Verselbständigungsvorschlägen des Regierungsrates diskutiert werden kann, hat unsere Motion ihren Zweck erfüllt.

Die Motion ist eine Antwort unseres Kantons auf die Liberalisierung des Luftfahrtgesetzes (LFG) und auf den sich rasant entwickelnden internationalen Flughafenmarkt. Letztes Jahr habe ich am internationalen Kongress über Flughafenprivatisierung in Madrid teilgenommen. Frau Hunziker, ob Sie wollen oder nicht, die Entwicklung spricht – dies vor allem auch in Europa – für sich. Ich nehme an, dass auch Sie sehr europafreundlich sind. Der EU-Kommissär hat uns gezeigt, was die definitive Liberalisierung im Luftverkehr auf dem Boden heisst. Diesbezüglich ist die Entwicklung zu beachten, welche in Europa mit oder ohne Privatisierung stattgefunden hat. Im Jahr 1986 gab es 99 in Europa tätige Fluggesellschaften. Heute sind es 156. Das jährliche Wachstum im Luftverkehr beträgt – mit oder ohne Privatisierung, Frau Hunziker – 7 oder 8%. Was hingegen mit Privatisierung zu tun hat, ist die Frage, was am Boden geschieht. Hierzu haben die Europäer neue klare Reglemente erlassen. So sollen z.B. ab dem Jahr 1999 alle Flughäfen, die über 3 Mio. Passagieraufkommen haben, für das Handling am Boden auch Private zulassen. Ab dem Jahr 2001 muss mindestens einer dieser Anbieter privat sein.

Die Liberalisierung geht von drei Kriterien aus:

1. Keine Bevorteilung von staatlichen Unternehmungen.
2. Volle Transparenz aller Anbieter auf dem Boden.
3. Kostenwahrheit nach Leistung bei allen Anbietern.

Diese weltweiten Prognosen verdeutlichen, welche Anstrengungen die internationalen Flughäfen für die Zukunft unternehmen müssen. Wie Sie gesagt haben, sind es die Zahlen, die dafür sprechen. Zahlen, die im Lufttransport jährlich eine Steigerung von 5% erfahren und Zahlen, die sich im Passagierbereich bis ins Jahr 2010 verdoppeln werden. Die Schweizer stehen in Europa an achter Stelle. Doch auch auf dem Gebiet der Arbeitsplatzbeschaffung zeigen die Zahlen, dass einiges geleistet wird. Man geht davon aus, dass es bis im Jahr 2010 etwa 33 Mio. Arbeitsplätze im Flugverkehr und auf den Flughäfen geben wird während im Jahr 1994 weltweit noch 24 Mio. gezählt wurden.

Wie reagiert die Flughafenindustrie nun auf diese Entwicklung? Sie reagiert positiv. In den nächsten 15 Jahren werden dank den

Privatisierungen für Infrastrukturinvestitionen weltweit 350 Mia. US\$ prognostiziert oder veranschlagt. So werden Arbeitsplätze geschaffen und Gewerbe und Industrie erhalten neue Aufträge. Darauf wird auch in anderen Staaten reagiert. Die Weltbank zählt heute eine Liste von über 50 Ländern, die gewillt sind, ihre Flughäfen zu privatisieren.

Nun zu den Zielen unserer Motion. Für die Privatisierung des Flughafens Zürich sprechen drei Hauptgründe:

1. Der Flughafen Zürich muss konkurrenzfähig bleiben. Wir müssen Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten eliminieren können. Belastende Verwaltungsstrukturen müssen abgebaut werden. Entscheidungswege müssen kürzer werden. Wir müssen die Flexibilität auf dem Flughafen steigern, um ihn im internationalen Wettbewerb besser vermarkten zu können. Dies wird Kosten senken und neue Einnahmemöglichkeiten bringen.
2. Unser Vorschlag trägt auch zur Sanierung der Staatsrechnung bei. Der Kanton als Hauptaktionär erhält einen massiven Vermögenszuwachs. Durch den Verkauf von Aktienanteilen können wir – sollten wir dies irgendwann einmal wollen – einen Beitrag zum Abbau des Schuldenbergs leisten. Wo, Frau Hunziker, tragen Sie dazu bei, wenn nicht bei den Reserven des Kantons, um die Schulden abzubauen zu können? Der Kanton wird administrativ entlastet, da in der Verwaltung weniger Aufgaben anfallen werden. Auch werden keine weiteren staatlichen Kapitalzuschüsse mehr erforderlich sein.
3. Unser Vorschlag stärkt den Finanzplatz Zürich. Wir hätten an der Zürcher Börse ein gesundes Flughafenunternehmen. Es gäbe eine Zunahme von privaten Investoren, und der Flughafen Zürich wäre damit ein erstklassiger Kunde für den Kapitalmarkt.

Damit dies erreicht werden kann, wird die staatliche Einflussnahme abnehmen müssen, das geben wir zu. Doch bringt dies Vorteile. Andererseits soll die politische Mitsprache bei Fragen der Raumplanung, des landseitigen Verkehrs, des Fluglärms und der Ökologie bestehen bleiben. In unserer Motion steht geschrieben, dass die Einflussnahme in all diesen erwähnten Gebieten, von denen Sie behauptet haben, sie würde verloren gehen, bestehen bleiben. Einen privaten Flughafen Zürich werden die bestehenden Umwelt- sowie Bau- und Planungsgesetze härter treffen als einen Flughafen, der ein Teil der staatlichen Verwaltung ist. An dieser Stelle gilt es nun, die Vorlage des Regierungsrates abzuwarten. Wir sollten einer kantonsrätlichen Kommission nicht vorgreifen.

Ich bin überzeugt, dass eine solche genügend Spielraum haben wird, um über die Art und Weise einer Verselbständigung des Flughafens zu diskutieren. Heute morgen gilt es jedoch, einen Grundsatzentscheid zu fällen. Die Frage ist, ob eine Mehrheit des Rates zu einer Rechtsformänderung und einer Verselbständigung des Flughafens steht oder nicht.

Ich bitte Sie daher um ein kräftiges Ja. Dies bestärkt unsere Regierung auf ihrem eingeschlagenen Weg und sichert unserem Flughafen Zürich die Zukunft.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Die Schalmeeintöne von Hans-Peter Portmann waren natürlich vorauszuahnen, wenn auch einige davon bei uns auf offene Ohren stossen. Unsere Fraktion hat dieses Geschäft mehrmals intensiv behandelt. Seit uns klar ist, dass über die Köpfe des Parlamentes hinweg eine radikale Umgestaltung des Flughafens eingeleitet ist, ist uns jedoch die Lust an einem allfälligen Postulat – eine Motion hätte wir in jedem Fall abgelehnt – gründlich vergangen. Die SP-Fraktion lehnt den Vorstoss grundsätzlich ab. Einige Mitglieder werden sich der Stimme enthalten.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Volkswirtschaftsdirektor in den nächsten Tagen mit einer Vorlage an die Öffentlichkeit tritt, die das *wif!*-Projekt «Neue Organisationsstruktur des Flughafens» zum Inhalt hat. Es ist auch davon auszugehen, dass diese Vorlage weit über das hinausgehen wird, was das *wif!*-Projekt vorsah. Und es ist vor allem davon auszugehen, dass diese Vorlage die heute zur Debatte stehende Motion obsolet machen wird. Eigentlich bräuchten wir heute gar nicht zu diskutieren, sondern wir könnten abwarten, bis die Vorlage auf unserem Tisch landet, um dann mit der Kommissionsarbeit zu beginnen. Denn ganz egal, was wir heute beschliessen, die Vorlage liegt bereit, und die heutige Diskussion wird jene in der Kommission vorwegnehmen. Es ist aber nicht vorauseilender Gehorsam, den die Regierung zu diesem Handeln veranlasst hat, denn dazu müsste sie das heutige Abstimmungsergebnis kennen, sondern es ist schlicht eine Überrumpelung des Parlamentes, eine Geringschätzung seiner Meinungsbildungsfunktion und ein fahrlässiges Ausblenden der Grundlagenbeschaffung.

Man wird dem entgegenhalten, die Regierung habe halt gehandelt, eben regiert. Doch da habe ich so meine Zweifel, wenn ich die letzten Jahre – und nicht nur jene der laufenden Amtsperiode – betrachte: In Sachen Flughafen sind wir bezüglich Führung und Information alles andere als

verwöhnt worden. Die in den letzten Jahren zu konstatieren gewesene Schläfrigkeit der verantwortlichen Obrigkeit, hat zugegebenermassen auch das Parlament teilweise ergriffen. Um so heftiger ist jetzt das Erwachen, und um so emsiger wird das Handeln.

Die ungeahnte Hektik der Regierung birgt aber Gefahren. Das zeigt sich ganz deutlich in der unkritischen Entgegennahme der Motion Portmann. Diese will, ohne vorherige Abklärungen treffen zu lassen, ohne Pflöcke einzuschlagen, den Flughafen quasi «verscherbeln». Sie spricht zwar von «Zusammenschluss von FIG und FDZ», sie spricht von «Selbständiger Publikumsgesellschaft» und sie spricht von der «Wahrung demokratischer Einflussnahme». Doch das sind letztlich nur Euphemismen für «Fusion», für «Privatisierung» und für «Demokratieabbau». Das mag für Teile des Rates vielleicht hart klingen, doch für die SP sind öffentlich gemachte harte Worte nötig, wenn sie gewahrt wird, wie die volkswirtschaftliche Goldgrube des Kantons Zürich verhökert werden soll.

Die SP-Fraktion beurteilt die Motion und das Vorgehen der Regierung als blauäugig, denn die wichtigsten Fragen, um in dieser Sache entscheiden zu können, sind nicht beantwortet:

1. Wie sollen die 1,1 Milliarden Nettoinvestitionen, die heute einen Wert von 3 Milliarden bedeuten, abgegolten werden?
2. Fusionen, so lehrt die jüngste Geschichte, gehen immer mit Personalabbau einher: Was hat man diesbezüglich zu erwarten?
3. Der Flughafen Zürich ist von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton: Wie soll der Bevölkerung kommuniziert werden, dass man ihr den «Volksflughafen» – wie ihn der Tages-Anzeiger kürzlich betitelt hat – wegnehmen will?
4. Wer garantiert die Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Grundlagen, für welche der Flughafen Zürich weltberühmt ist?
5. Wer bestimmt künftig das zeitliche und räumliche Management der Flugbewegungen? Wer darf künftig sagen, wo und wie geflogen wird? – Stichwort: Nachtflugverbot.
6. Wer kontrolliert den Flughafenbetrieb und nach welchen Kriterien?
7. Ist die Verbesserung der landseitigen Verkehrsanbindung garantiert? Wer stellt die Koordination dieser beiden Verkehrsaufkommen sicher und wer bezahlt das?

8. Wie wird der Perimeter des zu privatisierenden Flughafens gezogen? Ist der Non-Aviation-Bereich einbezogen? Und die Parkhäuser, Busstationen und der S-Bahnhof?
9. Werden die im Globalbudget formulierten Leistungs- und Wirkungsziele beibehalten? Vor einem halben Jahr haben wir darüber intensiv diskutiert. Wer bestimmt die qualitativen Indikatoren?
10. Welchen Sinn macht eine Privatisierung, ohne Konzessionsnehmer zu sein? Soll der Kanton etwa diese Trumpfkarte verwerfen?
11. Wer würde die Betriebsreglemente formulieren? Welchen Einfluss könnte die Volksvertretung, ohne Konzessionsinhaber zu sein, noch ausführen?
12. Wer entscheidet dereinst, ob ein Teil der Flugbewegungen nach Dübendorf ausgelagert werden soll? Gerade letzte Woche konnte man wieder lesen, dass die Swissair nach wie vor der Meinung ist, dass dies für den Flughafen Zürich eine Lösung wäre.
13. Wie werden die Schnittstellen zwischen operativer und strategischer Führung definiert? Oder spielt das künftig gar keine Rolle mehr?

Das sind nur einige jener Fragen, ohne deren Antworten wir dem Anliegen der Motionäre nicht folgen können. Denn die Entwicklung des Flughafens darf nicht übers Knie gebrochen werden. Wenn wir dem Volk einen zukunftstauglichen Flughafen schmackhaft machen wollen, muss er volkswirtschaftsverträglich, sozialverträglich wie auch umweltverträglich ausgestaltet sein.

Lukas Briner (FDP, Uster): In der Tat handelt es sich hier um ein wichtiges Geschäft, auch wenn Hartmuth Attenhofer sagt, dass es bereits anderweitig aufgegleist sei. Es ging nicht etwa darum, das Parlament auszuboten. Das Parlament wurde bereits ausgeboten, indem es ein Jahr dauerte, bis diese Motion endlich auf der Traktandenliste im Rat erschienen ist. Es ist aber auch klar, dass die Entwicklung in der Zwischenzeit nicht stillgestanden ist. Es geht hier um nichts weniger, als um die Konkurrenzfähigkeit unseres Flughafens. Dies ist nicht in erster Linie eine Mengen- und Kapazitätsfrage, sondern diese Problematik stellt sich unabhängig von der Rechtsform und der Organisation unseres Flughafens. Es geht um die qualitative Eigenschaft unseres Flughafens, auch in der Form eines sogenannten HUB als interkontinentaler Flughafen mit möglichst vielen Direktverbindungen in die ganze Welt. Volkswirtschaftlich hat der Flughafen – und das vergessen viele Leute

immer wieder – für unsere Region eine Bedeutung, die etwa vergleichbar ist mit der Bedeutung des Meerhafens für die Region Hamburg.

Einen grossen Teil unserer Unternehmungen gäbe es nicht ohne den Flughafen, und einen wesentlichen Teil davon gäbe es nicht, wenn unser Flughafen kein HUB wäre. Viele internationale Unternehmungen berücksichtigen bei der Standortwahl ausschliesslich Standorte, von wo aus sie Direktflüge zu ihren Konzernzentralen und ihren wichtigsten operativen Punkten haben. Solche Unternehmungen bleiben nur hier, wenn wir mit anderen europäischen Einrichtungen in diesem Bereich qualitativ konkurrenzfähig sind.

Die Strukturen unseres Flughafens sind ganz zweifellos überholt. Die Zürcher Handelskammer – bei welcher ich die Ehre habe, meine Brötchen zu verdienen – war vor Jahrzehnten daran beteiligt, die Flughafen-gesellschaft ins Leben zu rufen. Nicht als Investor, denn ein Wirtschaftsverband hat kein Geld zum investieren, sondern weil es darum ging, einen leistungsfähigen Flughafen aufzubauen. Man musste damals sozusagen als Notlösung zur privaten Immobiliengesellschaft greifen. Dieses System wurde nicht langfristig aus operativen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen geplant, sondern es ist mehr oder weniger als Folge wirtschaftlicher und rechtlicher Zwänge zufällig so entstanden. Heute sind wir damit quasi in eine Sackgasse geraten, da die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, weil die Strukturen viel zu kompliziert sind. Wir müssen nun für eine grössere Flexibilität und kürzere Entscheidungswege sorgen.

Um die folgenden drei Dinge geht es aber nicht: Es geht nicht darum, das Volk zu entmachten, auch wenn Barbara Hunziker dies so gesagt hat. Die wichtigen Entscheide wie Investitionsentscheide werden weiterhin beim Volk bleiben. Genauso wenig geht es darum, den Flughafen zu verscherbeln. Der Kanton Zürich soll ja nicht aussteigen, sondern er soll an einer Aktiengesellschaft beteiligt sein. In dieser Form wird er von den Entwicklungen an der Börse gewaltig profitieren können. Wir leben in einer Zeit, in der es dringend nötig ist, dass der Kanton auch an finanzieller Front profitieren kann. Gleichzeitig wird der Kanton nur noch ein beschränktes Risiko zu tragen haben, das demjenigen einer Aktiengesellschaft entspricht. Also ist das eine ideale Lösung und nicht eine «Verscherbelung», Herr Attenhofer, Sie wissen das ganz genau. Doch Ihre Worte klingen halt so gut, sie waren jedoch nicht hart, sondern lediglich falsch. Schliesslich geht es auch nicht darum, dass der Flughafen Zürich abheben soll. Er bleibt auf dem Boden des Kantons

Zürich und dem Boden der Realitäten des wirtschaftlichen und politischen Umfelds.

Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion zu überweisen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Der Regierungsrat wird eine Vorlage bringen. Die Rahmenbedingungen, die hier genügend dargetan wurden, kennen wir nun. Auch wir sagen Ja zu einem Flughafen, der als wesentlicher Wirtschaftsfaktor von grosser Bedeutung für unseren Kanton und die ganze Schweiz ist. Doch wir sagen auch Ja zu den Anliegen der Bevölkerung, die letztlich ebenfalls ihre Berechtigung haben.

Wenn Hans-Peter Portmann behauptet, dass bei einer Privatisierung Arbeitsplätze geschaffen werden, muss ich entgegen, dass nicht die Form Arbeitsplätze schafft, sondern das, was auf dem Flughafen gemacht wird. Letztlich ist dies mit beiden Formen möglich, denn es war in der bisherigen Form ja auch möglich. Dies kann also kein primäres Argument sein.

Die Motionäre fordern eine Zusammenlegung der FIG und der Flughafendirektion. Das bringt Synergien und einfachere Strukturen und Abläufe in der Verwaltung. Von unserer Seite her ist dies unbestritten und unterstützungswürdig. Andererseits fordern die Motionäre aber eine Publikumsgesellschaft, sie wollen an den Aktienmarkt. Dazu haben wir Vorbehalte. Die Motionäre fordern, dass die demokratischen Rechte und Pflichten miteinbezogen werden. Ich muss Ihnen sagen, dass die demokratischen Rechte, abgesehen von den Planungs- und Bewilligungsverfahren, nur an einem kleinen Ort zu suchen sind, wenn Sie am Aktienmarkt sind. Das Geld wird das Sagen haben, auch wenn der Kanton die Mehrheiten der Aktienkapitalien hat. Denn, wenn Geld gebraucht wird, um die eigenen Finanzen sanieren zu können, ist es zum Verkauf von Aktien nur noch ein kleiner Schritt.

Es wäre aber zu einfach, die Anliegen der Motionäre lediglich mit einem Nein zu beantworten. Wer einfach Nein sagt, kennt die Fakten nicht und hat die Details nicht eingehend geprüft. Bevor wir zu dieser neuen Form aber Ja sagen, möchten wir genau dies tun. Aus diesem Grund unterstützt die EVP die Motion als Postulat, damit die Regierung die Möglichkeit hat, einen Bericht und Antrag zu stellen, der es uns ermöglicht, die Fakten kennenzulernen und mit der Bevölkerung zu kommunizieren. Es kann nicht angehen, dass wir hier entscheiden, indem wir auf die Effizienz und die besseren Abläufe hinweisen, ohne die Anliegen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Wir müssen die

Anliegen der Bevölkerung nach mehr Ruhe, Ordnung und Schutz in unseren Entscheid mit einbeziehen.

Die EVP unterstützt die Motion Portmann nur als Postulat.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir lehnen die Motion in der vorliegenden Form ab. An sich sind wir durchaus bereit, einer Liberalisierung und Privatisierung zuzustimmen. Doch die parlamentarische Hektik, die dem Grundsatzentscheid, wie Hans-Peter Portmann ihn fordert, Hand bietet, lehnen wir ab. Eigentlich widerspricht der Entscheid dem Wortlaut seiner Motion. Der erste Satz der Motion lautet: Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Zusammenschluss in eine selbständige Gesellschaft «ermöglicht». Der Motionär will Möglichkeiten und Lösungsansätze aufgezeigt bekommen, zur Frage, wie die demokratische Einflussnahme sichergestellt werden kann.

Für uns lautet die zentrale Frage: In welcher Form hat die Politik und die Bevölkerung mehr Einfluss auf die Weiterentwicklung des Flughafens – in privatisierter Form oder mit der jetzigen staatlichen Organisation? Dies ist für uns die entscheidende Frage, und nicht die Privatisierung per se, wie sie von Hans-Peter Portmann gewünscht wird. Denn es ist bei weitem nicht sicher, ob die privatisierte Form die bessere Lösung ist. Wir brauchen klare Entscheidungsgrundlagen.

Mit der Motion soll dem Regierungsrat Dampf gemacht werden, damit vor allem eine Lösung, nämlich die Fusion, im Vordergrund steht. Das wollen wir nicht. Wir müssen unsere politische Verantwortung wahrnehmen und sorgfältig überprüfen, welches die bessere Form ist. Wir können nicht einfach einen Blankoscheck für die Fusion der beiden Organisationen ausstellen. Mit solch einer parlamentarischen Hektik, die nur darauf abzielt, sich in der Öffentlichkeit als «liberale Flexibilisierer» zu profilieren, können wir nichts anfangen. Auch wir sagen Ja zu Liberalisierung und mehr Flexibilität. Doch die Hektik und die unnötige Windmachelei für eine Lösung, die wir noch gar nicht kennen, sind nicht angebracht.

Gespannt warten wir auf die Ausführungen von Regierungsrat Ernst Homberger. Er wird uns wohl mitteilen, ob er die Fusion ins Auge fasst oder nicht – er schüttelt den Kopf. Wenn er dies heute nicht ausführt, sollten wir auch keinen solchen Grundsatzentscheid fällen. Das wäre völlig blöd und falsch. Der Zeitpunkt ist nicht richtig. Lassen wir die

Motion, warten wir auf den Bericht der Regierung und lassen wir die parlamentarische Hektik beiseite.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Es stört mich immer, wenn wir im Parlament mit zwei Ellen messen, besonders dann, wenn die eine nur ein Fuss und die andere mehr als ein Yard lang ist. Jede andere Motion der linken Ratsseite stünde heute nicht auf der Traktandenliste. Einige Vorredner haben dies bereits angetönt. Was soll das? Wir alle wissen, dass eine Vorlage des Regierungsrates auf dem Tisch liegt und dass es für deren Veröffentlichung noch eine Sperrfrist gibt. Die heute vorliegende Motion wäre mit dieser Formulierung dann abzuschreiben, Anton Schaller hat darauf hingewiesen. Der Motionär geht heute so weit, dass er alles Mögliche versucht, den Wortlaut seiner Motion so zu biegen, dass er heute noch ein Forum erhält. Diese Ratseffizienz werfen Sie uns dann jeweils vor, wenn Ihnen politisch etwas gegen den Strich geht. So wird in diesem Haus politisiert. Es ist ein völliger Blödsinn, heute morgen eine Grundsatzdebatte zu führen, wenn die Vorlage der Regierung in den nächsten Tagen dem Rat und der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Ein anderer Punkt, der mich stört. Die Aussage von Lukas Briner und Hans-Peter Portmann, dass der Staat durch den steigenden Aktienkurs sein Vermögen aufbessern kann, stimmt zwar. Doch zuerst wäre einmal aufzuzeigen, wie die jährlichen Einkommen aussehen werden. Bei einer Publikumsgesellschaft ist die Reservebildung sehr viel einfacher als die Ablieferung des Gewinns, wie wir sie heute kennen. Ob dann jährlich noch die gleichen Beträge in die Staatskasse fliessen oder ob wir nur noch einen Buchgewinn verzeichnen, weil wir ja nicht verscherbeln dürfen – wie Lukas Briner sagt –, ist eine andere Frage. Sie alle kennen die laufende Diskussion um die Swisscom. Der Staat hat in die Infrastruktur einer Telefongesellschaft investiert, und die privaten Aktionäre erfreuen sich nun an den Aktiengewinnen. Beim Flughafen ist das nicht anders. Die FIG-Aktien haben im letzten Jahr mehr als 100% zugenommen, nur auf das Gerücht hin, dass die FIG privatisiert werde. Irgendwann sollten wir uns fragen, was dies bedeutet.

Wir sprechen von *wif!* und ALÜB, doch wenn es auf dem Aktienmarkt genügt, dass der Staat nur andeutet, er könnte sich aus einem operativen Geschäft zurückziehen, und die Aktien damit 100% mehr Gewinn zulegen, muss ich sagen: Dieser Staat ist hoffnungslos verloren. Ich verstehe nicht, wie Ihre Seite uns immer das Abwiegen schmackhaft machen will, indem Sie sagen, das Volk hat immer noch das Sagen und

wir haben eine gute Regierung und ein gutes Management. Doch ich sage es noch einmal: Allein ein Gerücht genügt, dass auf dem Aktienmarkt ein Nebensegment über 100% zulegt. Sässe ich auf der anderen Ratsseite, würde mir diese Tatsache sehr zu denken geben.

Wenn Sie heute etwas zeigen wollen, dann müssen Sie die Motion jetzt nicht überweisen. Und ich gehe mit Ihnen die Wette ein, dass die Vorlage genau gleich kommen wird. Geringer kann man ein Parlament wirklich nicht mehr einschätzen, als dieses Geschäft heute noch auf die Traktandenliste zu setzen und uns zwei Stunden diskutieren zu lassen mit dem Ergebnis, dass sich überhaupt nichts ändert.

Ich bin enttäuscht und werde Nein stimmen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Herr Büchi, Sie sind von diesem Parlament und der Regierung schon oft enttäuscht worden. Ich kann mich nicht mehr so genau erinnern, doch ich glaube nicht, dass es unsere Ratsseite war, die die Diskussion über dieses Geschäft verlangt hat. Hätten wir die Diskussion nicht verlangt, dann wären wir heute bereits ein Jahr weiter. Allerdings freut mich die Aussage von Hartmuth Attenhofer, in welcher er von einem «Volksflughafen» spricht. Er spricht mir wirklich aus dem Herzen. Es ist jedoch interessant, dass wir nun plötzlich auch ans Volk denken, das zu über 70% Ja zum Flughafen gesagt hat. Nun wird davon gesprochen, dass der Flughafen dem Volk quasi weggenommen werden soll.

Ich möchte der Flughafendirektion zum Abschluss 1997 gratulieren. Trotz tieferen Passagiergebühren ist es ihr gelungen, im Jahr 1997 über 18 Mio. Fluggäste abzufertigen. Wenn wir diese Zahl in ein Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung in der Schweiz setzen, sehen wir die immense Bedeutung unseres interkontinentalen Flughafens. Durch die Medienorientierung anfangs Juni sind wir informiert und wissen, dass etwas geht und dass ein gewisses Tempo vorgegeben ist. Darüber bin ich sehr erfreut, denn wenn ich – da gehe ich mit Thomas Büchi einig – die Arbeitsweise und das Tempo dieses Rates betrachte, so könnte ich mir vorstellen, dass uns der dann amtierende Präsident des Kantonsrates bereits zu einem interstellaren Kantonsratsausflug einladen kann, wenn diese Motion irgendwann zum Abschluss kommen wird.

Der Flughafen Zürich ist eines der wenigen Projekte, an welchem der Kantonsrat beteiligt ist, das hervorragend funktioniert und beweist, dass es wächst und Arbeitsplätze schafft. Arbeitsplätze werden nicht wenig geschaffen. Ich möchte daran erinnern, dass eine Million Fluggäste pro

Jahr tausend Arbeitsplätze auf dem Flughafen Zürich bedeutet. Zeigen Sie mir ein anderes Unternehmen, das wächst, mit solchen Zahlen aufwarten kann und erst noch Geld verdient. Der Linienluftverkehr ist öffentlicher Verkehr. Freuen Sie sich doch über diesen öffentlichen Verkehr, der so gut funktioniert. Ich garantiere Ihnen eines: Je privatisierter der öffentliche Verkehr ist, desto effizienter ist er. Dies würde auch auf den landgestützten öffentlichen Verkehr zutreffen.

Noch einen weiteren wichtigen Punkt dürfen wir nicht vergessen. Unter den Flughäfen besteht ein grosser Konkurrenzkampf. Eine internationale Studie hat an den Tag gebracht, dass es auf der ganzen Welt rund 50 Grossflugplätze zu viel gibt. Passen wir auf, dass Zürich nicht zu einem dieser 50 überflüssigen Flugplätze wird. Zürich steht in einem grossen Konkurrenzkampf. Rundherum stehen effiziente Flughäfen bereit oder werden weiter ausgebaut. Es ist deshalb schade, dass wir weiterhin auf den Ausbau unseres Flughafens warten müssen.

Herr Attenhofer, ich sehe nicht, dass der Flughafen verscherbelt werden soll. Vielmehr sehe ich eine Chance, dass Geld, welches wir dringen benötigen, an den Kanton zurückfliesst. Ein wenig Stil in den Voten ausserhalb dieses Rates und ein wenig Takt in bezug auf die Tatsachen wird der Vorlage, die von der Regierung kommt und auf welche ich sehr gespannt bin, nur gut tun. Die Motion ist der Arbeit der Regierung zuträglich, doch sie kann dem Kanton als Wirtschaftsstandort nur nützen, wenn wir ihr zustimmen.

Ich werde die Motion unterstützen.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Ich hoffe, dass sich mein Vorredner in Zukunft ebenso vehement für den umweltverträglicheren öffentlichen Verkehr einsetzt wie für den Luftverkehr. In der Flughafenfrage stehen wir heute einer sehr labilen Situation gegenüber. Auf der einen Seite ist die Bevölkerung im Süden und Norden der Flughafenregion sehr beunruhigt, im Süden wegen der durch die 4. Welle verursachten Mehrstarts, im Norden wegen der Sidestep-Anflüge und auf allen Seiten wegen des zunehmenden Flugverkehrs und der dadurch immer grösser werdenden Belastung. Die Statistiken prognostizieren eine Verdoppelung des Luftverkehrs in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren. Dies schreckt die Bevölkerung auf. Die Reaktion der Flughafengewaltigen hingegen ist die Forderung des Abbaus demokratischer Entscheidungsprozesse und die Befreiung des Flughafens aus der staatlichen Kontrolle. «Privatisierung» heisst das Zauberwort heute.

Die Bevölkerung hat heute aber mehr und mehr das Gefühl, verschaukelt zu werden. Sie akzeptiert den Flughafen zwar, doch sie hat Angst vor dem überbordenden Wachstum des Luftverkehrs. In dieser Beziehung hat Hans-Peter Portmann recht, die Entwicklung spricht für sich. Neuerdings ist eine bemerkenswerte Doppelstrategie festzustellen. An Veranstaltungen mit der Bevölkerung sagt z.B. Regierungsrat Ernst Homberger, er sei für einen offenen und konstruktiven Flughafendialog und versuche das herrschende Vertrauensdefizit abzubauen. Auch der Swissair-Sprecher sagte kürzlich an einer sehr gut besuchten Veranstaltung in Hochfelden, der Gesamtbelastung seien Grenzen zu setzen, nämlich dann, wenn die Fortschritte in der technischen Emissionsbekämpfung durch das Wachstum der Bewegungszahlen aufgefangen werden. Doch genau dies geschieht. Und gegen nichts anderes kämpfen die Flughafenverantwortlichen so verbissen an, wie gegen jegliche Einschränkung des Luftverkehrs.

Praktisch zur selben Zeit aber spricht der Vorgesetzte des Swissair-Sprechers, Konzernchef Philippe Bruggisser, beim Verband der Zürcher Handelsfirmen mit einer ganz anderen Zunge. Er sei überzeugt, dass das Potential des Luftverkehrs noch nicht voll ausgeschöpft werde. Er spricht sich für eine aggressivere Strategie aus, lägen doch im Luftverkehr in den kommenden Jahren überdurchschnittliche Wachstumschancen. Diese möchte er natürlich ausreizen. Ein weiteres Mal setzte sich Philippe Bruggisser für eine Rückgabe des Militärflugplatzes Dübendorf an die zivile Luftfahrt ein. Gleichzeitig gibt er auch noch bekannt, dass die SAir-Group ihre Ertragskraft innerhalb der nächsten drei Jahre um eine Milliarde Franken verbessern will. Im Hinterkopf denkt er natürlich an die Privatisierung des Flughafens. Damit kann er seine Wachstumspläne ungehindert verwirklichen.

Mit der Plazierung eines künftigen Flughafenleiters, einem Crossair-Manager, haben die Airlines ihr Machtpotential bereits ausbauen können. Für Josef Felder ist der Flughafen ein Marketing-Problem, und falls er die Probleme der Wohnbevölkerung auch kennt, sind sie ihm höchstens lästig.

Warum muss der Flughafen eigentlich privatisiert werden? Weil privatisierte Flughafenbetriebe rentabel sind. Doch auch der Flughafen Kloten rentiert. Die Flughafendirektion hat im vergangenen Jahr 44 Mio. Franken Gewinn in die Kantonskasse abgeliefert. Nun kommt die neue Idee, den Flughafen zu verscherbeln, um die Staatskasse zu sanieren. Das Wort verscherbeln werde ich solange gebrauchen, bis ich weiss, zu welchem Preis der Flughafen verkauft werden soll.

Die demokratische Einflussnahme muss gesichert bleiben. Wenn Sie ernsthaft über eine Privatisierung diskutieren wollen, müssen einige handfeste Vorleistungen erbracht werden. Die Privatisierung hat nur eine Chance, wenn Garantien abgegeben werden. Dazu gehören z.B.,

- dass das geltende Nachtflugverbot nicht durchbrochen wird,
- dass die gesamte Umweltbelastung gegenüber heute nicht zunimmt,
- dass das Volk auch weiterhin über das Pistensystem befinden kann.

Die Bevölkerung rund um den Flughafen hat das Recht zu wissen, mit wieviel Luftverkehr und mit welcher Belastung sie künftig leben muss. Genau hier liegt der wunde Punkt. Es entsteht der Eindruck, dass der Flughafen vor allem privatisiert werden muss, damit die Bevölkerung möglichst bald aus dem Spiel ist. Wenn Sie dies wollen, so bezeugen Sie es mit einem kräftigen Ja zu dieser Motion.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Die zur Debatte stehende Motion hat rein organisatorische Elemente zum Inhalt. Es stehen hier keine ökologischen Fragen zur Diskussion. Sie will eine Straffung der Strukturen, so wie es bei den konkurrierenden internationalen Flughäfen weltweit längst der Fall ist. Wenn Anton Schaller von parlamentarischer Hektik spricht, muss ich ihm entgegen, dass es sich um eine von der Globalisierung, vom Wettbewerb der Standorte, der Staatssysteme und damit auch der internationalen Flughäfen vorgegebene Hektik handelt. Diese haben wir zu akzeptieren. Wir haben uns derselben anzupassen und die anstehenden Probleme rasch zu lösen. Herr Schaller, Sie sprechen von der Wahrnehmung politischer Verantwortung. Nehmen Sie unsere politische Verantwortung also wahr, schauen Sie den Realitäten ins Auge und behindern Sie die Führung des Flughafens nicht weiter. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass das Zürcher Volk dem Ausbau mit überwiegender Mehrheit zugestimmt hat. Wenn schon von einem Volksflughafen die Rede ist, Herr Attenhofer, dann bitte ich darum, dass jener Volksentscheid akzeptiert und nicht mit einer Vielzahl von Rechtsmitteln regelmässig hintergangen wird.

Herr Büchi, bezüglich Fragen der Weltwirtschaft ist der Staat nicht verloren – wie Sie sich ausdrücken –, sondern der Staat hat längst verloren. Die Systeme haben sich völlig verschoben und verändert, und diesbezüglich haben auch wir uns neue Spielregeln anzueignen. Bezüglich der ökologischen Frage möchte ich festhalten, dass es sicher darum gehen muss, beim Flughafen eine Balance zwischen Ökonomie und Ökologie zu finden. Doch wir sind auf gutem Weg.

Im weiteren stelle ich – der in der Privatwirtschaft verwurzelt ist – fest, dass sich die Privaten verglichen mit der öffentlichen Hand bedeutend ökologischer verhalten. Deshalb sind die Bedenken gegenüber einer Privatisierung unter diesem Gesichtspunkt völlig verfehlt. Im Gegenteil, einfachere Strukturen sind erfahrungsgemäss ökologieverträglicher. Hartmuth Attenhofer hat eine fundamentale Opposition angemeldet. Ich frage Sie: Haben Sie aus dem kürzlichen Abstimmungswochenende eigentlich nichts gelernt? Die Zeiten haben sich geändert, und das Volk hat dies längst eingesehen. Es geht sicher nicht darum, den Flughafen zu verscherbeln, sondern vielmehr geht es darum, den Flughafen für die Zukunft und die nächsten Generationen im Interesse der Wirtschaft und unserer Bevölkerung zu erhalten.

Wenn bei der Regierung schon eine Vorlage auf dem Tisch liegt, dann kann diese Motion ein geeigneter und demnächst sehr aktueller Steilpass für diese Vorlage sein. Um mit Shakespeare zu enden: Bezüglich Flughafen Kloten geht es tatsächlich um «to be or not to be, that is the question».

Rolf Sägesser (FDP, Greifensee): Ich möchte einige ergänzende Feststellungen machen. Wir brauchen auch ohne Wachstum unbedingt zeitgemässe Strukturen. Heute haben wir auf dem Flughafen ein barockes System mit Fürstentümern und kleinen Königreichen. Wir brauchen unbedingt eine Änderung.

Herr Attenhofer, betreffend die grosse Goldgrube, die immer grösser wird, sollten wir bedenken, dass die Geschichte zeigt, dass es nicht immer nur aufwärts gehen kann. Es werden auch wieder wirtschaftlich turbulenterer Zeiten kommen. Dann wird eine grosse Goldgrube auch ein grosses Risiko darstellen. In den letzten Jahren haben wir gesehen, was mit gewissen Kantonalbanken geschehen ist, als die Kantone jeweils nicht mehr in der Lage waren, diese Risiken zu tragen. Dass solche Risiken nicht allein dem Staat überlassen sind, liegt also durchaus im Interesse aller. Die Kehrseiten der Goldgrube stellen klar die grossen wirtschaftlichen Risiken dar.

Die demokratische Anbindung scheint mir in ihren Hauptelementen absolut selbstverständlich. Dies sind vier Punkte:

- Die Existenz zur Kenntnisnahme des Pistensystems
- Fortführung der Ökotaxen
- Eine optimale und attraktive Anbindung des öffentlichen Verkehrs
- Das Nachtflugverbot.

Dänemark ist bekannt als grundsozialdemokratisches Land. Mir schwebt etwas wie der Flughafen Kopenhagen vor, der zu 50% privatisiert ist und bei welchem die Regierung zu 50% im Verwaltungsrat sitzt. Die Dänen empfinden den Flughafen Kopenhagen als ihren Volksflughafen und nicht als etwas, das verscherbelt worden ist. Ich lade vor allem die SP dazu ein, in der Kommissionsarbeit konstruktiv mitzuwirken, damit wir dasselbe Ziel erreichen können.

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Die Voten, die auf meiner Ratsseite geäußert worden sind, kann ich nur unterstreichen. Ich möchte sie nicht wiederholen.

Was mich an der Geschichte am meisten stört, ist die plötzliche einseitige Hektik. Es befinden sich ja immer Vorstösse, die den Flughafen betreffen, auf der Traktandenliste. Doch wenn diese Vorstösse «pro Flughafenausbau» sind, werden sie mit Windeseile hervorgeholt. Die Vorstösse, die die Belange der Bevölkerung betreffen, fristen ein tristes Dasein und warten auf ihre Behandlung. Niemand erachtet sie als wichtig. Sobald es ums Geld und die Wirtschaftlichkeit geht, stehen Sie auf, rühmen alles und kennen nichts anderes mehr. Doch betreffend Bevölkerung habe ich heute morgen von der gegenüberliegenden Ratsseite noch gar nichts gehört. Einmal mehr ist die Bevölkerung enttäuscht, und ihr Vertrauen betreffend Flughafen ist im Keller. Unlängst konnten Sie dies wieder feststellen, als am Runden Tisch mit Behördenvertretern die Frage diskutiert wurde, wieweit die Privatisierung sei und Regierungsrat Ernst Homberger entgegnete, dass dies nicht eile. An der FIG-Generalversammlung, die in der selben Woche stattfand, tönte es jedoch ganz anders. Diese Unehrlichkeit hat die Bevölkerung satt.

Hier im Rat sind Barbara Hunziker und ich die einzigen, die wirklich in der Region wohnen, in welcher die Bevölkerung leidet. Genau jetzt in den Sommermonaten leidet sie am meisten unter den hohen Belastungen. Ich bitte Sie, in dieser Region einmal einen Sonntag zu verbringen, damit Sie wissen, wovon Sie sprechen.

Die Argumente der Arbeitsplätze mögen wir schon gar nicht mehr hören. Das Wachstum des Flughafens dauert schon seit Jahren an. Arbeitsplätze sind aber zu Tausenden verlorengegangen. Die Arbeitsplatzpolitik der Swissair ist nun wirklich kein Ruhmesblatt. Es werden Stellen abgebaut, Ausländer hereingeholt, diese wieder fortgeschickt und andere geholt. Solche Arbeitsplätze finde ich alles andere als gut. All dies hängt mit dem unvorbereiteten, hektischen Wachstum und dem Streben

nach dem schönsten und grössten Flughafen für die kleine Schweiz zusammen. Das müssen wir sehen. Wirtschaftsstandort – Ja, aber nicht so! Eine Bemerkung zu den Kosten. Unsere Liegenschaftsbesitzer haben genug. Das werden Sie demnächst zu hören bekommen. Diese haben sich nämlich formiert. Dabei geht es um Millionen, und ich frage Sie und die Regierung, wer diese Entschädigungen bezahlen wird. Gilt auch dort wieder das Motto «Alle Gewinne den Privaten – Alle Kosten dem Staat»? Überlegen Sie sich das gut, wenn Sie von Privatisierung sprechen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie in nächster Zeit mit diesem Problem konfrontiert werden.

Ich bitte Sie, die Motion nicht zu überweisen, schon als Zeichen für die Bevölkerung.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Auch ich komme aus einer solchen Region, wie Helen Kunz sie angesprochen hat. Ich habe mir Zeit genommen, jeden Sonntag in Glattbrugg und Opfikon einen Spaziergang vorzunehmen. Ich bitte Sie nun, hier im Rat nicht nur zu polemisieren, sondern von Ihrer Seite eine ehrliche Politik zu betreiben. Nehmen Sie endlich zur Kenntnis, dass alles daran gesetzt wird, den Fluglärm gerechter zu verteilen.

Der Flughafen Zürich ist der wichtigste und einzige wesentliche interkontinentale Flughafen in der Schweiz. Ohne ihn wäre Zürich nicht das Wirtschaftszentrum der Schweiz. Der Flughafen ist Impulsgeber und Wirtschaftsmotor. An ihm hängt fast alles, jede Branche im Grossraum Zürich profitiert von der Tatsache, dass wir über einen interkontinentalen Flughafen verfügen. Über 90'000 Arbeitsplätze hängen am Flughafen Zürich.

Bei einer Privatisierung gilt nach wie vor, dass der Flughafen in Europa qualitativ und ökologisch weiterhin führend sein muss. Dies wollen wir gemeinsam anstreben. Lärm und Schadstoffe dürfen gegenüber heute auch mit einer Privatisierung nicht zunehmen. Ich möchte die Vertreterin der Grünen Partei daran erinnern, dass wir auch bei einer Privatisierung nach wie vor umweltrelevante Gesetze haben, die anzuwenden sind. Ich bin davon überzeugt, dass dafür gesorgt wird, dass das geltende Nachtflugverbot nicht durchbrochen wird und wir weiterhin einen qualitativ und ökologisch führenden Flughafen haben werden. Die Umweltbelastungen dürfen gegenüber heute nicht zunehmen.

Der Flughafen Zürich steht in einem massiven Konkurrenzkampf. Zwischen den Jahren 2000 und 2010 wird in Amsterdam für 25 Milliarden

Franken eine fünfte Piste für die Verkehrsanbindung gebaut. In Paris werden für zusätzlich 20 Mio. Passagiere zwei neue Pisten gebaut. In London wird für 30 Mio. Passagiere ein fünfter Terminal gebaut. In Kopenhagen werden 11 Milliarden Franken in die Frachterweiterung investiert. Mailand wird bis ins Jahr 2005 mit 20 Milliarden Franken zu einem internationalen Flughafen ausgebaut. Es ist Zeit zu handeln. Die Regierung muss uns bald eine Vorlage unterbreiten.

Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Herr Mossdorf, auch wir wissen um die wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens, doch deshalb muss man nicht die Nerven verlieren und sich so beeilen, dass zu viele Präjudizien geschaffen werden. Herr Briner, Sie sagen, der Flughafen bleibe auf dem Boden des Kantons Zürich. Manchmal könnte man denken, Sie hätten ihn am liebsten exterritorial, dann wäre er einfacher zu handhaben.

Der Kanton Zürich befindet sich in einer «Sandwich-Position». Er ist Konzessionsnehmer des Bundes, will nun aber eine andere Form der Flughafenführung suchen. Mir persönlich scheint dies sinnvoll zu sein. Die Frage ist aber, wie wir das machen. Wir brauchen mehr Wissen, zum ersten Mal soll ein Teil der Verwaltung mit einer AG zusammengeführt werden. Für diese Premiere hat Regierungsrat Ernst Homberger durch Prof. Tobias Jaag eine Studie erstellen lassen, die untersucht, wie der Vorgang abgewickelt werden soll, damit er demokratisch in Ordnung ist. Diese Studie ist noch nicht veröffentlicht, und die Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Es ist jedoch klar, dass der Prozess kompliziert sein wird, wenn er korrekt durchgeführt werden soll.

Deshalb, Herr Heitz, handelt es sich nicht nur um organisatorische Aspekte, die wir hier besprechen, sondern es geht ums Grundsätzliche. Nämlich darum, dass wir im Sinn des Konzessionsausführenden die Freiheit für einen Teil der Verwaltung, oder eben den Flughafen, aufbauen wollen. Der Kanton gibt die Konzession zu einem Teil an einen Unterkonzessionsnehmer ab. Wir können nicht nur Freiheit allein, sondern wir müssen auch Verantwortung aufbauen. Gerade auf dieser Seite habe ich ein grosses Manko festgestellt. An der Information, die die Fiko zusammen mit der GPK hatte, wurde sehr viel über die Verselbständigung gesprochen, doch kaum über den Aufbau der Verantwortung, die eine solch verselbständigte Organisation nachher gegenüber dem Kanton wahrnehmen muss. Diesbezüglich muss noch viel

aufgebaut werden. Momentan liegt das alles noch im Dunkeln, und dies kann ich nicht akzeptieren.

Die Zusammenführung ist ein *wif!*-Projekt. Dazu möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung machen: *wif!* darf den demokratischen Entscheidungsprozess niemals ausschalten. Wir brauchen Transparenz, vor allem wenn es um so heikle Belange geht und schon viele Shareholder auf ihren Gewinn lauern. Wenn so viele Interessen der Bevölkerung betroffen sind, ist ganz klar, dass alle Interessenskreise am Aufbau der Kontrollseite der Kontraktbedingungen beteiligt sein müssen.

Zum Schluss habe ich einige Fragen. Von Hans-Peter Portmann möchte ich wissen, welche Interessenbindung er hat. Er hat erwähnt, dass er am internationalen Kongress für Flughafenprivatisierung in Mailand teilnahm. Ich möchte wissen, in welcher Eigenschaft er dies getan hat. Wahrscheinlich nicht als Kantonsrat. Regierungsrat Ernst Homberger frage ich, wann das Gutachten Jaag auf den Tisch kommt. Letzthin habe ich im Stellenanzeiger eine leitende Stelle ausgeschrieben gesehen. Was ist das für eine Stelle und wann soll sie angetreten werden? Wer nimmt von Seiten der Bevölkerung am Aufbau der Kontraktbedingungen teil?

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Hans-Jacob Heitz hat von der Globalisierung gesprochen. Niemand bestreitet, dass es die Globalisierung gibt. Doch neuste Studien haben gezeigt, dass die Globalisierung auch zur grossen Ausrede inländischer Politikerinnen und Politiker wird. Im Zusammenhang mit der unausweichlichen Globalisierung, müsse dereguliert werden. Die nationalen Politiker seien lediglich noch Zuschauerfiguren in diesem Globalisierungsspiel. Dem ist aber nicht so.

Nun sprechen Sie von Globalisierung, um uns gewissermassen zu ermuntern, ein Pfand aus der Hand zu geben in einem Bereich, in welchem die Politik noch mitbestimmen könnte. Martin Mossdorf hat uns ein paar Beispiele von Flughafenausbauten genannt. Das war eine nette Wahlrede. Doch die genannten Flughäfen haben mit dem Konkurrenzumfeld des Flughafens Zürich gar nichts zu tun. Das Problem ist ein anderes. Sie müssen endlich einsehen, dass niemand mit Gewissheit behaupten kann, dass Kloten im Jahr 2010 noch immer ein Interkontinental-Flughafen des heutigen Ausmasses sein wird. Ob dies der Fall sein wird oder nicht, wird nämlich die Allianzpolitik der SAir-Group entscheiden. Diese ist aber noch offen. Liiert sich die SAir-Group z.B. mit der Lufthansa, wird Kloten kaum mehr ein Interkontinental-Flughafen

sein. Was passiert, wenn die SAir-Group mit British Airways zusammengeht, ist unklar. Ich wäre also vorsichtig, das Schicksal der Zürcher Wirtschaft, die uns ja allen so am Herzen liegt, einfach mit dem Interkontinental-Flughafen zu verknüpfen. Es gibt in Europa blühende Wirtschaftsregionen, die nicht über einen Interkontinental-Flughafen mit dem Standard von Zürich verfügen. Die Region Norditalien ist heute z.B. auf den Flughafen Zürich abonniert.

Zur Privatisierung: Niemand ist einfach a priori gegen eine Privatisierung. Es mag sein, dass die heutigen Strukturen nicht zeitgemäss sind. Darüber kann man sprechen. Es stellen sich dabei aber drei wichtige Fragen: Wie werden die demokratischen Mitbestimmungsrechte erhalten? Ich könnte mir durchaus Spielformen vorstellen, bei welchen eine gewisse Erneuerung und Privatisierung einhergehen mit dem Erhalt der demokratischen Mitbestimmung. Doch, Herr Homberger, jenes Bad vor einem halben Jahr zusammen mit Philippe Bruggisser und den Gemeindepräsidenten ihrer eigenen Partei, das Ihnen wahrscheinlich nicht sehr gut bekommen ist, können Sie nun nicht einfach mit einem Privatisierungscoup umgehen. Die Zürcher Bevölkerung will z.B. bezüglich des Nachtlärms weiterhin mitsprechen können.

Die zweite Frage ist diejenige des Preises: Sie können natürlich eine verdeckte Subventionierungspolitik betreiben, wie damals die Britische Regierung Thatcher, die die British Airways praktisch zum Nulltarif abgegeben hat. Sie rühmte sich eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs, derweil der Nulltarif, zu welchem der Staat den Flughafen verscherbelt hatte, in keinem Buch erschienen ist. Es wäre emsig zu diskutieren, zu welchem Preis die Privatisierung in einem solchen Fall vorangetrieben werden soll. Welche Kalkulationen setzt der Staat diesbezüglich ein?

Die letzte Frage betrifft die Arbeitsplätze. Als Personalvertreter eines Bodenpersonalverbands bei der SAir-Group liegen mir diese besonders am Herzen. Sie sprechen dauernd von neuen Arbeitsplätzen. Die Geschichte zeigt aber nicht unbedingt, dass globalisierte Deregulierung mehr Arbeitsplätze schafft. Die Vermutung liegt eher beim Gegenteil. In den letzten fünf Jahren wurden bei der SAir-Group Arbeitsplätze abgebaut. Wir sehen uns jetzt mit einem Ergebnisverbesserungs-Programm von einer Milliarde Franken konfrontiert. Wer das Ergebnis um eine Milliarde Franken verbessern will, denkt vordergründig kaum an einen Arbeitsplatzzuwachs. Ruedi Keller hat dies auch erwähnt. Ich wäre vorsichtig, uns heute Arbeitsplätze versprechen zu wollen, weil Sie, Herr Homberger und Herr Mossdorf, dieses Versprechen kaum

werden einhalten können. Es wäre unangenehm, wenn wir Sie dann wieder daran erinnern müssten, dass Sie im Juni 1998 gesagt haben, die Überweisung der Motion sei der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich. (Die Redezeit ist abgelaufen).

Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf): Für die Regierung muss es wohl so tönen: «Wie mer's macht, isch es lätz». Wenn Sie in die Offensive geht, ist es nicht gut, wenn sie passiv bleibt, ist es auch nicht recht. Was mich an der ganzen Sache am meisten stört, ist die Desinformation, die beispielsweise auch von Ruedi Keller im Zusammenhang mit dem Flughafen ständig betrieben wird. So sagt er, die Privatisierung werde deshalb durchgeführt, damit das Volk in seiner Einflussnahme ausgeschaltet werden kann. Herr Keller, Sie betreiben Demagogie, denn Sie wissen ganz genau, dass das Luftfahrtrecht erhalten bleiben wird. Es gibt das Raumplanungsgesetz und die Umweltrechtsgesetzgebung. Es braucht eine Betriebskonzession und ein Betriebsreglement. Eine Privatisierung ändert an alledem überhaupt nichts. Ich bin sogar der Meinung, dass die Schnur bei einem privaten Betreiber noch höher gespannt ist.

Frau Kunz, Sie spielen sich hier im Parlament immer so auf, als wüssten Sie allein, wie es der Bevölkerung geht. Wenn Sie das Mitgliederverzeichnis durchschauen, wird Ihnen auffallen, dass verschiedene Kantonsräte auf der rechten Ratsseite ebenfalls in der Flughafenregion wohnen und sicher wissen, wie es der Bevölkerung geht. Im Jahr 1993 habe ich beispielsweise ein Postulat eingereicht mit dem Titel «Massnahmen gegen den Fluglärm». Mittlerweile sind wir damit einen Schritt weiter und dabei, das Postulat in ein Fluglärmmanagement auszubauen. Das müssen Sie endlich einmal zur Kenntnis nehmen.

Wir stehen ein für einen Flughafen mit seinen Auswirkungen. Sie hingegen betreiben grundsätzlich Politik und geben Lippenbekenntnisse zum Flughafen ohne seine Auswirkungen ab. Das ist der grosse Unterschied. Wir auf der rechten Ratsseite betreiben ehrliche Politik.

Ordnungsantrag

Peter Marti (SVP, Winterthur): Ich stelle den Antrag, die Rednerliste zu schliessen. Alle Gruppierungen hatten bereits die Möglichkeit, sich zu diesem Thema zu äussern. Es stehen noch fünf Redner und Rednerinnen auf der Liste. Ich denke, die Meinungen sind gemacht.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich stelle den Gegenantrag. Der Flughafen Zürich ist ein viel zu wichtiges Problem, als dass wir jedesmal, wenn darüber diskutiert wird, von Peter Marti einen Antrag auf Abbruch der Diskussion bekommen. Herr Marti, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir Parlamentsmitglieder alle paar Monate über den Flughafen sprechen können. Das Parlament hat die Funktion der Artikulierung. Diese dürfen Sie dem Parlament nicht immer wieder absprechen. Ich bitte Sie dringend, die Leute reden zu lassen. Die Herzen sind voll; die Mäuler gehen über.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 59 : 28 Stimmen, die Rednerliste zu schliessen.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Soll noch einer sagen, dieser Rat sei nicht schnell und nicht effizient. Wir diskutieren nun schon einen ganzen Morgen über eine Vorlage, die wir noch gar nicht haben. Effizienter und schneller geht es wahrscheinlich nicht. Bruno Dobler hat gesagt, der Flughafen funktioniere gut. Wunderbar, wo liegt dann das Problem? Diese Aussage beweist doch, dass wir uns genügend Zeit für eine gründliche Diskussion über Zusammenschluss und Privatisierung nehmen können. Einem sorgfältigen Abwägen von Pro und Kontra steht nichts im Weg. Angesichts der Wichtigkeit ist eine solch gründliche Diskussion bestimmt angebracht.

Für die Befürworter dieser Motion – darüber diskutieren wir im Moment nämlich – reichen die Worte «Zusammenschluss» und «selbständige Publikumsgesellschaft» im Text schon aus, um dafür zu sein. Wir sind nicht nur für die Motion, sondern auch gleich noch für den Zusammenschluss und die Privatisierung, ohne auch nur eine der 13 Fragen, die Hartmuth Attenhofer gestellt hat, beantwortet zu haben. Dies stimmt mich sehr nachdenklich, und ich zweifle an der Seriosität dieser Haltung.

Ich bitte Sie, die Motion so nicht zu überweisen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich knüpfe gleich an Regula Götsch an. Sie wollen etwas und wissen gar nicht, warum Sie es wollen. Während Hans-Peter Portmann beklagt, dass die Strukturen des Flughafens veraltet seien und Rolf Sägesser dasselbe bemängelt, findet Bruno Dobler, dass der Flughafen ausserordentlich gut funktioniere und lobt ihn über allen Klee. Seit Jahren muss sich unsere Seite immer wieder sagen lassen, dass der Flughafen rentiere und jährlich so und so

viele Millionen in die Staatskasse liefere, ohne dass je jemand die tatsächliche Rendite berechnet hätte. Lukas Briner bemerkt, dass man die Staatskasse entlasten müsse und deshalb den Flughafen privatisieren sollte. Für mich ist das ein Widerspruch.

Was bedeutet Privatisierung eigentlich? Für Sie heisst Privatisierung, dass der Kanton als Hauptaktionär weiterhin das Risiko trägt, die Gewinne aber von den Privaten eingestrichen werden können. In diesem Sinn ist Privatisierung für mich ein Unwort, das Unwort der neunziger Jahre. Weder der Kanton noch die Gemeinde noch der Bund sind private Firmen. Meiner Meinung nach können wir dann über Privatisierung sprechen, wenn es tatsächlich um Privatisierung geht. Dazu müsste sich der Kanton aus sämtlichen finanziellen Belangen herausziehen, auf sämtliche finanziellen Verpflichtungen verzichten. Dann könnte er den Flughafen zu einem richtigen Preis verkaufen. Er müsste ihn nicht verscherbeln, sondern den getätigten Investitionen gemäss einem angemessenen Preis verlangen. Auf der anderen Seite könnte er einen volkswirtschaftlichen, sozialen und vor allem einen ökologischen Leistungsauftrag erteilen unter Beibehaltung der demokratischen Rechte, die wir heute bereits schon haben, damit das Volk weiterhin mitentscheiden kann. Dann möchte ich sehen, wer den Flughafen kaufen möchte und ob es tatsächlich rentiert, ihn zu kaufen.

So wie Sie die Privatisierung jedoch sehen, können wir den sogenannten Privatisierungsgelüsten nicht zustimmen. Wir werden weder die Motion noch ein Postulat unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Ber (Grüne, Rüti): Ich möchte kurz einige Bemerkungen zum Votum von Martin Mossdorf machen. Er hat sich sehr engagiert dafür ausgesprochen, dass die Umweltbelastung auch bei einem privatisierten Flughafen nicht zunehmen dürfe. Dazu ist folgendes zu bemerken: Schon heute nehmen die Umweltbelastungen beim Flughafen aufgrund des Verkehrswachstums Jahr für Jahr zu.

Ich habe mir die Mühe genommen, das Globalbudget Flughafen etwas genauer zu hinterfragen. Dabei wurde mir bestätigt, dass für die meisten Luftschadstoffe in absoluten Zahlen die Belastungen jährlich zunehmen. Der Flughafen jedoch versucht, dies im Globalbudget mit relativen Zahlen zu verstecken. Sie können mir nicht weismachen, dass eine private Firma ihre wirtschaftliche Potenz und ihren Einfluss auf die Politik nicht geltend machen wird, damit ihr keine Fesseln angelegt werden. Über kurz oder lang wird somit ein grosser Druck auf die

Umweltgesetzgebung ausgeübt werden, denn diese ist nicht in Stein gemeisselt. Sie kann verändert oder abgeschwächt werden. Ich bin davon überzeugt, dass eine private Firma wieder das Argument der Arbeitsplätze in die Waagschale werfen wird, wenn ihr die Gesetze im Weg stehen.

Ich denke, dass die bürgerliche Ratsseite uns Grünen unsere grosse Skepsis schon zugestehen muss, insbesondere angesichts aller schönen Versprechungen, die uns beim Flughafenausbau gemacht worden sind und die nun nicht eingehalten werden können.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Auch mir ist aufgefallen, dass der Aspekt der Umwelt heute morgen beinahe notorisch ausgeblendet oder beschönigt worden ist. Dieser Aspekt spielt bei der Standortwahl jedoch auch eine wichtige Rolle. Bedenken Sie das, Herr Briner, wenn Sie die Wirtschaft ins Feld führen. Heute darf man zu Recht die Frage stellen, ob eine private Institution in der Lage ist, umweltrechtliche Rahmenbedingungen zu erfüllen. In diesem Sinn habe ich ein Bundesgerichtsurteil dieses Jahres bezüglich Parkhaus B angefordert. Darin gibt das Bundesgericht einen deutlichen Hinweis dazu ab, was es von der Privatisierung hält. Ich zitiere: «Die sofortige oder nachträgliche Übertragung einer Konzession oder Bewilligung an einen Dritten kann jedoch nur zulässig sein, wenn der Dritte die Verpflichtung des Flughafenhalters übernehmen kann und gleich wie dieser imstande ist, den mit der Konzession verbundenen Auflagen nachzukommen, so beispielsweise für die Einhaltung der aus Umweltschutzgründen erlassenen betrieblichen Anordnungen zu sorgen. Nun ist im vorliegenden Fall gerade umstritten, ob und wie weit Massnahmen zur Verminderung des Individualverkehrs, wie die Erhöhung der Parkgebühren oder Aktionen zugunsten des öffentlichen Verkehrs, in verbindlicher Weise mit der der FIG erteilten Baubewilligung verknüpft werden können. Die FIG hat wie erwähnt den Standpunkt eingenommen, sie dürfe nicht zu solchen Massnahmen angehalten werden, da sie ausserstande sei, sie zu ergreifen. Ihre Aufgabe sei es nur gerade, die Bauten auf dem Flughafenareal zu erstellen und zu unterhalten, nicht aber die Parkhäuser zu betreiben. Sie habe daher keinen Einfluss auf die Entwicklung des öffentlichen und des Individualverkehrs oder auch nur auf die Parkgebührengestaltung, welche im Kompetenzbereich des Kantons liege. Kann jedoch die FIG von ihrem Gesellschaftszweck her keinerlei Verantwortung für den Betrieb der von ihr erstellten Bauten übernehmen, so bestehen ernsthafte

Zweifel daran, ob sie überhaupt als Trägerin einer luftfahrtrechtlichen Konzession oder Bewilligung in Betracht fallen könne.»

Sie sehen, die FIG hat sich in diesem Fall von einer unvoreilhaften Seite gezeigt, wenn es darum geht, ob sie in der Lage oder willens ist, irgendeine umweltrechtliche Auflage zu erfüllen. Mit diesem Urteil hat das Bundesgericht nur zu deutlich bestätigt, dass eine Privatisierung des Flughafens nur auf Kosten der Umwelt möglich ist. Dies kann niemand wünschen.

Aus diesem Grund stimmen wir mit Sicherheit Nein zu dieser Motion.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Ich beantworte zuerst die Frage von Doris Gerber. Meine Interessenbindung in diesem Geschäft ist gleich gross wie Ihre. Als Mitbesitzer des Flughafens des Kantons Zürich, und weil der Kanton Zürich FIG-Aktien hält, bin ich als Bürger dieses Kantons an diesem Geschäft interessiert. Nicht mehr und nicht weniger, gleichviel wie Sie.

Die Frage nach der Berechtigung am internationalen Privatisierungskongress teilzunehmen kann ich Ihnen auch beantworten. Etwa zwei Drittel der Teilnehmer dieses Kongresses waren Finanzinstitute, denn solche Privatisierungen werden vom Publikum und von Finanzinstituten finanziert. Ich habe von 350 Milliarden US\$ gesprochen, Frau Gerber. Kein Staat wäre bereit, ein solches Risiko aufzunehmen. Doch wir in unserem Berufszweig tun das und schaffen damit Arbeitsplätze. Ich erinnere daran, dass es auf dem Flughafen Zürich über 15'000 Arbeitsplätze gibt, etwa 40'000 weitere profitieren von diesem Flughafen.

Es wird davon gesprochen, dass die Privatisierung mit einem Abbau der Demokratie einhergehe. Sie hat jedoch nichts mit Demokratieabbau zu tun, sondern damit, dass wir die Staatsaufgaben neu überdenken und regeln müssen. Der Kanton wird als Aktionär in allen Entscheidungsgremien dabei sein und genau gleichviel Einflussnahme haben, ausser auf die operative Führung, und das ist richtig so.

Betreffend die anderen gestellten Fragen, z.B. wie es mit den Flugbewegungen usw. sei, ist der Bund zuständig. Das ist eine Frage des Konzessionsnehmers und des Konzessionsgebers. Welche Auflagen diesbezüglich entstehen, muss noch geklärt werden. Ich kann mir vorstellen, dass es die gleichen Auflagen geben wird, wie wir sie heute haben.

Ein Zusammenschluss auf der strategischen und operativen Ebene – FIG und FDZ – geht nur über eine Privatisierung, Frau Kugler. Der Staat ist nicht privat. Das wissen wir auch. Doch funktioniert es nur

über eine Privatisierung, weil die FIG eine Aktiengesellschaft ist. Wie wollen Sie es anders machen, wenn Sie die Bereiche zusammenlegen wollen, um Synergien zu sparen?

Die Bevölkerung der Region, Frau Kunz, profitiert. Sie profitiert insofern als sie eine prosperierende Wirtschaft hat und Arbeitsplätze geschaffen werden. Bitte nehmen Sie das einmal zur Kenntnis und nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass Sie von Leuten sprechen, die dort wohnen, gleichzeitig aber auch arbeiten. Sie haben sich freiwillig auf diese Situation eingelassen.

Thomas Büchi hat Aktiengewinne erwähnt, die plötzlich gemacht wurden, als der Regierungsrat mit dem Wunsch an die Öffentlichkeit trat, etwas mit dem Flughafen zu machen. Sie irren, Herr Büchi. Es war die Zeitschrift «Finanz & Wirtschaft», die diese Abhandlung anfangs Mai 1997 erstmals geschrieben hat. Seit da stiegen die Aktiengewinne der FIG. Sie stiegen jedoch nicht überproportional zum anderen Markt. Viele Nebenwerte haben sich verdoppelt und verdreifacht; die FIG hat sich etwas mehr als verdoppelt und ist kongruent zur momentanen Lage des Marktes. Ihre Aussagen, lieber Thomas Büchi, waren falsch, das tut mir leid.

Auch die SAir-Group hat nichts mit dem Flughafen zu tun. Warum vermischt Kollege Daniel Vischer immer die SAir-Group und den Personalabbau bei Fluggesellschaften mit dem Personal des Flughafens. Diese haben überhaupt nichts miteinander zu tun.

Zu guter Letzt möchte ich sagen, Herr Büchi, dass ich überzeugt bin, dass es eben kein Blödsinn ist. Hier werden Grundsatzentscheide getroffen. Darum diskutieren wir heute. Es ist mir neu, heute von Dir zu hören, du seist nicht der Meinung, dass dieses Parlament Grundsatzentscheide treffe. Also bist Du der Meinung, der Regierungsrat treffe Grundsatzentscheide. Dieses Votum von Dir ist mir völlig neu.

Ich bitte Sie, diesen Grundsatzentscheid zu treffen. Sagen Sie Ja.

Regierungsrat Ernst Homberger: Sie haben uns eine Motion zur Stellungnahme überwiesen. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Materiell ist heute noch gar nichts zu entscheiden. Meine Anwesenheit heute morgen hat lediglich den Zweck, mich über die Stimmung zu informieren, damit wir wissen, worauf wir uns gefasst machen müssen, wenn wir unsere Vorlage ans Parlament überweisen.

Alle Fragen und Äusserungen, die heute gestellt oder gemacht wurden, werden im Rahmen der Kommissionsarbeit über die Vorlage zu

behandeln und zu beantworten sein. Das Parlament hat daraufhin wiederum zu entscheiden, bevor die Vorlage an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gelangt. Dazu gehören auch allfällige Gutachten, die wir erstellen liessen. Heute bin ich weder in der Lage, noch vom Regierungsrat legitimiert, mehr dazu zu sagen. Sie haben nun zu entscheiden, ob Sie die Motion überweisen wollen oder nicht.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 58 Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Rettung des «Theaters für den Kanton Zürich»

Dringliche Interpellation Willy Germann (CVP, Winterthur) vom
27. April 1998 (mündlich begründet)
KR-Nr. 149/1998, RRB-Nr. 1181/27. 05. 1998

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Wenn nicht ausserordentliche Beiträge vor allem zur Schuldentilgung des TZ gesprochen werden, droht die Schliessung dieses Theaters. Auch der Regierungsrat würde die Auflösung dieses für das Kulturleben unseres Kantons bedeutenden Theaters als grossen Verlust empfinden (siehe Interpellation 19/1998). Eine Bedürfnisabklärung, wie sie der Regierungsrat aber vorschlägt, könnte zu Verzögerungen führen. Rasche ausserordentliche Hilfe tut not.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, mehr Anteilscheine der Genossenschaft TZ z.B. zu Lasten Fonds für gemeinnützige Zwecke zu kaufen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zu Lasten des Hilfsfonds der ZKB, über den jetzt der Regierungsrat verfügen kann, einen Sanierungsbeitrag an das TZ zu leisten?
3. Ist der Regierungsrat angesichts des knapperen Kulturbudgets bereit, analog den Beiträgen an den Zoo auch jährliche Beiträge an Kulturinstitute aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke einzusetzen?

4. Welche Synergien sieht der Regierungsrat in der Vernetzung von kantonalen Kulturaufgaben verschiedener Direktionen (z.B. Pestalozzianum – TZ: Theateranimation an Schulen)?
5. Wie spielt die Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur in Kulturbelangen? Immerhin stellt das TZ das grösste Theaterensemble der Stadt Winterthur.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

In der Antwort zur Interpellation KR-Nr. 19/1998 betreffend regionale Anliegen bei der Kulturförderung wurde die Situation des Theaters für den Kanton Zürich (TZ) eingehend beleuchtet. So ist bekannt, dass u.a. die in den vergangenen Jahren erfolgten Subventionskürzungen im Bereich Kulturförderung insbesondere das TZ in eine schwierige Finanzsituation gebracht haben. Weil das künstlerische Schaffen des TZ als wichtige Komponente der kulturellen Vielfalt in der zürcherischen Kulturlandschaft betrachtet wird, gewährte der Regierungsrat dem TZ zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke bekanntlich mehrfach Projektbeiträge, damit es grössere Investitionen tätigen sowie das Jubiläum zum 25jährigen Bestehen gebührend feiern konnte. Die Revisionsstelle der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich hat bereits im Geschäftsbericht zur letzten Spielzeit 1996/97 festgehalten, dass die Fortführung der Genossenschaft infolge Kapitalverlust gefährdet ist. Nun wird das TZ trotz Reorganisation der Betriebsstruktur und verstärkter Öffentlichkeitsarbeit die Saison 1997/98 erneut mit einem Defizit abschliessen. Dieses wird den Verlustvortrag aus den Spielzeiten 1991 bis 1994 von bisher Fr. 240'000 vergrössern und das TZ in eine noch bedeutendere Finanznot bringen. Mit Eingabe vom 2. April 1998 hat das TZ den Regierungsrat um einen einmaligen Beitrag zur Schuldensanierung sowie eine Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Subventionsmittel ersucht.

Der Regierungsrat ist bereit, dem TZ im Sinne einer Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz und unmittelbaren Schuldensanierung einen ausserordentlichen Staatsbeitrag auszurichten. Er wird hierfür dem Kantonsrat den erforderlichen Nachtragskredit mit der I. Serie beantragen. Gleichzeitig muss bis Jahresende gestützt auf eine Bedürfnis- und Betriebsanalyse unter Beizug externer Fachkräfte festgestellt werden, ob und wie die Existenz des TZ dauerhaft gesichert werden kann. Veränderungen des künstlerischen Auftrags, die Zusammenarbeit mit

andern Institutionen und die Betriebsorganisation sind dabei vorurteilslos zu prüfen. Dabei ist auch abzuklären, ob durch eine engere Zusammenarbeit und eine Vernetzung der vom Kanton wahrgenommenen Kulturaufgaben zugunsten des TZ Synergien geschaffen werden könnten.

Neben der regelmässigen Subventionierung des TZ und dem in Aussicht gestellten ausserordentlichen Beitrag zur unmittelbaren Existenzsicherung und Schuldensanierung drängt sich für den Kanton eine zusätzliche Mittelgewährung über den Erwerb von Anteilscheinen der Genossenschaft TZ nicht auf.

Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds bestand gestützt auf §26 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978. Seine Mittel waren zur Linderung von Notständen bestimmt, die durch Elementarereignisse, Epidemien, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind. Die finanziellen Schwierigkeiten des TZ können wohl auch bei wohlwollender Interpretation nicht als entsprechender Notstand bezeichnet werden. Im neuen, seit dem 1. Januar 1998 in Kraft stehenden Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 finden sich keine Bestimmungen über einen Hilfsfonds mehr. Nachdem der Gesetzgeber über die Verwendung der bisherigen Fondsmittel keine Regelung getroffen hat, ist vorgesehen, diese entsprechend der bisherigen Regelung für nicht benötigte Mittel in die ordentliche Staatsrechnung überzuführen.

Der Fonds für gemeinnützige Zwecke hat nicht die Funktion einer Ersatzkasse, aus der Leistungskürzungen des Kantons im Bereich der ordentlichen Beiträge ausgeglichen werden können. Auch im Falle des TZ kann nicht von den bekannten Grundsätzen abgewichen werden: Ein jährlich wiederkehrender Fondsbeitrag würde das Prinzip des Doppelsubventionierungsverbotes verletzen und gleichzeitig den Stellenwert der ordentlichen Kulturförderungsmittel in Frage stellen. Zugunsten eines bestimmten, ausgewählten Projektes kann das TZ den Fonds für gemeinnützige Zwecke auch zukünftig um eine einmalige Beitragsleistung ersuchen.

Gestützt auf den Auftrag des Erziehungsrates vermittelt und koordiniert die Fachstelle «schule & theater» des Pestalozzianums seit der Spielzeit 1973/74 ausgewählte Aufführungen des TZ zur kontinuierlichen Theatererziehung für die Volks-, Berufs- und Kantonsschule. Im Bereich Theatererziehung ist darüber hinaus eine engere Zusammenarbeit von

Schauspielakademie bzw. Kitz Junges Theater Zürich mit dem TZ zu prüfen und der Nutzen für alle Beteiligten zu analysieren.

Mit Abstand am meisten Auftritte verzeichnet das TZ in Winterthur. Als Gründungsmitglied der Genossenschaft steht ihm die Stadt in all den Jahren seines Wirkens als uneingeschränkt engagierte Partnerin zur Seite. In Kulturbelangen sind Winterthur und der Kanton in stetem und engem Kontakt. Insbesondere die für die Kulturförderung zuständige Direktion des Innern sowie die für die Verwaltung des Fonds für gemeinnützige Zwecke zuständige Finanzdirektion pflegen einen regen Austausch. Eine darüber hinaus gehende Einmischung des Kantons in die kommunale Kulturförderung ist aber abzulehnen.

(Die Erklärung des Interpellanten wird zusammen mit der Erklärung zu Traktandum 7 abgegeben.)

7. Regionale Anliegen der Kulturförderung

Interpellation Willy Germann (CVP, Winterthur), Regula Pfister (FDP, Zürich) und Esther Zumbunn (DaP/LdU, Winterthur) vom 12. Januar 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 19/1998, RRB-Nr. 565/11. 03. 1998

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Um seinen hohen Standard halten zu können, verlangt das Opernhaus Zürich zusätzliche Mittel. In der prekären Finanzsituation des Kantons Zürich gingen höhere staatliche Beiträge zu Lasten kleinerer Kulturinstitute und vor allem zu Lasten der Landregionen. Dies würde zum Beispiel das «Theater für den Kanton Zürich» in seiner Existenz bedrohen. Es drängen sich deshalb regional-politische Kriterien bei der Vergabe von Kultursubventionen sowie eine Verbreiterung der Trägerschaft für das Opernhaus auf.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, bei Kultursubventionen das Kriterium «regionaler Ausgleich» mehr zu gewichten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige zusätzliche Mittel für das Opernhaus nicht zu Lasten kleinerer Kulturinstitute zu gewähren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine erweiterte Trägerschaft oder eine breiter abgestützte Finanzierung des Opernhauses stark zu machen? Denkbar wäre der Einbezug von Nachbarkantonen.

4. Ist sich der Regierungsrat dessen bewusst, dass die Subventionskürzungen beim «Theater für den Kanton Zürich» dieses Theater in eine dramatische, sogar existenzbedrohende Finanzsituation gebracht haben?

Wie beurteilt der Regierungsrat die kulturelle Bedeutung des TZ? Ist er bereit, zur Rettung des Theaters beizutragen? Wie?

5. Ist der Regierungsrat bereit, von seiner Praxis abzuweichen, wonach aus dem «Fonds für gemeinnützige Zwecke» pro Jahr nur noch ein Projekt eines einzigen Kulturinstituts unterstützt wird?

Ist der Regierungsrat bereit, bei solcher «Projekthilfe» einen regionalen Ausgleich anzustreben?

6. Wie verteilen sich seit 1990 die Mittel aus der kantonalen Kulturförderung und dem «Fonds für gemeinnützige Zwecke» auf die Stadt Zürich, die Stadt Winterthur und die Landregionen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Die Kulturförderung des Kantons erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 (LS 440.1). Es bestimmt, dass der Staat (Kanton) das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke fördert. Dem Kriterium «regionaler Ausgleich» wird denn auch in der kantonalen Kulturförderung grosse Beachtung geschenkt. Das wichtigste Beurteilungskriterium ist die Qualität eines Projektes bzw. eines Institutes. Würde als Kriterium einzig der Standort gelten, wäre die Gleichbehandlung aller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht gewährleistet. Liegen zwei gleichwertige Gesuche zur Prüfung vor, wird dasjenige mit dem engeren Bezug zu den Landregionen des Kantons begünstigt.

In ihrem Geschäftsbericht 1996/97 weist die Opernhaus AG darauf hin, dass die Sorge um die finanzielle Struktur des Theaters immer mehr in den Vordergrund rücke. Aufgrund verschiedener Überlegungen wird dargelegt, dass die Zürcher Oper «untersubventioniert» sei. Ein konkretes Gesuch um Erhöhung der kantonalen Subvention liegt dem Regierungsrat aber nicht vor. Die kantonalen Vertreter im Verwaltungsrat der Opernhaus AG betrachten zwar die Analyse der Finanzsituation als zutreffend, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass vor einer Erhöhung der kantonalen Subventionen die Möglichkeiten der Kostenoptimierung beim Opernhaus selber sowie der finanziellen Beteiligung der vom

Angebot mitprofitierenden Kantone und allenfalls des Bundes ausgeschöpft werden müssen.

Die Sparanstrengungen des Kantons gelten für alle Bereiche. Ausnahmen zugunsten einzelner Projekte bzw. Institute haben eine unerwünschte Signalwirkung. Falls die Finanzlage des Opernhauses als qualitätsgefährdend beurteilt werden muss und deshalb eine Erhöhung der Subvention bzw. eine einmalige Beitragsleistung in Betracht gezogen werden sollte, darf dies nicht auf Kosten anderer Kulturinstitutionen erfolgen. Eine bevorzugte Behandlung des Opernhauses ist aus kulturpolitischen Erwägungen nicht vertretbar. Mit einer Bedürfnisanalyse liesse sich aufzeigen, wo überall Finanznotstand herrscht.

Das Opernhaus ist in Sachen privates Sponsoring äusserst erfolgreich. Trotzdem ist eine noch breitere Trägerschaft bzw. eine breiter abgestützte Finanzierung dieses Kunstinstitutes anzustreben. Eine neue Besucherstatistik ermöglicht nun, konkrete Verhandlungen mit umliegenden Kantonen zu führen. Die Aussichten auf eine Kostenbeteiligung des Bundes müssen angesichts des geltenden Verfassungsrechts als gering eingeschätzt werden.

Es ist bekannt, dass die in den vergangenen Jahren erfolgten Subventionskürzungen im Bereich Kulturförderung insbesondere das «Theater für den Kanton Zürich» (TZ) in eine schwierige Finanzsituation gebracht haben. Gleichzeitig ist aber auch darauf hinzuweisen, dass dem TZ zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke mehrfach Beiträge gewährt worden sind (indirekt 1990 und 1991 mit Beiträgen an Aufführungen; mit Regierungsratsbeschlüssen von 1992 und 1995 Fr. 100'000 bzw. Fr. 400'000; mit Kantonsratsbeschluss vom 17. Juni 1996 1,5 Mio. Franken, vor allem an die Veranstaltungen im Rahmen des 25jährigen Bestehens).

Die Leistungen des TZ werden geschätzt, und seine Auflösung würde als grosser Verlust für die kulturelle Vielfalt in der zürcherischen Kulturlandschaft empfunden. Auch hier würde eine Bedürfnisklärung zeigen, wie beliebt das Angebot des TZ ist. Die Betriebsreorganisation, die in den vergangenen Jahren bereits durchgeführt wurde, war offensichtlich zuwenig erfolgreich und kann deshalb nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Würde der Nachweis erbracht, dass die Leistungen des TZ vom Publikum analog früherer Jahre honoriert werden, müsste auch von den Gemeinden eine höhere Kostenbeteiligung erbracht werden.

In der Weisung zum Kantonsratsbeschluss vom 17. Juni 1996 wurde festgehalten, dass die Sonderbeiträge zu Lasten des Fonds für

gemeinnützige Zwecke nicht mehr unbeschränkt weitergeführt werden können und ab 1999 entfallen. Allenfalls wären substantielle Einzelbeiträge zugunsten eines bestimmten, ausgewählten Projektes eines Kunstinstitutes möglich. Die Projektauswahl hat in jedem Fall aufgrund qualitativer und nicht standortabhängiger Kriterien zu erfolgen. Die Kunstinstitute hatten nun mehrere Jahre Zeit, sich auf diese neue Situation einzustellen, und deshalb soll von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden.

Die Verteilung der «Kulturbeiträge» aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke seit 1990 gliedert sich wie folgt:

	Stadt Zürich Fr.	Stadt Winterthur Fr.	übriger Kanton Fr.
KRB	*51'800'000	22'295'000	6'750'000
KRB (in %)	64,1%	27,6%	8,3%
RRB	9'625'000	2'289'000	3'012'919
RRB (in %)	64,5%	15,3%	20,2%
Total	61'425'000	24'584'000	9'762'919
Total in %	64,1%	25,7%	10,2%

* davon Fr. 31,4 Mio. für die Opernhausliegenschaft

Bei dieser Liste ist zu beachten, dass

- nur standortgebundene Beiträge berücksichtigt werden konnten (Investitionen, Ausstellungsbeiträge, Produktionen usw.), nicht aber Druckkosten- oder Filmförderungsbeiträge,
- Beiträge über den Standort eines Projektes hinaus wirksam sind. Fondsprojekte müssen grundsätzlich regionale Bedeutung aufweisen bzw. dürfen nicht Gemeindegangelegenheiten entsprechen.

Eine Auflistung der Beiträge der Abteilung Kulturförderung der Direktion des Innern auf die gewünschten Standorte in den Jahren 1990 bis 1997 ist nicht möglich, da nur der Wirkungskreis eines Institutes bzw. eines Projektes ein aussagekräftiger Indikator ist. Viele Projektbeiträge sind zudem nicht ortsgebunden. Der grösste Teil der Subventionen geht an wenige Institute von interkantonaler und zum Teil internationaler Bedeutung (Opernhaus Zürich, Musikkollegium Winterthur, Kunstverein Winterthur, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft u.a.). Vor der Übernahme des Opernhauses Zürich per 1. August 1994 war die Kategorie Institute mit interkantonaler bzw. internationaler Bedeutung weniger stark alimentiert. In bezug auf die Gewichtung der Kategorien verändert sich das Bild nicht wesentlich; der Kanton hatte zuvor Beiträge an alle vier grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich geleistet.

Über die ganze Zeitspanne gilt, dass die meisten Beiträge an Institute und Projekte von kantonaler Bedeutung (Theater für den Kanton Zürich, Theater am Stadtgarten Winterthur, Zürcher Kammerorchester u.a.) fliessen und für Institute und Projekte mit lokalem bzw. regionalem Wirkungskreis wenig Mittel eingesetzt werden können.

Subventionen an Institutionen und einzelne Projekte

von interkantonalen und internationalen Bedeutung	von kantonaler Bedeutung	von regionaler Bedeutung (ohne Städte Winterthur und Zürich)	von lokaler Bedeutung (Zürich)	von lokaler Bedeutung (Winterthur)	Total Fr
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1993	1993	1993	1993	1993	1993
31'611'089	5'351'789	475'500	106'200	19'200	37'563'778
84,153%	14,247%	1,266%	0,283%	0,051%	100%
1997	1997	1997	1997	1997	1997
*57'604'708	3'798'617	417'050	96'300	18'300	61'934'975
93,008%	6,133%	0,674%	0,155%	0,030%	100%

* davon für das Opernhaus: Fr. 54'992'600 oder 95,465%

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich danke dem Regierungsrat für die Antworten auf meine Interpellationen. Die zweite Antwort habe ich mit grosser Erleichterung zur Kenntnis genommen. Der Konkurs des TZ ist vorerst abgewendet, sofern aus dem Nachtragskredit nicht vor allem externe Berater bezahlt werden müssen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die Problemlösung nur verschoben ist. Dieser schaue ich mit einiger Besorgnis entgegen, nachdem ich die Vorgeschichte kenne und das Interview in der NZZ gelesen habe.

Ich äussere mich vor allem zur Problemlösung und zum kulturpolitischen Umfeld. Ich bin dem Regierungsrat dankbar, dass er das künstlerische Schaffen des TZ als wichtige Komponente im Kulturleben unseres Kantons anerkennt. In der ersten Antwort folgte auf das entsprechende Zuckerbrot unter dem harmlosen Titel «Bedürfnisklärung» auch ein Peitschenschlag. Eine Bedürfnisklärung hätte allerdings zu derartigen Verzögerungen geführt, dass sich das Problem wahrscheinlich von selbst gelöst hätte, nämlich mit dem Konkurs des Theaters. Aus diesem Grund gab es die Dringliche Interpellation vom Juni 1998. Dem Rat möchte ich nachträglich für sein deutliches Signal zu dieser Rettungsaktion danken. Ich hoffe, dass auch in der heutigen Diskussion positive Signale zum Nachtragskredit, der vermutlich im Herbst dieses Jahres vorgelegt wird, ausgesandt werden.

Wenn der Regierungsrat in seiner zweiten Antwort dem Bekenntnis zum Theater auch eine Tat in Form eines Nachtragskredits folgen lassen möchte, so hoffe ich, dass kein Peitschenschlag mit Verzögerung erfolgen wird. Im Interview mit der NZZ unterbreiteten Regierungsrat Markus Notter und Susanne Tanner einen Vorschlag, der an die Substanz des TZ ginge. Dann nämlich, wenn das TZ zu einem Dach für freie Gruppen umgestaltet würde, zu einem Managementbetrieb gleichsam, wobei ausser des Namens vom Theater nichts mehr bliebe. Als positiv an der ersten Antwort des Regierungsrates werte ich auch die Aussage, dass eine erhöhte Subventionierung des Opernhauses nicht zu Lasten kleinerer Kulturinstitute erfolgen soll. Ich möchte nicht im unerbittlichen Verteilungskampf unter den Kulturschaffenden des Kantons mitmischen und auch nicht das Opernhaus gegen andere kulturelle Institutionen ausspielen. Wahrscheinlich ist das Opernhaus auf zusätzliche Mittel tatsächlich angewiesen. Aber es gäbe andere Finanzierungsmodelle und Synergievorschläge als die Finanzierung durch das immer schmaler werdende kantonale Kulturbudget. Dies wurde in der letzten Amtsdauer bereits diskutiert.

Was vom TZ nun zu Recht verlangt wird und vom Theater auch schon teilweise erfüllt ist, nämlich die Suche nach Synergien mit anderen Kulturträgern, geht nicht bloss bei Zürcher Theatern, sondern bei allen grossen Schweizer Theatern – wenn überhaupt – nur harzig vor sich. Eine solche Dichte an teuren Dreipartnenbetrieben, Ballettruppen usw. wie in der Schweiz gibt es weltweit wahrscheinlich nirgends und wird auf die Dauer kaum mehr zu halten sein. Die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern und -stellen, sogar über die Kantons Grenzen hinaus, sollte also nicht nur dem TZ als Pflicht auferlegt werden. Eine Analyse des vielfältigen Kulturangebots des Kantons und der Gemeinden, eine Analyse von Doppelspurigkeiten und Überangeboten, aber auch von Angebotsdefiziten sollte eigentlich seit Jahren ein wesentlicher Bestandteil eines kantonalen Kulturkonzepts sein. Ein solches sollte möglichst schnell ausgearbeitet werden, wenn weitere kulturpolitische Pannen und Notfälle vermieden werden sollen. Diesbezüglich stimmen mich einige Äusserungen von Regierungsrat Markus Notter ziemlich positiv. Ich glaube, dass nun tatsächlich ein solches Kulturkonzept ausgearbeitet wird.

Eine Analyse würde zweifellos ergeben, dass der Eigenaktivität der Bevölkerung, vor allem der Jugend, grössere Beachtung geschenkt werden sollte. Der Einbezug von Lehrkräften und ihren Klassen in eine Theatererziehung, in der auch Eigenaktivität ihren Platz hätte, wäre aber

nicht bloss eine Aufgabe des TZ, sondern z.B. auch der Stelle «schule & theater» am Pestalozzianum usw.. Offenbar stehen sich manchmal verschiedene Qualitätsbegriffe im Weg.

Damit komme ich zu einem anderen Förderungskriterium, das im Kanton Zürich sehr unterschiedlich angewandt wird, das Publikumsinteresse. Der Regierungsrat weist in seiner ersten Antwort darauf hin. Tatsache ist, dass im Kanton Zürich ein sehr breites Theaterangebot besteht. Einzelne Institutionen graben anderen dabei fast das Wasser ab. Zum eigentlichen «Theaterkiller» anderer Regionen und sogar anderer Zürcher Stadtkreise könnte sich das neue Kulturzentrum im Kreis 4 entwickeln, das von grosszügigen Vorleistungen und von der reichen «Glücke», dem Schauspielhaus, profitieren kann. Nicht bloss ein reorganisiertes TZ würde eine solche Konkurrenz schmerzlich zu spüren bekommen. Zudem ist interessant, dass für die freien Gruppen in der Stadt Zürich der Publikumsandrang bei der Kulturförderung kein Kriterium darstellen soll. Für das TZ ist das wiederum ein Nachteil.

Eine weitere Erschwernis für das TZ wird vielleicht auch die Kommission Lastenausgleich beschäftigen. Der Regierungsrat spricht in seiner Antwort einer höheren direkten Kostenbeteiligung der Gemeinden an das TZ das Wort. Dies wohl zu Recht, aber wie sollen reichere Gemeinden zu höheren Beiträgen ermuntert werden, wenn ihr Kulturbudget über den vorgeschlagenen Lastenausgleich mehr belastet wird? Letzteres ist eine Massnahme, die fast ausschliesslich grossen Kulturinstitutionen zugute käme. Seit Jahren habe ich Kulturschaffende darauf hingewiesen, dass auch die staatliche Kulturförderung nicht von Sparmassnahmen ausgenommen würde. Im Gegensatz zum Bildungs- oder Sozialwesen gäbe es für die Kultur eine Finanzquelle, die viel mehr genutzt werden sollte. Ich denke an den Lotteriefonds, der in den letzten Jahren wegen grossspuriger Luxusprojekte leider übernutzt worden ist, so dass die Fondserträge nur noch eine beschränkte Förderung aussergewöhnlichen Kulturschaffens zulassen. Ich verstehe nicht, weshalb die Regierung von einem Extrem ins andere gefallen ist. Früher wurde das Fondsgeld den Kunstinstitutionen geradezu nachgeworfen. Heute will die Regierung jährlich nur noch ein einziges Projekt unterstützen. Dies bedeutet eine verpasste Chance, um künstlerische Innovationen auszulösen. Bei diesem einzigen Projekt sollen zudem regionalpolitische Anliegen ausdrücklich nicht gelten. Das ist in der Antwort des Regierungsrates zu lesen.

Damit sind wir beim schwammigen Begriff «Qualität» angelangt. Wenn im Rat jemand fragen würde, was die Qualität eines Stücks

ausmache, dann bekäme er hier wohl 180 verschieden Antworten. Wenn die Regierung also Qualität verlangt, dann sollte in einem Kulturkonzept formuliert werden, was unter förderungswürdiger Qualität verstanden wird. Wahrscheinlich würden wir auch hier im Rat einen gemeinsamen Nenner finden, denn Kultur – vor allem Theater – muss etwas auslösen, nämlich Emotionen, Gedanken, Ideen, Spannung und Entspannung. Diesem Auftrag wäre das TZ nachgekommen. Eines aber darf die Kultur nicht, nämlich Langeweile auslösen. Oft habe ich vom Kanton Zürich unterstütztes, elitäres Kinder- und Jugendtheater erlebt, das bei den Zielgruppen nichts als gähnende Langeweile auslöste.

Wenn der Regierungsrat das regionalpolitische Anliegen der Kulturförderung grundsätzlich befürwortet, einige Sätze später jedoch sofort wieder relativiert, riskiert er, dass sich das Kulturangebot immer stärker auf die Stadt Zürich und am Rande vielleicht noch auf die Stadt Winterthur konzentriert. Zentralismus der Kultur erachte ich gesellschaftspolitisch als gefährlich. Als hätten wir nicht jetzt schon ein grosses Gefälle zwischen Stadt und Land. Selbst unter dem mobilitätspolitischen Gesichtspunkt ist es mehr als vertretbar, dass Kulturangebote auch zu den Leuten hingetragen werden, und die Leute nicht in die Kulturstätten reisen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Wanderbühne des TZ weiterhin eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, die in einem neuen Auftrag enthalten sein sollte.

Der Fall TZ bleibt wahrscheinlich auch auf unserer Traktandenliste ein Thema, denn er wird kein Einzelfall bleiben, wenn nicht bald eine kohärente kantonale Kulturpolitik formuliert wird. Was die Kultur unseres Kantons gerade in Mangelzeiten nicht ertragen würde, wäre eine Kulturpolitik von Fall zu Fall.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Ich beantrage Diskussion.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ich beantrage Ihnen, auf die Diskussion zu verzichten, weil die Signalwirkung der Dringlichen Interpellation ihr Ziel erreicht hat. Die Unterzeichnenden wollten den Druck in der Öffentlichkeit erhöhen und das Theater für den Kanton Zürich nicht einfach am Abgrund stehen lassen. Der Regierungsrat beantragt in der I. Nachtragskreditserie einen Betrag dafür. Damit ist das Ziel der

Dringlichkeit der Interpellation erreicht, und wir können auf die Diskussion verzichten.

Roland Brunner (SP, Rheinau): Ich bin sonst ein Freund von effizienten Debatten. Ich schlage in diesem Fall aber trotzdem vor, Diskussion zu beschliessen. Ich denke, es wäre für den Regierungsrat interessant zu hören, welches Feedback er auf seine Antwort auf die Dringliche Interpellation erhält.

Abstimmung

Der Rat stimmt mit 65 : 65 Stimmen. Der Ratspräsident hat den Stichentscheid. Die Diskussion wird durchgeführt.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): «Klotzen statt kleckern» heisst offenbar die Philosophie der Kulturförderung im Kanton Zürich. Auf der Karte der Zürcher Kulturlandschaft gibt es einen Fleck, der eine beeindruckende Grösse erreicht hat, nämlich das Zürcher Opernhaus. 89% der Beiträge der kantonalen Kulturförderung kommen dem Opernhaus zugute. Mit der Konzentration der Mittel auf eine herausragende Kulturinstitution ist es gelungen, ausgezeichnete Künstlerinnen und Künstler nach Zürich zu holen und dem Opernhaus europaweit Anerkennung zu verschaffen. Das Opernhaus mit seinem 100-Millionen-Haushalt und seinen über 500 Angestellten ist ein erfolgreicher Grossbetrieb auf Expansionskurs. Opernhausdirektor Alexander Pereira, dessen unermüdlicher Einsatz zugunsten des Opernhauses ausser Frage steht, kann es sich erlauben auch in Zeiten grösster Finanzknappheit weitere 4,5 Mio. Franken an Subventionen vom Kanton zu fordern.

An diesem Punkt setzt meine Kritik ein. Das Ungleichgewicht bei der Kulturförderung zugunsten einer klar bevorzugten Institution in der Kantonshauptstadt einerseits und verschiedenen Kulturorganisationen im übrigen Kanton andererseits hat ein störendes Ausmass erreicht. Es darf doch nicht sein, dass für Theaterensembles ausserhalb der Stadt Zürich nur noch Brosamen oder bestenfalls Brotreste übrig bleiben. Die kulturellen Leistungen des TZ werden vom Regierungsrat zwar anerkannt, dennoch bleibt die finanzielle Unterstützung für das TZ im Vergleich zum Opernhaus recht bescheiden. Das Theater für den Kanton Zürich sei eine wichtige Komponente in der kulturellen Vielfalt der zürcherischen Kulturlandschaft, schreibt der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort. Warum denn dieses Zögern, das TZ wirklich zu sanieren und so dem Unternehmen wieder auf die Beine zu helfen? In

finanziell schlechten Zeiten schaut man genauer hin, was Unternehmungen mit Subventionen erreichen. Auch das TZ wird immer wieder kritisch durchleuchtet und dabei von zum Teil ungerechtfertigter Kritik nicht verschont. Allzu leicht wird vergessen, dass die Rahmenbedingungen eines TZ nicht mit denjenigen der Oper oder dem Schauspielhaus zu vergleichen sind. Das TZ unternimmt seit mehr als 25 Jahren das Wagnis, Theaterkultur zu günstigen Preisen direkt vor Ort einem interessierten Publikum zu zeigen. Die Auswahl der Stücke ist so gestaltet, dass ein vielfältiges und aktuelles Programm geboten wird. Heute ist es allerdings nicht immer einfach, ein an Actionfilme und Sportsendungen gewöhntes Fernsehpublikum an eine Theateraufführung zu locken. Die Theaterkultur des TZ, die auf Bühnen in Gemeindegärten und Turnhallen stattfindet, muss weitgehend auf Glitzer und Glimmer eines klassischen Theaterbetriebs verzichten und kann nur mit schauspielerischer Qualität glänzen. Qualität kann aber nur sichergestellt werden, wenn den Schauspielern des Ensembles ansprechende Löhne ausbezahlt werden können. Bei den Angestellten des TZ ist dies leider nur noch zum Teil der Fall.

Die Absicht des Regierungsrates, das TZ mit einem Nachtragskredit vor dem Zusammenbruch zu retten, wird von der EVP begrüsst. Die andere Intention des Regierungsrates, die Situation des TZ durch externe Fachleute überprüfen zu lassen, finden wir richtig, sofern die Kulturförderung des Kantons gleichzeitig als Ganzes neu konzipiert wird. Sicher lassen sich beim TZ durch intensivere Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle «schule & theater» oder mit dem «Kitz Junges Theater Zürich» im Bereich der Schülervorstellungen und der Theateranimation erfolgversprechende Gemeinschaftsprojekte realisieren. Gutes Jugendtheater vermag auch heute noch Kinder und Jugendliche zu begeistern und stellt für das TZ eine Chance dar. Die vorgesehene externe Analyse beim TZ wird am Ende vielleicht noch einige betriebliche Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Doch aus einer ausgepressten Zitrone lässt sich nicht viel Saft gewinnen. Der Kanton kommt nicht an der Frage vorbei, wie der Kuchen der kantonalen Kulturförderung künftig aufgeteilt werden soll. Kulturelles Schaffen muss dabei in seiner Vielfalt und der Bedeutung für verschiedene Bevölkerungsgruppen gesehen werden. Allgemein anerkannte Institutionen, die mit künstlerischen Leistungen ein breites Publikum ansprechen, verdienen vom Kanton namhaft unterstützt zu werden. Für den Augenblick ist das TZ zwar gerettet. Dies erfüllt uns mit Erleichterung. Die Sache ist aber noch lange nicht ausgestanden. Die EVP ist der Auffassung, dass der aufs Eis

gelegte Entscheid über eine existenzsichernde Unterstützung des TZ nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Zürcher Kulturpolitik erfolgen kann.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Dem Regierungsrat sei gedankt, dass er die Überlebenshilfe dem TZ rasch und unbürokratisch zugestanden hat. Bezüglich des von Willy Germann bereits angesprochenen Managementmodells bestehen jedoch gewisse Zweifel, ob dies der richtige Weg sei oder für das TZ nicht zur Sterbehilfe würde. Ich bitte zu bedenken, dass das TZ nebst der Stadt Winterthur vor allem von den Gemeinden getragen wird. Unter Umständen könnten sich die Gemeinden bei einem derartigen Modell zurückziehen. Ich bitte Sie, diese Gefahr zu bedenken und dann abzuwägen, damit nicht schlafende Geister wachgerufen werden. Im übrigen möchte ich die Leiter des TZ anregen, ihre Informationsschrift gelegentlich gezielt via Sponsoring individuell zu verkaufen. Heute ist das eigentlich so üblich und wäre ein mögliche Geldquelle.

Es macht nun den Anschein als würde eine Kulturdebatte geführt. Bezüglich der Interpellation halte ich klar fest, dass es darin einleitend heisst, dass rasche ausserordentliche Hilfe Not tut, da die Schliessung des Theaters droht. Das war die Zielrichtung dieser Interpellation. Ich bin der Meinung, dass wir uns heute darauf beschränken müssen. Der Rettungsring wurde ausgeworfen, das TZ kann sich über Wasser halten und ein neues Boot bauen, um zu überleben. Ich möchte Sie bitten, nun nicht eine riesige Kulturdebatte inklusive Oper vom Zaun zu reissen, denn damit ist dem TZ nicht geholfen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ob diese Diskussion über die beiden Interpellationsantworten nun wirklich zur Problemlösung beiträgt, bezweifle ich. Doch eines möchte ich klar festhalten. Wenn Willy Germann davon spricht, dass die Überbrückungshilfe, die der Regierungsrat bereitwillig und rasch gewährt hat, nicht mit Vorschriften und Mitsprache verbunden werden darf, ist das falsch. Sie, Herr Germann, haben dies auch falsch in ihrem Zeitungsinterview wiedergegeben.

Wenn Hanspeter Amstutz behauptet, dass in der Landschaft für die Kultur nur Brosamen übrigblieben, ist das genauso falsch. Als Beispiel nenne ich meine eigene Gemeinde. Wir geben für alles, was kulturell unternommen wird, inklusive Infrastrukturkosten 370'000 Franken aus. Das sind beinahe 10% des politischen Haushalts der Gemeinde. Ich

möchte einmal wissen, ob z.B. die Stadt Zürich so viel Geld für die Kultur ausgibt.

Im Hinblick auf die Lastenausgleichsvorlage möchte ich klar und deutlich sagen: Ich bin dafür, dass Ausgleich nur mit Mitsprache und unter Mitwirkung stattfinden kann. Genauso denke ich auch über das TZ. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat richtig und rasch genug gehandelt hat und dass wir ihm das weitere Handeln – auch bezüglich Opernhaus – überlassen müssen.

Roland Brunner (SP, Rheinau): Die Ratskollegen Willy Germann und Hanspeter Amstutz haben bereits sehr viele grundsätzliche Dinge zu diesem Thema gesagt. Ich möchte dies nicht noch einmal wiederholen. Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die SP-Kantonsratsfraktion mit der Antwort der Regierung grundsätzlich einverstanden ist. Wir sind zufrieden, dass zumindest das kurzfristige Überleben des TZ mit diesem Nachtragskredit gesichert sein wird. Wir haben auch nichts gegen eine externe Betriebsanalyse. Mit aller Deutlichkeit sage ich, dass wir uns auch in Zukunft für eine Weiterexistenz des TZ einsetzen werden.

Ich denke, dass das TZ unbestrittene Qualitäten hat, die es immer wieder der Öffentlichkeit zu vermitteln gilt. Ich versuche, dies an einem Beispiel zu tun. Am letzten Sonntag hat der Direktor des Opernhauses, Alexander Pereira, an prominenter Stelle in der Presse einfließen lassen, dass das Zürcher Opernhaus auf einen schwindelerregenden Eigenfinanzierungsgrad von 40% komme. Weltweit sei dies ausserordentlich. Heute darf ich Ihnen mitteilen, dass das Theater des Kantons Zürich auf 39,6% kommt und sich also durchaus mit dem Opernhaus messen darf. Ich möchte jetzt aber nicht in den Fehler verfallen, das Opernhaus gegen das TZ auszuspielen. Das Opernhaus hat den Anspruch, Weltklasse zu sein; das Theater des Kantons Zürich tut etwas für die Breitenwirkung der Kultur. Ich vergleiche dies etwa mit dem Sport. Was auf dem Hardturm normalerweise geboten wird, kann man auch nicht mit dem Trainingsplatz eines Viertliga-Klubs vergleichen. Selbstverständlich vergleiche ich das TZ nicht mit einem Viertliga-Klub, sondern ich möchte damit einfach festhalten, dass beides benötigt wird. So wie es beim Sport den Breiten- und den Spitzensport braucht, braucht es auch in der Kultur Spitzenleistungen, aber ebenso – und ganz besonders – braucht es die Leistungen der Kultur in ihrer Breitenwirkung. Ich finde, dass das TZ einen wichtigen Beitrag zur Kultur leistet. Es soll auch in Zukunft unterstützt werden.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Wenn ich im Tages-Anzeiger vom letzten Freitag lese, dass das Opernhaus fast 90% der kantonalen Kultursubventionen erhält und nun schon wieder auf eine Subventionserhöhung von 4,5 Mio. Franken pocht, verstehe ich die Welt nicht mehr. Besonders dann nicht, wenn ich weiss, dass die Subventionen bei einer Landbühne wie dem Theater des Kantons Zürich gekürzt worden sind. Auch die beruhigenden Worte von Regierungsrat Markus Notter, dass eine Subventionserhöhung für die Oper nicht auf Kosten anderer Kulturinstitutionen gehen soll, können mich nicht mehr überzeugen. Ich weiss, ein Opernhaus hat für eine Stadt ein gewaltiges kulturelles Gewicht. Denn hier wird nicht nur hohe Kunst gezeigt, sondern es gehen auch einflussreiche Leute ein und aus. Dies ist der Grund, weshalb die Oper so hochgehalten und prestigeträchtig und warum sie bei der Suche von Sponsoren so erfolgreich ist. Es ist wie beim Fussball. Für die Nationalliga A lassen sich schneller Sponsoren finden als für einen Klub der dritten Liga.

Worauf sollen sich kleinere Kulturinstitute finanziell abstützen, wenn sie nicht von einer finanzstarken Lobby unterstützt werden? Die Gemeinden auf dem Land haben immer weniger Geld zur Verfügung, die Zuschauerinnen und Zuschauer auch. Deshalb sind diese unterprivilegierten, aber nicht minder wertvollen Kulturinstitutionen auf den Staat angewiesen. Wenn wir vergleichen, wieviel öffentliches Geld in ein Opernhaus fliesst und wieviele Menschen schliesslich davon profitieren, stellen wir fest, dass es sehr wenige sind. Denn die Eintrittspreise im Opernhaus sind nicht für jeden Geldbeutel gemacht. Doch auch Menschen auf dem Land oder Menschen mit weniger finanziellen Möglichkeiten haben ein Anrecht auf kulturelle und professionelle Darbietungen. Auch sie brauchen Erholung, Abwechslung und Anreize in ihrem Leben, die sie aus erster Hand und nicht vom Fernsehen beziehen. Wir dürfen deshalb nicht zulassen, dass ein hochmotiviertes und mit viel Idealismus geführtes Theaterunternehmen wie das TZ die Tore schliessen muss.

Die aner kennenswerte finanzielle Unterstützung des Regierungsrates darf nicht nur eine Feuerwehr- oder Alibiübung bleiben. Wir müssen Wege finden, um das TZ langfristig und wirkungsvoll zu unterstützen. Wir Grünen sind davon überzeugt, dass Kultur allen Menschen zugänglich gemacht werden muss. Wir bitten den Regierungsrat bei der Verteilung von Kultursubventionen Gerechtigkeit walten zu lassen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Gratulation an den Regierungsrat für diesen schnellen Entscheid. Ich finde richtig, dass das Überleben für das TZ gewährleistet wurde. Es stellt sich Ende Jahr aber tatsächlich die Frage, wie es weiter geht. Ich möchte wiederholen, was auch einige Vorredner bereits gesagt haben: Es fehlt in diesem Kanton noch immer ein Kulturkonzept. Nur mit einem Kulturkonzept können solch tragische Fälle im Kulturbereich gelöst werden. Es muss Reglemente oder Regulierungen geben, damit man weiss, wie man auf einen solchen Fall reagieren soll, was unterstützt werden soll und was nicht. Ich bin überzeugt, dass es eine Lastenaufteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden braucht, damit klar ist, wie Kultur unterstützt werden soll. Wir müssen aufhören verschiedene kulturelle Bereiche gegeneinander auszuspielen. Es geht nicht an, dass wir ein TZ einem Opernhaus oder einer Tonhalle gegenüberstellen. Wir müssen uns hier im Rat einig werden, wieviel Kultur wir in unserem Kanton fördern wollen und wie wir das machen.

Es könnte vielleicht auch ganz neue Lösungen geben. Der Kanton könnte z.B. auch noch andere grosse Institute übernehmen und hätte somit seine Mitspracherechte. Die Regionen könnten vielleicht mit einer finanziellen Unterstützung dann die kleineren Institutionen verwalten. Das müsste man anschauen. Ich warte auf das Kulturkonzept und bitte den Regierungsrat, mit dieser Sache vorwärts zu machen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich danke Ihnen dafür, dass Sie die Antwort des Regierungsrates so positiv aufgenommen haben. In der heutigen Zeit ist es nicht selbstverständlich, dass der Regierungsrat bei der Ankündigung, einen Nachtragskredit zu beantragen, im Parlament auf so grosse Zustimmung stösst. Wie ich Ihren Voten entnommen habe, haben Sie dem Nachtragskredit bereits zugestimmt, ohne überhaupt zu wissen, wie hoch er ist. Das Vertrauen, das Sie dem Regierungsrat in dieser Frage entgegenbringen, erfreut mich sehr.

In der Tat ist es so, dass wir das Theater für den Kanton Zürich nicht sterben lassen wollen. Es soll in seiner Existenz gesichert werden. Wir wollen es aber nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig sichern. Aus diesem Grund wird die Bereitschaft benötigt, die heutige Lage des Theaters nochmals genau zu analysieren und die Bedürfnisse, die sich seit der Gründung des Theaters vielleicht verändert haben, zu berücksichtigen und auf sie einzugehen, damit diese Institution langfristig erhalten werden kann. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass sich für das

Theater für den Kanton Zürich keine Veränderungen ergeben, doch ich kann Ihnen versprechen, dass wir die Institution an und für sich aufrecht erhalten wollen, wie wir es in der Interpellationsantwort gesagt haben. Ich mache noch einige Bemerkungen zur Kulturdebatte, die hier leicht angeklungen ist. Nachdem verschiedene Rednerinnen und Redner auf den grossen Anteil an Kultursubventionen hingewiesen haben, den das Opernhaus bezieht, möchte ich dazu etwas sagen. Es ist nicht so, dass es einen grossen Topf an Kultursubventionen gibt und sich das Opernhaus auf seltsame Art und Weise den grössten Teil dieses Topfs gesichert hat. Sondern mit der Übernahme des Opernhauses durch den Kanton mussten die Kulturaufwendungen um diesen Betrag erhöht werden. Der Kanton hat sich zusätzlich kulturell engagiert, deshalb präsentiert sich die Aufteilung der Subventionen zum heutigen Zeitpunkt so. Um die Situation vernünftig beurteilen zu können, muss die Geschichte mitberücksichtigt werden. Auch möchte ich festhalten, dass das Opernhaus nicht nur Höchsteintritte verlangt und damit eine Institution ist, die vom «gewöhnlichen Bürger» – ich sage das einmal so – nicht besucht werden kann. Das ist nicht der Fall. Es gibt viele Vorstellungen, die zu günstigen Eintrittspreisen besucht werden können. So die Volksvorstellungen, die die gleiche Qualität haben wie die anderen Vorstellungen, aber zu günstigen Preisen angeboten werden. Dies ist nämlich eine der Subventionsbedingungen, auf deren Einhalten wir sehr bedacht sind.

Im weiteren möchte ich aber darauf hinweisen, dass die kulturpolitisch engagierten Mitglieder dieses Rates gut daran tun, nicht einzelne Institutionen gegeneinander auszuspielen. Niemand gewinnt etwas dabei, wenn das Opernhaus gegen das TZ oder das Schauspielhaus gegen das Theater am Neumarkt ins Feld geführt wird. Insgesamt gibt es im Bereich der kulturellen Institutionen eine gewisse Not. Wir haben uns zu überlegen, wie wir in diesem Bereich mit einer solchen Finanznot umgehen.

Von verschiedener Seite wurde eindringlich ein Kulturkonzept verlangt. Sie wissen, ich stehe dieser Forderung positiv gegenüber, und wir bemühen uns, die Grundlagen dazu zu erarbeiten. Erste entsprechende Arbeiten haben im Kreis der Kulturförderungskommission stattgefunden. Gleichzeitig möchte ich Sie aber auch warnen, zu glauben, dass sich alle angesprochenen Probleme mit einem Kulturkonzept einfach lösen liessen. Auch im Rahmen eines Kulturkonzepts werden wir kaum genügen Mittel haben, damit alle Bedürfnisse und Interessen in diesem Bereich befriedigt werden können. Bei einem Kulturkonzept wird es darum gehen, Schwerpunkte zu setzen. Darum wird es noch vermehrt

gehen. Tut man dies, ist man gezwungen zu sagen, dass die einen vielleicht etwas mehr bekommen als die anderen. Noch nie habe ich erlebt, dass jene die weniger bekommen, dafür dankbar sind, selbst dann nicht wenn dies im Rahmen eines Konzepts geschieht. Ich bitte Sie deshalb, nicht allzu viele Hoffnungen darauf zu verwenden, dass mit einem Kulturkonzept dann plötzlich alle Bedürfnisse befriedigt werden können.

Noch ein Wort zu den Gemeinden. Susanne Rihs hat gesagt, die Gemeinden hätten immer weniger Geld zur Verfügung. Ich weiss nicht woher sie diese Erkenntnis hat. Unsere Zahlen zeigen ein anderes Bild; die Finanzlage in den Gemeinden ist besser als beim Kanton. Dazu ist den Gemeinden zu gratulieren, sie haben es vielleicht besser gemacht als der Kanton. Doch es ist nicht so, dass den Gemeinden immer weniger Geld zur Verfügung steht. Wir sind der Meinung, dass sich das Theater für den Kanton Zürich auch auf die Gemeinden stützen können muss und darin vielleicht ein zusätzlicher Beitrag liegt. Immerhin unterstützt der Kanton das TZ auch via die Gemeinden. Wir werden uns überlegen müssen, ob die Finanzausgleichsmechanismen, die bei der Defizitgarantie vorhanden sind, nicht auch noch etwas abgeändert werden könnten zugunsten des TZ, so dass die Gemeinden einen etwas grösseren Beitrag leisten.

Wir werden uns hier im Rat nicht zum letzten Mal mit kulturpolitischen Fragen auseinandersetzen müssen. Auch das Opernhaus hat ein Gesuch um Subventionserhöhung gestellt, und es gibt andere Institutionen, die in eine existentielle Bedrohung kommen. Dies insbesondere, weil wir im Rahmen von Sparprogrammen die Kulturförderungsbeiträge mit Ihrer Zustimmung zweimal gekürzt haben. Bei verschiedenen Institutionen führt das zu Problemen. Die Politik des Lotteriefonds spielt ebenfalls eine Rolle und verstärkt allenfalls die vorgenommenen Subventionskürzungen, wie Willy Germann es angetönt hat. Wenn sich der Regierungsrat schlüssig geworden ist, wie er diese Probleme anpacken will, werden wir uns hier wahrscheinlich in Kürze über diese Fragen unterhalten müssen. Es wird nicht so einfach sein, doch ich zähle auf Ihre Unterstützung und Ihr kulturpolitisches Credo, das Sie heute gezeigt haben. Es scheint mir wichtig, dass im Kanton Zürich Konsens darüber besteht, dass Kultur nicht eine Luxusveranstaltung ist oder eine Angelegenheit, die dann durchgeführt wird, wenn nichts anderes mehr zu tun ist. Es muss ein Konsens darüber bestehen, dass die Kultur zu den existenziellen Lebensäusserungen einer Gesellschaft gehört und die Kulturpolitik deshalb ein wichtiges Anliegen ist. Keine Angelegenheit des Desserts, sondern eine der Ernährung. Ich hoffe, dass Sie dieses

Verständnis auch den zukünftigen kulturpolitischen Vorlagen des Regierungsrates entgegenbringen werden. Dafür danke ich Ihnen bestens.

Die Geschäfte 6 und 7 sind erledigt.

8. Verordnung über die amtliche Vermessung

(Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 1997 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 24. April 1998) **3622**

Eintreten

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der Raumplanungskommission: Mit Datum vom 1. Januar 1993 erliess der Bund neue Vorschriften zur amtlichen Vermessung, die sogenannte AV 93. In diesen neuen Vorschriften wurde der Zweck der amtlichen Vermessung erweitert. Nach wie vor dient die amtliche Vermessung dem Grundbuch, indem sie den genauen Verlauf von Grenzen festhält; sie bildet damit die Grundlage zur Garantie des Eigentums und für den Grundstückhandel. Neu dienen die Vermessungsdaten auch als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Leitungskatastern oder umfassenden Landinformationssystemen. Die Vermessungsdaten bilden je länger je mehr auch die Voraussetzung für effiziente Planungen und Projektierungen. Die Wirtschaft, aber auch der Staat und die Gemeinden, haben das Bedürfnis, möglichst bald über vollnumerische Vermessungswerke zu verfügen. Dies bedeutet, dass die Geometer, Ingenieure, Planer und Architekten die amtlichen Vermessungsdaten EDV-mässig verwenden können. Mit der Verordnung über die amtliche Vermessung hat der Bund dafür die neuen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Damit bestand auch Handlungsbedarf in unserem Kanton.

Der Regierungsrat hat daher im Juli 1996 ein Konzept für die amtliche Vermessung verabschiedet. Dieses Konzept legt fest, wie die Bundesvorgaben in zeitlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht erfüllt werden sollen. Gemäss dieser Vorgabe soll der Kanton Zürich bis ins Jahr 2005 über aktuelle und flächendeckende Vermessungsdaten in EDV-gerechter Form verfügen. In Ergänzung zum Konzept war die Verordnung aber auch zu überarbeiten. Die heute geltende kantonale Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung stammt

aus dem Jahr 1922. Die Verordnung regelt u.a. auch die Kostentragung. Sie wird der neuen Vermessungsart nicht mehr gerecht und muss deshalb angepasst werden. Sodann verlangt auch die zügige Umsetzung des Konzepts neue rechtliche Grundlagen.

Die vorliegende Verordnung enthält folgende wesentliche Neuerungen:

- Der Kanton kann mit den Gemeinden ein verbindliches Vermessungsprogramm festlegen. Dadurch wird auf Stufe der Gemeinde die Budgetierung erleichtert.
- Der Bund hat für die ganze Schweiz den minimalen Inhalt der amtlichen Vermessung verbindlich festgelegt. Der Kanton schreibt zusätzlich sechs Informationsebenen vor.
- Zur Qualitätssicherung des Vermessungswerks wird die Nachführung detailliert geregelt.
- Die neue Verordnung enthält auch Vorschriften über die Einsicht und Abgabe der Daten, die Kostentragung und das Beitragswesen.

Gemäss § 272 EG ZGB unterliegen die Bestimmungen «über die Kostentragung für die Vermarkung und Vermessung der Grundstücke» der Genehmigung des Kantonsrates. Der Kantonsrat hat bei dieser Verordnung also lediglich die Paragraphen 28, 38 bis 45 sowie 48 Abs. 2 zu genehmigen. Alle übrigen Paragraphen wurden vom Regierungsrat bereits auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Ich möchte dem Kantonsrat die zu genehmigenden Paragraphen kurz erläutern:

§ 28 regelt die Nachführungsgebühren. Danach setzt die Baudirektion den Gebührentarif fest. Die Gemeinden können für die Aufnahme von Gebäuden eigene Regelungen vorsehen und zur Deckung der allgemeinen Unterhaltskosten eine Zusatzgebühr erheben.

Die Paragraphen 38 bis 42 regeln die Aufteilung der Vermessungskosten zwischen dem Kanton, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Gemeinden. Dabei übernimmt der Kanton neu die Kosten für das überkommunale Höhenfixpunktnetz, die Vermarkungen der Staatsstrassen und der öffentlichen Gewässer. Zudem übernimmt der Kanton wie bisher die Kosten für die Überwachung der amtlichen Vermessung. Die Grundeigentümer sind für die Kosten der Vermarkung und deren Wiederherstellung sowie für die Nachführungsarbeiten ihrer Grundstücke zuständig. Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der amtlichen Vermessung. Sie erhalten dafür Staats- und Bundesbeiträge.

In den Paragraphen 42 bis 45 ist das Subventionswesen geregelt. Die Subventionsgegenstände und -sätze bleiben gegenüber der Verordnung aus dem Jahre 1922 im wesentlichen unverändert. Neu wird in § 45 auf die Auszahlung von Bagatellbeiträgen verzichtet. Dadurch soll der administrative Aufwand reduziert werden. In § 48 Abs. 2 sind die Beiträge an die Übersichtspläne geregelt. Hier wird die Subvention von 25 auf 20% reduziert. Dadurch ergeben sich für den Kanton Minderausgaben von jährlich rund 30'000 Franken. Diese gehen zu Lasten der rund 30 bis 40 Gemeinden, welche turnusgemäss den Übersichtsplan nachführen.

Die Raumplanungskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 24. April 1998 beraten. Diskutiert wurden u.a. die teilweise hohen Kosten für Nachführungsarbeiten an privaten Grundstücken. Diese Arbeiten werden von Vermessungsbüros ausgeführt und direkt oder via Gemeinde den Grundeigentümern belastet. Gemäss § 28 der neuen Verordnung setzt die Baudirektion den Gebührentarif fest. Bei Missbräuchen liegt der Handlungsbedarf im wesentlichen jedoch bei den Gemeinden, welche ihren Geometer selber wählen und im Notfall auch auswechseln können.

Die Raumplanungskommission hat der Vorlage mit 7:1 Stimme zugestimmt. Ich bitte Sie deshalb, die Paragraphen 28, 38 bis 45 sowie 48 Abs. 2 der Vorlage 3622 zu genehmigen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird weiter nicht verlangt. Nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist, ist der Kantonsrat auf die Vorlage eingetreten. Es findet keine eigentliche Detailberatung statt. Zu den zu genehmigenden Paragraphen gibt es keine Fragen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 140 : 0 Stimmen, die Paragraphen 28, 38 bis 45 sowie 48 Abs. 2 der Vorlage 3622 zu genehmigen, lautend auf:

(...)

Nachführungs- § 28. Die Baudirektion setzt den Gebührentarif für die laufende Nachführung fest.
gebühren

Für die Aufnahme von Gebäuden können die Gemeinden eine Regelung vorsehen.

Die Gemeinden können zur Deckung der allgemeinen Unterhaltskosten der amtlichen Vermessung eine Zusatzgebühr erheben.

(...)

VIII. Kostentragung und Beiträge

1. Kostentragung

§ 38. Der Staat trägt die Kosten für Staat

- a) die Erstellung, Erneuerung, Nachführung und den Unterhalt der Lagefixpunkte 2 und der Höhenfixpunkte 2,
- b) das Verfahren bei Änderungen der Kantonsgrenze und deren Vermarkung mit Spezialgrenzsteinen,
- c) die Vermarkung der Staatsstrassen und der vom Staat unterhaltenen öffentlichen Gewässer,
- d) die Leitung, Überwachung und Verifikation der Arbeiten der amtlichen Vermessung.

§ 39. Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer tragen die Grundeigentü-
merinnen und Kosten der Vermarkung und deren Wiederherstellung anteilmässig so- Grundeigentü-
mer, Baurechts-
nehmerinnen
und Baurechts-
nehmer wie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten. Bei Baurechten tragen die Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer die Kosten der Nachführungsarbeiten.

Massgebend für die Zahlungspflicht sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 40. Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der amtlichen Gemeinden Vermessung. Sie erhalten daran Staats- und allfällige Bundesbeiträge. Bei Ersterhebung können die verbleibenden Kosten ganz oder teilweise auf die beteiligten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer überwältzt werden. Massgebend für die Zahlungspflicht sind die

Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Kostenverlegers.

Bei der Anpassung von Gemeindegrenzen tragen die Gemeinden die Verfahrenskosten nach Massgabe der Anstosslänge sowie die Kosten für die Nachführung in ihren Vermessungswerken, soweit sie nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können. Die Kosten für die Vermarkung mit speziellen Grenzzeichen und die Verfahrens- und Nachführungskosten nach Güterzusammenlegungen dürfen nicht überwältzt werden.

Rückgriff § 41. Die Kostenträger gemäss §§ 38 bis 40 können für die Kosten der Wiederherstellung schadhafter oder fehlender Vermessungszeichen auf Verursacher Rückgriff nehmen.

2. Beiträge

Subventionen § 42. An die beitragsberechtigten Kosten werden folgende Subventionen ausgerichtet:

- a) für die Ersterhebung 20%,
- b) für die Erneuerung und besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessung 25%,
- c) für die Zweiterhebung oder Erneuerung als Folge einer Güterzusammenlegung 40%.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung legt die beitragsberechtigten Kosten fest.

Beiträge an die provisorische Numerisierung werden nur ausgerichtet, wenn die spätere Überführung in die definitive Form zu keinem erheblichen zusätzlichen Aufwand führt.

Der Staat kann die Kosten eines Vorprojekts als Vorausleistung übernehmen. Bei der Ausführung der Vermessungsarbeiten werden diese an die beitragsberechtigten Kosten angerechnet.

Pauschalen § 43. Die Beiträge können pauschaliert werden. Die Baudirektion setzt die Pauschalen aufgrund von Bearbeitungselementen fest.

Die Pauschalen können den Bundesbeitrag einschliessen.

Reduktion § 44. Die Staatsbeiträge für die Ersterhebung und Erneuerung werden um einen Drittel herabgesetzt, wenn die Termine des Vermessungsprogramms nicht eingehalten werden.

Wenn wichtige Gründe eine Aufschiebung der Vermessungsarbeiten verlangen, kann die Baudirektion auf Antrag der Gemeinde einen Verzicht auf die Herabsetzung bewilligen.

§ 45. Staats- und Bundesbeiträge, die zusammen weniger als Fr. 2000^{Mindest-beiträge, Teilzahlungen} betragen, werden nicht ausbezahlt.

Die Mindesthöhe für Teilzahlungen beträgt Fr. 20'000.

(...)

§ 48. Originalübersichtspläne oder Reproduktionen davon werden so-^{Übersichtsplan} lange erstellt und nachgeführt, bis für das ganze Gebiet der Gemeinde ein Plan ausreichender Qualität auf der Grundlage des Grunddatensatzes erzeugt werden kann. Das Amt für Raumordnung und Vermessung legt die Anforderungen zur Verfahrensumstellung fest.

An die beitragsberechtigten Kosten für die Erstellung und Nachführung des Originalübersichtsplans wird eine Subvention von 20% ausgerichtet.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der Grünen Fraktion

Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon): Über 50 Jahre sind seit der ersten Atombombe und dem Beginn der Atomtechnologie vergangen. Über 50 Jahre auch an Bemühungen, die Technologie und die damit handhabenden Menschen in den Griff zu bekommen. Nach einem halben Jahrhundert seit Hiroshima werden weiterhin Atombomben von gleich grossem und noch grösserem Ausmass gezündet. Die Nationen Indien und Pakistan brechen in Freudentaumel aus. Endlich gehören sie auch zu den Grossen. Die Welt jault auf; Gefahr droht. Was nützt es? Niemand konnte die unsinnigen Atombombenzündungen der letzten Wochen verhindern. Wenn die Regierungen der Erde wahnsinnige Gewalt antun wollen, dann tun sie es eben. Selbst wenn die Erdstösse um den ganzen Planeten messbar werden. Selbst wenn die Erde an den schwächsten Stellen bricht, und Erdbeben in Bolivien und Afghanistan Tausende von Opfern fordern und ein unsagbares Elend verursachen. Noch immer wird nicht von den Zusammenhängen zwischen unterirdischen Atomexplosionen und Erdbeben gesprochen. Dabei gab es unter anderem schon im Anschluss an chinesische Atomexplosionen ein schweres Erdbeben in Südamerika, nach den französischen

Sprengungen auf dem Muraroa-Atoll ein schlimmes Beben in China. Dabei sind die Zusammenhänge doch so simpel.

Der feste Erdmantel ist, wenn man die Erde mit den Proportionen eines Eis vergleicht, dünner als die Eischale, also sehr zerbrechlich. Unter Vulkanschlotten ist sie sogar praktisch inexistent. Auf dem brodelnd heissen, flüssigen Erdinnern schwillt die Erdoberfläche nicht statisch schwebend, sondern mit nachweisbaren Bewegungen werden ganze Kontinentsockel verschoben, Gebirge aufgetürmt, Gräben verbreitert und vertieft. Nur Verrückte kommen auf die Idee, in diesem fragilen Gebilde Atombomben zu zünden, ohne nach den Auswirkungen zu fragen. Halbwegs vernünftige Menschen können sich vorstellen, was dabei passiert. Bei einem Schlag auf Wasser wird der plötzliche Druck weitergeleitet; es spritzt neben und nicht unter der schlagenden Hand. In der Medizin existieren tragische Erfahrungen damit, was passiert, wenn eine von harter Materie umgebene, flüssige Masse – eben das Gehirn – an einer Stelle einen schweren Schlag erhält. Die Hirnschädigung ist oft nicht an der Stelle, an der es z.B. auf der Kühlerhaube aufgeprallt ist, sondern auf einer gegenüberliegenden Seite. Man spricht dabei von «Coup» und «Contre Coup». Die relativ flüssige Hirnsubstanz wird enorm beschleunigt und prallt an die gegenüberliegende Schädelseite.

Ist es nicht so, dass analog dazu Atomexplosionen – das Wort «Atomtest» ist wirklich deplaziert – in manchen Fällen zu Erdbewegungen, Erdbeben und Vulkanausbrüchen führen? Wenn nach Jahrzehnten von wissenschaftlichen Untersuchungen endlich einmal klar sein wird, was der Mensch anrichtet, dauert es erfahrungsgemäss noch einmal Jahrzehnte, bis der Wahrheitsgehalt der Studie respektiert und noch länger, bis entsprechend gehandelt wird. Als Beispiel diene hier die Tabakindustrie, welche fast ein halbes Jahrhundert lang die wissenschaftlichen Studien mit Millionen von weltweiten Quoten pro Jahr in den Wind schlagen konnte, weil sich niemand energisch genug für den Menschen statt für den Wirtschaftsschub einsetzen konnte.

Wir Grünen plädieren daher für einen vorsichtigen, umsichtigen und vor allem ethisch vertretbaren Umgang mit denjenigen Technologien, bei welchen die Gefahr besteht, dass wir uns, unseren Kindern und Urgrosskindern Altlasten und Hypotheken aufbürden, welche grosse Opfer fordern können.

9. Umsetzung des Umweltschutzes im Bereich Altlasten-Verdachtsflächenkataster

Interpellation Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Hans Rutschmann (SVP, Rafz) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) vom 6. Januar 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 2/1997, RRB-Nr. 433/26. 02. 1997

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

In gewerblichen Kreisen wird die Umsetzung des Abfallgesetzes im Bereich Altlasten-Verdachtsflächenkataster als existenzbedrohend und damit als völlig falsch beurteilt. Mit Rücksicht auf die heute schwierige wirtschaftliche Situation sollte die Umsetzung möglichst wirtschaftsverträglich erfolgen. Die Hypothekargläubiger nehmen aber aufgrund des erlassenen Verdachtsflächenkatasters bereits heute Neubewertungen von Grundstücken vor. Sie kürzen ohne jegliches Beweismaterial solche sogenannten Risikopositionen, Landdarlehen, Hypotheken und Kredite.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung des Altlasten-Verdachtsflächenkatasters? Ist er nicht auch der Auffassung, dass dieses Problem heute allzu interventionslastig angegangen wird?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die ganze Problematik – mit Beteiligung von Wirtschaftskreisen und Verbänden – nochmals zu überdenken und zu diskutieren?
3. Kann sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären, dass der Altlasten-Verdachtsflächenkataster öffentlich aufgelegt, eine Vernehmlassung durchgeführt und einer Rekursmöglichkeit stattgegeben wird?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Verfahrens- und Entscheidungsabläufe vereinfacht, gestrafft und beschleunigt werden können?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

1.1. Im kantonalen Altlasten-Verdachtsflächenkataster gemäss § 31 Abfallgesetz sind insgesamt 11'136 Altlasten und Verdachtsflächen

verzeichnet. Bei den Verdachtsflächen handelt es sich um Grundstücke, bei denen aufgrund der verwendeten Stoffe oder der Art der Betriebstätigkeit die Vermutung besteht, dass Kontaminationen des Untergrundes vorhanden sind. Das Abfallgesetz spricht von vermuteten, aber noch nicht nachgewiesenen Altlasten (§ 30 Abs. 2). Von den gesamthaft im Kanton Zürich erfassten Altlasten und Verdachtsflächen entfallen 4187 (37,6%) auf Deponien, 6132 (55,1%) auf Industrie- und Gewerbestandorte und 817 (7,3%) auf Unfallstandorte.

Die Vermutung, dass an einem Ort eine Altlast vorliegt, muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen. Dementsprechend wurden im Kataster nur Standorte aufgenommen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch den früheren Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen Schadstoff-Kontaminationen im Boden oder im Untergrund zu erwarten sind. Seit 1990 sind von der Baudirektion und vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) insgesamt mehr als 600 altlastenrelevante Fälle bearbeitet worden. Dabei wurde bei über 95% dieser Fälle schadstoffhaltiges Material angetroffen. Dies spricht für die zurückhaltende und sachgerechte Aufnahme der Verdachtsflächen in den kantonalen Kataster.

Angesichts der grossen Zahl von Altlasten und Verdachtsflächen drängte es sich auf, nach Massgabe des Gefährdungspotentials Kategorien von Standorten zu bilden (sogenannten Massnahmecodes) und diese altlastenrechtlich differenziert zu behandeln. Der den Altlasten und Verdachtsflächen zugewiesene Massnahmecode bezeichnet den Grad der Dringlichkeit der Altlastenbearbeitung:

Mass-nahme-code	Handlungsbedarf	Anzahl Deponie-standorte	Anzahl Industrie-standorte	Anzahl Unfall-standorte
A	Die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen ist vordringlich abzuklären.	342 (8,1%)	93 (1,5%)	277 (33,9%)
B	Die Qualität des gefassten Wassers ist sofort zu untersuchen.	1897 (45,3%)	100 (1,6%)	45 (5,5%)
C	Weitere Abklärungen sind erforderlich.	698 (16,8%)	89 (1,5%)	104 (12,7%)

D	Weitere Massnahmen sind erst beim Vorliegen eines Bauvorhabens durchzuführen.	1250 (29,8%)	5850 (95,4)	391 (47,9%)
---	---	-----------------	----------------	----------------

Die Zahlen zeigen, dass bei zwei Dritteln aller Fälle und bei über 95% der Industriestandorte angenommen wird, dass von den betreffenden Arealen ohne bauliche Aktivitäten keine untolerierbaren Emissionen ausgehen (Massnahmecode D). Die Erfassung dient im wesentlichen als Planungsgrundlage für Bauvorhaben und als Vorsorgeinstrument für die Abfallwirtschaft, fallen im Kanton Zürich doch jährlich zwei bis vier Mio. m³ Aushub- und Ausbruchmaterial von der Bautätigkeit an. Das Material wird grösstenteils in Kiesgruben abgelagert, die zum überwiegenden Teil über den Grundwasserströmen liegen. Dieses Grundwasser wird als Trinkwasser genutzt. Die unkontrollierte Ablagerung von Altlastenmaterial in den Kiesgruben würde unsere Trinkwasservorkommen ernsthaft gefährden.

Dass dieses Vorgehen zum Schutz unserer Gesundheit wirkungsvoll ist, belegen die Schadstoffmengen, welche durch die systematische Altlastenbearbeitung der Bauvorhaben auf Verdachtsflächen einem gesetzeskonformen Entsorgungsweg zugeführt werden konnten. Im Jahr 1996 wurden so unter anderem 124'000 kg Kohlenwasserstoffe, 932 kg Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), 16 kg Polychlorierte Biphenyle (PCB), 8000 kg Blei, 10 kg Cadmium, 1400 kg Chrom, 2000 kg Kupfer und 3200 kg Zink von den Kiesgruben ferngehalten.

Es liegt im übrigen durchaus im Interesse der Grundeigentümer, über mögliche schädigende Eigenschaften ihrer Grundstücke informiert zu werden, um geeignete Dispositionen zur Abwehr nicht nur polizei-, sondern auch zivilrechtlicher Haftungsansprüche vorausschauend treffen zu können.

Der Verdachtsflächenkataster hat sich so als wichtiges Vorsorgeinstrument bewährt. Trotzdem soll er verifiziert und allmählich in einen reinen Altlastenkataster übergeführt werden. Die dafür erforderlichen Mittel können aber nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Es muss aus heutiger Sicht damit gerechnet werden, dass dieser Prozess mindestens zehn Jahre dauern wird. Mit einer Zweitbewertung der Standorte mit Massnahmecode A bis C soll erreicht werden, dass die Einstufung der Standorte aufgrund der aktuellen Gefährdungssituation vorgenommen werden kann. Ferner sollen Verdachtsflächen, bei denen

sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt, als unbedenklich gekennzeichnet, d.h. in den Massnahmecode E übergeführt werden.

1.2. Nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der ganzen Schweiz werden Altlastenrisiken bei der Gewährung von Bau- und Hypothekarkrediten berücksichtigt. Dabei verlangen die Banken von sich aus Altlastenabklärungen – und zwar unabhängig vom Bestehen eines Verdachtsflächenkatasters. Die Banken führen im Rahmen ihrer Bonitätsprüfungen gegebenenfalls eigene Abklärungen durch, die eine Ortsbegehung und die Erhebung der Liegenschaftsgeschichte umfassen. Sie gewichten daraufhin – ohne behördliche Mitwirkung – den Kontaminationsverdacht und schätzen den Abschlag auf dem Verkehrswert der Liegenschaft.

Auf diese neuere Praxis der Geschäftsbanken hat der Regierungsrat keinen direkten Einfluss. Die Baudirektion wird jedoch in nächster Zeit das Gespräch mit den Banken suchen, um die Bedeutung des Verdachtsflächenkatasters, die Differenzen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Altlastensanierung und den teilweise abweichenden Interessen der Kreditgeber sowie die Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer zu klären.

2. Bereits im Vernehmlassungsentwurf zum Abfallgesetz war vorgesehen, die Altlasten-Verdachtsflächen in einem kantonalen Kataster auszuweisen. In den damaligen Stellungnahmen wurde das Instrument eines solchen Katasters von der Wirtschaft und den politischen Parteien nicht in Frage gestellt. In den Beratungen des Gesetzes im Kantonsrat wurden die Altlasten-Fragen dann eingehend diskutiert und in der heutigen Form im Gesetz festgelegt. Dies dokumentiert, dass ein breiter Konsens darüber bestand, neben den eigentlichen Altlasten auch die Verdachtsflächen im kantonalen Kataster aufzunehmen.

Es ist das Bestreben, einen ebenso umwelt- wie wirtschaftsverträglichen Altlastenvollzug sicherzustellen. Mit den beschränkten finanziellen Mitteln, die dem Staat und den betroffenen Privaten zur Verfügung stehen, soll ein hohes Mass an Umweltschutz erreicht werden. Angestrebt werden zweckmässige, möglichst kostengünstig umsetzbare Lösungen.

Eine optimale Lösung ausstehender Altlastenprobleme setzt auch eine möglichst weitgehende Information aller Beteiligten voraus. Die in der Altlastensanierung federführende Baudirektion hat deshalb 1996 eine zweitägige Altlastentagung für Bauherren, Kreditgeber, Umweltbüros, Sanierungsunternehmen und Vollzugsbehörden veranstaltet. Die

Tagung und die abgegebenen Unterlagen helfen mit, die Altlastenbearbeitung effizient und möglichst kostengünstig zu bewältigen. Der Dialog, insbesondere mit den betroffenen Wirtschaftskreisen und Verbänden, soll künftig noch verstärkt werden. Geprüft werden auch Branchenlösungen, um eine effiziente Zweitbewertung vornehmen zu können.

3. Der Altlasten-Verdachtsflächenkataster wurde unter Mitwirkung der Gemeindebehörden erstellt. Er ist von Gesetzes wegen öffentlich zugänglich. Eine öffentliche Auflage mit Eröffnung eines Rechtsmittelweges ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und wäre auch nicht zweckmässig. Der Kataster ist ein nicht eigentumsverbindliches Vorsorgeinstrument mit Inventarcharakter. Mangels direkter rechtlicher Wirkung auf das Eigentum ist er nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar. Erst wenn gestützt auf Katastereinträge gegenüber einem Grundeigentümer oder Verursacher konkrete behördliche Anordnungen ergehen, wird der Kataster eigentumswirksam umgesetzt. Gegen derartige Anordnungen in Verfügungsform steht der Rechtsweg offen und ist eine gerichtliche Überprüfung möglich.

Kataster-Fehleinträge werden selbstverständlich berichtigt. Standorte, die irrtümlich – das heisst ohne dass ein Altlastenverdacht sachlich gerechtfertigt war – in den Kataster aufgenommen wurden, werden gelöscht. In jenen Fällen, in denen der Altlastenverdacht entkräftet werden kann, werden die Flächen umgehend als unbedenklich gekennzeichnet oder aus dem Kataster gestrichen. Die in den Kataster Einsicht nehmenden Personen werden darüber informiert. Mit diesem Vorgehen wird den Interessen der Grundeigentümer wie auch der interessierten Dritten Rechnung getragen werden.

4. Schon heute werden die vom AGW fachtechnisch zu behandelnden Fälle sogenannter Bauherrenaltlasten differenziert behandelt. Wegleitend ist das vom AGW herausgegebene Merkblatt «Ihre Altlast ist kein Einzelfall», das sich ganz an das SIA-Leistungsmodell '95 anlehnt, damit die Altlastenbearbeitung phasengerecht – und damit kostengünstig – während des Bauens erfolgen kann. Am Anfang der Altlastenbearbeitung steht die sogenannte Voruntersuchung, die Aufschluss über das Vorliegen einer Altlast gibt. Stellt sich heraus, dass keine Altlast gegeben ist, kann die Baubewilligung ohne weitere altlastenrechtliche Einschränkungen erteilt werden. Wird jedoch festgestellt, dass am Standort tatsächlich Kontaminationen vorliegen, ist in einer nächsten Phase eine Detailuntersuchung durchzuführen, die Art, Ausdehnung und Gefährdungspotential der Altlast aufzeigt. Dies ist die Grundlage für die

Sanierungsuntersuchung, mit der die verschiedenen zur Verfügung stehenden technischen Sanierungsmöglichkeiten abgeklärt werden. Schliesslich kann der Bauherr eine geeignete Sanierungsvariante auswählen und ein Sanierungsprojekt ausarbeiten lassen, das im Rahmen des Bauprojektes realisiert werden kann. Dieses Vorgehen gewährleistet einen möglichst kostengünstigen Bauablauf.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verfahrens- und Entscheidabläufe auf diese Weise bereits weitgehend optimiert worden sind. Im letzten Jahr sind 315 neue Fälle bearbeitet worden. Rund 330 Fälle wurden abgeschlossen, 220 Fälle befinden sich in verschiedenen Bearbeitungsstadien. Eine starke Systematisierung in der Abwicklung von einfacheren, überschaubaren Fällen ermöglichte eine Reduktion der verwaltungsseitigen Bearbeitungszeit auf zwei Wochen pro Fall. Bei den komplexeren Fällen konnte in der Regel die vorgegebene Bearbeitungsfrist von vier Wochen eingehalten werden.

Noch nicht ganz geklärt sind die Auswirkungen der voraussichtlich auf den 1. Juli 1997 in Kraft tretenden Bundesbestimmungen über die Altlastensanierung, die im Zuge der aktuellen Revision des Umweltschutzgesetzes (Änderung vom 21. Dezember 1995) in dieses Gesetz eingefügt worden sind. Es wird im übrigen demnächst ein Verordnungsentwurf des BUWAL in Vernehmlassung gegeben, der Anpassungen des kantonalen Rechts erforderlich machen könnte. Art. 30 d Abs. 3 des revidierten USG wird voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme von Verwaltungsverfahren führen. Gemäss dieser Vorschrift kann der Sanierungspflichtige von der Baudirektion verlangen, dass sie mittels Verwaltungsverfügung eine angepasste Kostenverteilung unter die vorhandenen Verursacher (Verhaltens- und Zustandsstörer) vornehme. Es muss damit gerechnet werden, dass in Fällen, bei denen mehrere Verursacher belangt werden können, oftmals keine freiwillige Einigung in der Kostenfrage erzielt werden kann, so dass die Baudirektion einen begründeten Kostenentscheid fällen muss.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die Erstellung des Altlasten-Verdachtsflächenkatasters hat in Industrie- und Gewerbekreisen hohe Wellen geworfen. Die Massnahme des AWEL, in willkürlicher Weise grossflächig Verdachtsflächen in einen Kataster aufzunehmen, kann auch für solide Unternehmen bei einer restriktiven Handhabung der keineswegs fundierten Altlasten-Verdachtsflächenliste zu bedrohlichen Schwierigkeiten führen. Man gefährdet damit nicht nur den Betrieb als Ganzes, sondern auch die Entwicklung von Teilbereichen. Damit wird die Schaffung von Arbeitsplätzen in Frage gestellt oder gar

verunmöglicht. In der heutigen Zeit mit derart vielen stellensuchenden Menschen muss diese völlig unverständliche Eigendynamik des AWEL so rasch als möglich korrigiert werden. Niemand wehrt sich gegen oder verhindert bei baulichen Veränderungen die Sanierung von Altlasten. Verdachtsflächen aber dürfen nur sehr zurückhaltend und nur nach Rücksprache mit den Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern bezeichnet werden. Die Anlage- und Kreditpolitik der Banken hat sich in den letzten Jahren derart verändert, dass Industrie- und Gewerbebetriebe durch die Massnahmen des AWEL im Altlasten-Verdachtsflächenbereich in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Das AWEL wird aufgefordert, kooperativ mitzuarbeiten, damit die Verunsicherung betreffend die Altlasten-Verdachtsflächen in Wirtschafts- sowie in Bankenkreisen abgebaut werden kann. Unser Ziel – und ich denke auch das Ziel des Regierungsrates – muss sein, dass unsere Gross- und Kleinunternehmen wirtschaftsfreundliche Voraussetzungen für die Zukunft vorfinden.

Ich denke, dass auf eine Diskussion verzichtet werden kann, nachdem diese Interpellation bereits anderthalbjährig ist.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Ich stelle Antrag auf Diskussion, denn die SVP hat ein schlechtes Gewissen.

(Heiterkeit).

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Ich beantrage, keine Diskussion durchzuführen. Die Antwort des Regierungsrates und die Sachlage sind klar. Alles ist transparent genug. Das schlechte Gewissen der SVP ist mir eigentlich gleichgültig. Denken wir ein bisschen an die Ratseffizienz. Wenn sogar die SVP einsieht, dass wir nicht diskutieren müssen, dann respektieren wir diesen Wunsch doch.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 49 : 40 Stimmen, keine Diskussion durchzuführen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärungen

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): So leicht wie die SVP mache ich es mir nicht. Die Altlasten-Bürokratie schadet dem Wirtschaftsstandort Zürich ganz klar. Das muss hier einmal festgehalten werden. Die Bürokratie geht viel zu weit. Ich möchte Ihnen einen unverdächtigen Zeugen nennen, nämlich Stadtpräsident Martin Haas, Winterthur, der kürzlich gesagt hat – ich zitiere den Landboten –, dass die Entwicklung der Stadt nicht durch andere Begrenzungen verhindert werden sollte. Als Beispiel nennt er die «perfektionistischen kantonalen Vorschriften» für die Altlasten-Beseitigung, da sie die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten belasten.

Wir haben im Kanton Zürich mit über 10'000 Verdachtsflächenkataster-Eintragungen weit über das Ziel hinausgeschossen. Wenn dies so weitergeht, so wird das diejenige Massnahme sein, die unserem Wirtschaftsstandort am meisten schadet. Das wollte ich festgehalten haben.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Nachdem ich damals zusammen mit Eduard Kübler vom Landboten als Saboteur bezeichnet worden bin, habe ich zu diesem Thema auch eine Persönliche Erklärung vorzubringen.

Die SVP macht es sich viel zu einfach. Was heute beim AWEL abläuft, ist in der Antwort nicht enthalten. Es ist eine Schweinerei, dass jedes Gutachten behördlich genehmigt werden muss, denn dies dauert sechs Wochen. Es ist eine Schweinerei, dass sich das AWEL nun von den Altlasten distanziert und die Abfälle umfunktionieren will, damit der Kanton bei Altlastgruben aus der Haftung gelangt.

Das Altlastproblem ist eine Zeitbombe, auf welcher wir nun sitzen. Die Wirtschaft leidet, sie blutet, es gehen Arbeitsplätze verloren. Ich bin sehr enttäuscht, dass die SVP, die hier in der Pflicht ist, weil sie uns in diese Sackgasse geführt hat, nun keine Diskussion wünscht.

Esther Arnet (SP, Dietikon): In diesem Fall möchte auch ich eine Persönliche Erklärung dazu abgeben. Der Antwort des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass die Trefferquoten des Altlasten-Verdachtsflächenkatasters bei 95% liegt. Das ist sehr hoch, und dessen ist sich die SVP wahrscheinlich nun auch bewusst geworden. Aus diesem Grund möchte

sie auf die Diskussion verzichten. Die Bemühungen den Altlasten-Verdachtsflächenkataster in einen effektiven Altlasten-Kataster zu überführen werden wir alle unterstützen.

Verschiedenes

Rücktrittserklärung

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Helen Kneubühler Dienst, Gockhausen, als Ersatzrichterin des Obergerichts vom 26. Mai 1998.

Nachdem ich am 27. April 1998 vom Kantonsrat als Oberrichterin gewählt worden bin und mein neues Amt am 15. Mai 1998 angetreten habe, erkläre ich meinen Rücktritt als nebenamtliche Ersatzrichterin des Obergerichts per sofort.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich bitte den Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz, Kurt Schreiber, Wädenswil, die Ersatzwahl vorzubereiten.

Verabschiedung von Monika Weber als Ständesvertreterin des Kantons Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Verabschiedungen in diesem Ratssaal – das liegt wohl in der Natur der Sache – haben meist einen etwas «nekrologischen» Unterton. Dies trifft für die heutige Verabschiedung nicht zu. Wir verabschieden zwar unsere langjährige Zürcher Ständesvertreterin. Ständerätin Monika Weber zieht sich aber nicht aus dem politischen Leben zurück. Sie geht nicht den Weg vom «Stöckli» ins «Höckli». Sie kehrt vielmehr heim – heim aus ihrem bisherigen politischen Wirkungskreis in Bern für eine neue politische Aufgabe in ihrer Geburts- und Heimatstadt Zürich. Die heutige Verabschiedung ist somit ein Aufbruch zu neuen Ufern.

Vielseitigkeit, breite Anerkennung und landesweite Ausstrahlung sind Eigenschaften, die das bisherige Wirken von Ständerätin Monika Weber geprägt haben. Ich will diese Eigenschaften, die uns allen in diesem Saal wohl vertraut sind, mit einigen Fakten aus ihrem beeindruckenden «cursus honorum» belegen.

Zwölf Jahre, von 1971 bis 1983, hat Monika Weber unserem Rat angehört. Fünf weitere Jahre, von 1982 bis 1987, war sie Nationalrätin. Ständerätin ist sie seit über zehn Jahren, nämlich seit dem 30. November 1987. Ihre Vielseitigkeit erschöpft sich aber nicht in der Vielseitigkeit der Ämter. Diese zeigt sich in ihrer Kommissionstätigkeit, einer politischen Arbeit, die sich den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend entzieht. Als Ständerätin war sie Mitglied der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, Mitglied der sicherheitspolitischen Kommission und Mitglied der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen. Die Vielseitigkeit äussert sich aber auch in den parlamentarischen Vorstössen, die sie als Ständerätin eingereicht hat. Die Thematik beschäftigt Gebiete der Landwirtschaftspolitik, der Konsumentenpolitik, der Heilmittelkontrolle, der Arbeitslosenversicherung, des Asylwesens, der Drogenproblematik, der Revitalisierung unserer Wirtschaft, der Marktordnung und der öffentlichen Finanzen. Themen also, die unser Land vordringlich beschäftigen. Ihre Vielseitigkeit und ihre Fähigkeit, frühzeitig die vordringlichen Fragen aufzugreifen, haben Ständerätin Monika Weber eine breite Anerkennung des Zürcher Volkes eingetragen. Sie ist regelmässig mit Spitzenresultaten in ihre politischen Ämter gewählt worden. Damit ist ihre politische Arbeit von einer breiten Zürcher Bevölkerung getragen worden.

Die Ausstrahlung von Ständerätin Monika Weber ist aber weit über die Zürcher Bevölkerung hinausgegangen. Die nationalen Medien haben ihre Fähigkeit, politische Inhalte fasslich und engagiert zu vermitteln, schnell erkannt. Ständerätin Monika Weber hat sich so mit ihrem vielseitigen und engagierten politischen Wirken in Bern, mit ihrer Tätigkeit als Präsidentin des Schweizerischen Landesrings der Unabhängigen und mit der Kommunikation politischer Themen in den nationalen Medien einen landesweiten politischen Bekanntheitsgrad erworben.

Ich wünsche Ihnen, Frau Stadträtin, eine erfolgreiche Tätigkeit im Dienst ihrer Heimatstadt Zürich. Ich bin überzeugt, dass Sie die Anliegen der Stadt Zürich mit Sachverstand, Eloquenz und – in der Politik ist das eher von Seltenheitswert – mit Charme vertreten werden. Ebenso überzeugt bin ich, dass Sie sich für städtische Anliegen, wenn nötig auch mit dem Mut einer Löwin zu wehren wissen. Als Symbol dieses Engagements übergebe ich Ihnen den «Zürcher Löwen». Er trägt die Inschrift: «Frau Monika Weber, Ständerätin 1987 bis 1998, überreicht vom Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich.»

(Applaus).

Ständerätin Monika Weber: Ich möchte mich ganz herzlich für diese lieben Worte und die schöne symbolische Geste bedanken. Den Löwen stelle ich gerne auf meinen neuen Pult im Schul- und Sportdepartement. Ganz allgemein kann man sagen, dass man von der Republik keinen Dank erhält. Um so schöner ist es, dass Sie mich hierher eingeladen und diese anerkennenden Worte gefunden haben.

Ich habe meine Jahre in Bern vor allem als Vertreterin eines Kantons verstanden, der in Bern eine Lokomotive und ein Motor sein muss. Ohne diese Lokomotive würde auch die Schweiz – so habe ich immer gedacht – nicht prosperieren können. Deshalb habe ich in Bern immer fortschrittliche Gedanken vertreten und damit gleichzeitig auch mein soziales Engagement kundgetan.

Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass ich heute zu Ihnen kommen durfte, und möchte klar festhalten, dass ich meine Tätigkeit im Dienst des Kantons Zürich in den vergangenen elf Jahren sehr gerne ausgeübt habe. Von meiner politischen Karriere – wenn Sie so wollen – waren die Jahre in Bern diejenigen, die sehr eigenartig und besonders waren. Für den Kanton Zürich im «Stöckli» zu sein, ist ein spezielles Erlebnis, weil in der kleinen Kammer des Ständerats die geschichtlichen Verwurzelungen mit ihren eigenartigen Auswirkungen in den verschiedenen Kantonen zum Ausdruck kommen. Dies betrifft nicht unbedingt den Kanton Zürich, sondern die kleineren Kantone. Eine «150 Jahre Bundesstaat»-Diskussion, eine Kruzifix-Diskussion, eine Helvetik-Diskussion oder eine Bistum-Diskussion sind typische Themen, die eigentlich nur im «Stöckli» mit dem ganzen geschichtlichen Bewusstsein der übrigen Kantone klar zum Ausdruck kommen.

Dem neuen Inhaber des Amts, Ständerat Hans Hofmann, der gestern neu gewählt wurde, wünsche ich, dass er in den nächsten Jahren an diesem Amt ebensoviel Freude hat wie ich das haben durfte. Ich danke Ihnen allen herzlich und wünsche Ihnen auch in Ihrer Tätigkeit alles Gute. (Applaus).

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ohne Präjudiz für ähnliche Fälle unterbrechen wir die Sitzung für zwei Minuten und gestatten einigen Mitgliedern des Theaters für den Kanton Zürich, unserem Rat ihren Dank in Liedform abzustatten. Sie können damit gleichzeitig den Rücktritt von Ständerätin Monika Weber etwas verschönern.

Die Sitzung wird für die Darbietung unterbrochen.

Glückwunsch an Hans Hofmann zur Wahl als Ständerat des Kantons Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich benütze gerne die Gelegenheit, Regierungsrat Hans Hofmann im Namen des Rates zu seiner ehrenvollen Wahl in den Ständerat zu beglückwünschen. Ein bekanntes Bibelwort besagt, dass jedes Ding seine Zeit habe. Deshalb will ich heute nicht Ihrer offiziellen Verabschiedung in diesem Rat vorgreifen. Diese findet zu ihrer Zeit statt, nämlich am Ende der laufenden Legislatur.

Auch für Sie bedeutet das vergangene Wahl-Wochenende einen Aufbruch zu neuen Ufern. Ich denke dabei weniger an das Pendeln zwischen Limmat- und Aarestrand, sondern mehr an staatspolitische Lösungen, die wir im Verhältnis von Bund und Kantonen finden müssen. Wichtige Fragen stehen hier auf der politischen Agenda: Als Dauerfrage die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und damit zusammenhängend die Rolle der Kantone im bundesstaatlichen Aufbau. Als Dauerfrage auch der harmonisierte Vollzug der Bundesgesetzgebung durch die Kantone oder als aktuelle brennende Frage ein neues System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Ich bin überzeugt, dass Sie gerade in diesen Fragen aufgrund Ihrer kantonalen Exekutiverfahrung die kantonale Sicht der Dinge kompetent in die Diskussion tragen können.

Ich wünsche Ihnen namens des Rates einen erfolgreichen Start in Ihre neue Aufgabe als Landesvertreter des eidgenössischen Landes Zürich. (Applaus).

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Vermietung von Werbeflächen an allen Fahrzeugen, welche vom Kanton benützt werden**
Motion Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf), Paul Wietlisbach (SD, Zürich) und Peter Grau (SD, Zürich)
- **Änderung der Zuständigkeit (GVG) bei verschiedenen familienrechtlichen Klagen**
Motion Peter Marti (SVP, Winterthur), Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)
- **Steuerabzugsfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit**

Motion *Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon)*

- **Zentralörtliche Leistung des Kantons Zürich**
Motion *Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)* und *Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich)*
- **Neuer Finanzausgleich in Analogie zum Bund (NFA)**
Motion *Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich)* und *Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)*
- **Fachstelle für Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche**
Postulat *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*, *Thomas Müller (EVP, Stäfa)* und *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*
- **Bereitstellung der für die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Mittel**
Postulat *Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)*
- **Privatisierung des Unterhalts kantonaler Strassennetze sowie Nationalstrassen**
Postulat *Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf)*
- **Privatisierungskonzept der Entlastung der Kantonspolizei**
Postulat *Ulrich Isler (FDP, Seuzach)* und *Lukas Briner (FDP, Uster)*
- **Straffung der Notfallorganisationen**
Postulat *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)* und *Balz Hösly (FDP, Zürich)*
- **Rationalisierung der Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften**
Postulat *Karl Weiss (FDP, Schlieren)* und *Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)*
- **Die versuchsweise Einrichtung von Monitoren oder Spiegeln zur besseren optischen Abfahrtsüberwachung auf unübersichtlichen S-Bahnhöfen**
Postulat *Peter Stirnemann (SP, Zürich)* und Mitunterzeichnende (Mitglieder der Verkehrskommission)
- **Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland**
Postulat *Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon)*, *Lukas Briner (FDP, Uster)* und *Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau)*
- **Gewässerverschmutzung und Fischsterben am aktuellen Beispiel der Glatt**
Anfrage *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*

- **Verwaltungsgerichtsentscheid zur Selbstdispensation in den Städten Zürich und Winterthur**
Anfrage Caspar-Vital Gattiker (FDP, Zürich)
- **Umsetzung des Bundesrechts bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen**
Anfrage Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich)
- **«Einheimischentarife»**
Anfrage Balz Hösly (FDP, Zürich)
- **Berufliche Integration von leistungsschwachen Schulabgängern**
Anfrage Michel Baumgartner (FDP, Rafz)
- **Beantwortung einer Anfrage über die Differenz zwischen Rechtsprechung und Praxis der Fremdenpolizei**
Anfrage Benedikt Gschwind (LdU, Zürich), Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) und Elisabeth Hallauer (SP, Zürich)
- **Gutsbetrieb der Klinik Rheinau**
Anfrage Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim)

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Zürich, den 8. Juni 1998

Die Protokollführerin:
Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 13. August 1998 genehmigt.